

## Regierung von Mittelfranken



## Planfeststellungsbeschluss

für den Anbau eines dritten Fahrstreifens an die Bundesstraße 505 (AS Pommersfelden A 3 – AS Bamberg-Süd A 73) von Abschnitt 140, Station 1,070, bis Abschnitt 240, Station 0,065, mit Neubau einer Anschlussstelle im Kreuzungsbereich mit der Staatsstraße 2254 Zentbechhofen – Herrnsdorf im Gebiet der Stadt Höchstadt a. d. Aisch und der Gemeinden Frensdorf und Pommersfelden

Ansbach, den 11.05.2020

Inhalt	Seite
<b>A. Tenor.....</b>	<b>6</b>
1. Feststellung des Plans .....	6
2. Festgestellte Planunterlagen.....	6
3.1 Unterrichtungspflichten .....	9
3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis) und Abfallrecht.....	9
3.3 Natur- und Landschaftsschutz.....	10
3.4 Immissionsschutz.....	11
3.5 Denkmalpflege .....	12
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse .....	12
4.1 Gegenstand/ Zweck .....	12
4.2 Plan .....	13
4.3 Erlaubnisbedingungen und –auflagen .....	13
4.3.1 Anzuwendende Vorschriften .....	13
4.3.2 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser aus den Entwässerungsgräben: .....	13
4.3.3 Gewässerunterhaltung .....	14
4.3.4 Bauausführung und Betriebsvorschrift .....	14
4.3.5 Betrieb, Überwachung und Unterhaltung.....	14
4.3.6 Abwässer .....	15
4.3.7 Anzeigepflichten und Bestandspläne .....	15
4.3.8 Bauabnahme.....	15
5. Straßenrechtliche Verfügungen.....	16
6. Entscheidung über Einwendungen.....	16
7. Kosten .....	16
<b>B. Sachverhalt .....</b>	<b>16</b>
1. Beschreibung des Vorhabens .....	16
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	17
<b>C. Entscheidungsgründe .....</b>	<b>18</b>
1. Verfahrensrechtliche Bewertung .....	18
1.1 Notwendigkeit und Zulässigkeit der Planfeststellung .....	18
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit .....	19
1.3 Behandlung von verfahrensrechtlichen Rügen und Fragestellungen .....	22
2. Materiell-rechtliche Würdigung.....	22
2.1 Ermessensentscheidung .....	22
2.2 Planrechtfertigung.....	23
2.3 Öffentliche Belange.....	27
2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung .....	27
2.3.2 Planungsvarianten .....	28
2.3.2.1 Beschreibung der untersuchten technischen Varianten .....	29
2.3.2.2 Lage und Beschaffenheit des 3. Bauabschnitts.....	29
2.3.2.3 Wahl der Anbauseite.....	29
2.3.2.4 Anlage eines Knotenpunktes (Anschluss-Stelle).....	30
2.3.3 Ausbaustandard.....	31
2.3.4 Immissionsschutz.....	32
2.3.4.1 Verkehrslärmschutz .....	33
2.3.4.1.1 Verkehrslärmvorsorge.....	33
2.3.4.1.2 Verkehrslärmschutz außerhalb des Baubereichs .....	35
2.3.4.1.3 Bauzeitlicher Lärm .....	36
2.3.4.2 Schadstoffbelastung .....	37
2.3.5 Bodenschutz .....	38
2.3.6 Naturschutz und Landschaftspflege .....	40

2.3.6.1	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft .....	40
2.3.6.2.	Schutz sonstiger bestimmter Landschaftsbestandteile.....	41
2.3.6.3	Allgemeiner und besonderer Artenschutz .....	42
2.3.6.4	Eingriffsregelung.....	53
2.3.6.5	Berücksichtigung der Naturschutzbelange im Rahmen der Abwägung .....	69
2.3.7	Fischerei .....	70
2.3.8	Gewässerschutz / Wasserwirtschaft.....	71
2.3.9	Landwirtschaft als öffentlicher Belang .....	79
2.3.10	Forstwirtschaft.....	90
2.3.11	Denkmalpflege .....	95
2.3.12	Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht .....	98
2.3.12	Kommunale Belange.....	100
2.3.13	Träger von Versorgungsleitungen .....	100
2.4	Private Einwendungen .....	101
2.5	Gesamtergebnis der Abwägung.....	113
3.	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen .....	113
4.	Kostenentscheidung.....	114
<b>C.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>114</b>
<b>D.</b>	<b>Hinweise zur Auslegung des Plans .....</b>	<b>114</b>

## Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

a. a. O.	am angegebenen Ort
AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AK	Autobahnkreuz
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr
AS	Anschlussstelle
ASB	Absetzbecken
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayNat2000V	Bayerische Verordnung über die Natura 2 000-Gebiete
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BayBO	Bayer. Bauordnung
BayEG	Bayer. Enteignungsgesetz
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayLplG	Bayer. Landesplanungsgesetz
BayNat2000V	Bayerische Natura 2 000-Verordnung
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayer. Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayer. Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayer. Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayer. Waldgesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
24. BImSchV	Verkehrswege – Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BMV	Bundesministerium für Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BV	Bayerische Verfassung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Sammlung)
BWaldG	Bundeswaldgesetz
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna- Flora-Habitat-Richtlinie
Fl.-Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz

Lärmschutz- Richtlinien-StV Leitfaden FFH-VP	Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NuR	Zeitschrift Natur und Recht
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR 15	Planfeststellungsrichtlinien 2015
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RE	Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RHB	Regenrückhaltebecken
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzge- bieten
RL	Richtlinie
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
ROG	Raumordnungsgesetz
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
T+R-Anlage	Tank- und Rastanlage
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.95 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Bau- last des Bundes
V-RL	Vogelschutz - Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayer. Straßen- und Wegegesetz

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG);  
Planfeststellungsverfahren für den Anbau eines dritten Fahrstreifens an die Bundesstraße 505 (AS Pommersfelden A 3 – AS Bamberg-Süd A 73) von Abschnitt 140, Station 1,070, bis Abschnitt 240, Station 0,065, mit Neubau einer Anschlussstelle im Kreuzungsbereich mit der Staatsstraße 2254 Zentbechhofen – Herrnsdorf im Gebiet der Stadt Höchststadt a. d. Aisch und der Gemeinden Frensdorf und Pommersfelden**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

**Planfeststellungsbeschluss:**

**A. Tenor**

**1. Feststellung des Plans**

Der Plan für den Anbau eines dritten Fahrstreifens an die Bundesstraße 505 (AS Pommersfelden A 3 – AS Bamberg-Süd A 73) von Abschnitt 140, Station 1,070, bis Abschnitt 240, Station 0,065, mit Neubau einer Anschlussstelle im Kreuzungsbereich mit der Staatsstraße 2254 Zentbechhofen – Herrnsdorf im Gebiet der Stadt Höchststadt a. d. Aisch und der Gemeinden Frensdorf und Pommersfelden wird mit den sich aus Ziffer A. 3 und A. 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Blauzeichnungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren vom Staatlichen Bauamt Bamberg (Vorhabensträger) zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

**2. Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1 T	Erläuterungsbericht mit Anlage 1 vom 28.07.2017, geändert mit Tektur vom 16.04.2020	
2	Übersichtskarte vom 28.07.2017 (nachrichtlich)	1:100.000
3 Blatt 1	Übersichtslageplan vom 28.07.2017 (nachrichtlich)	1:25.000
3 Blatt 2	Luftbild vom 28.07.2017	1:5.000
5 Blatt 1	Lageplan – Bauanfang bis Bau-km 0+750 vom 28.07.2017	1:1.000
5 Blatt 2	Lageplan – Bau-km 0+750 bis 1+600 vom 28.07.2017	1:1.000
5 Blatt 3 T	Lageplan – Bau-km 1+600 bis 2+000 vom 28.07.2017, geändert mit Tektur vom 16.04.2020	1:1.000
5 Blatt 4 T	Lageplan – Bau-km 2+000 bis 3+100 vom 28.07.2017, geändert mit Tektur vom 16.04.2020	1:1.000
5 Blatt 5 T	Lageplan – Bau-km 3+100 bis Bauende vom 28.07.2017, geändert mit Tektur vom 16.04.2020	1:1.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
6 Blatt 1	Höhenplan – B 505 vom 28.07.2017	1:5.000/500
6 Blatt 2	Höhenplan – St 2254 – AS Herrnsdorf/ Zentbechhofen vom 28.07.2017	1:5.000/500
9.1.1 T	Maßnahmenübersichtsplan vom 28.07.2017, geändert mit Tektur vom 16.04.2020	1:5.000
9.1.2 T	Maßnahmenübersichtsplan externe Kompensation vom 16.04.2020	1:100.000
9.2 Blatt 1	Maßnahmenplan – Bauanfang bis Bau-km 0+750 vom 28.07.2017	1:1.000
9.2 Blatt 2	Maßnahmenplan – Bau-km 0+750 bis 1+600 vom 28.07.2017	1:1.000
9.2 Blatt 3 T	Maßnahmenplan – Bau-km 1+600 bis 2+000 vom 28.07.2017, geändert mit Tektur vom 16.04.2020	1:1.000
9.2 Blatt 4 T	Maßnahmenplan – Bau-km 2+000 bis 3+100 vom 28.07.2017, geändert mit Tektur vom 16.04.2020	1:1.000
9.2 Blatt 5 T	Maßnahmenplan – Bau-km 3+100 bis Bauende vom 28.07.2017, geändert mit Tektur vom 16.04.2020	1:1.000
9.2 Blatt 6 T	Maßnahmenplan – Lageplan 6.2 E Obstwiese bei Kaiffeck, Gemarkung Höfen vom 16.04.2020	1:1.000
9.2 Blatt 7 T	Maßnahmenplan – Lageplan 6.3 E Obstwiese nördlich Herrnsdorf, Gemarkung Herrnsdorf vom 16.04.2020	1:1.000
9.2 Blatt 8 T	Maßnahmenplan – Lageplan 6.4 E nördlich Bau-nach, Gemarkung Reckenneusig vom 16.04.2020	1:1.000
9.2 Blatt 9 T	Maßnahmenplan – Lageplan 6.5 E Gemarkung Oberelldorf vom 16.04.2020	1:1.000
9.2 Blatt 10 T	Maßnahmenplan – Lageplan 6.6 E Obstwiese bei Treppendorf, Gemarkung Treppendorf vom 16.04.2020	1:1.000
9.2 Blatt 11 T	Maßnahmenplan – Lageplan 6.7 E Obstwiese entlang der B 22 Hatisknock, Gemarkung Stegaurach vom 16.04.2020	1:1.000
9.2 Blatt 12. T	Maßnahmenplan – Lageplan 6.8 E Talgrund zwischen Pommersfelden und Steppach, Gemarkung Steppach vom 16.04.2020	1:1.000
9.2 Blatt 13 T	Maßnahmenplan – Lageplan 8.2 W Ersatzaufforstung Seukendorf (Ökoagentur) vom 16.04.2020	1:1.000
9.2 Blatt 14 T	Maßnahmenplan – Lageplan 8.3 W Ersatzaufforstung Regelsbach vom 16.04.2020	1:1.000
9.3 T	Maßnahmenblätter vom 28.07.2017, geändert mit Tektur vom 16.04.2020	
9.4 T	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation vom 28.07.2017, geändert mit Tektur vom 16.04.2020	
10.1 Blatt 1	Grunderwerbsplan – Bauanfang bis Bau-km 0+750 vom 28.07.2017	1:1.000
10.1 Blatt 2	Grunderwerbsplan – Bau-km 0+750 bis Bau-km 1+600 vom 28.07.2017	1:1.000
10.1 Blatt 3 T	Grunderwerbsplan – Bau-km 1+600 bis Bau-km 2+000 vom 28.07.2017, geändert mit Tektur vom 16.04.2020	1:1.000
10.1 Blatt 4	Grunderwerbsplan – Bau-km 2+000 bis Bau-km 3+100 vom 28.07.2017	1:1.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
10.1 Blatt 5 T	Grunderwerbsplan – Bau-km 3+100 bis Bauende vom 28.07.2017, geändert mit Tektur vom 16.04.2020	1:1.000
10.2 T	Grunderwerbsverzeichnis vom 28.07.2017, geändert mit Tektur vom 16.04.2020	
11 T	Regelungsverzeichnis vom 28.07.2017, geändert mit Tektur vom 16.04.2020	
12	Lageplan – Widmung, Umstufung, Einziehung vom 28.07.2017	1:2.500
14.1.1-14.1.5	Ermittlung der Belastungsklassen (Oberbaunachweise gemäß RStO 12) vom 28.07.2017 (nachrichtlich)	
14.2.1	Regelquerschnitt B 505 vom 28.07.2017	1:50
14.2.2	Sonderquerschnitt St 2254 vom 28.07.2017	1:50
14.2.3	Regelquerschnitt öffentliche Feld und Waldwege vom 28.07.2017	1:50
17.1	Immissionstechnische Untersuchungen – Verkehrslärm – vom 28.07.2017	
17.2	Immissionstechnische Untersuchungen – Luftschadstoffe – vom 28.07.2017	
18.1 T	Wassertechnische Untersuchungen – Erläuterungsbericht mit Berechnungsunterlagen – vom 28.07.2017, geändert mit Tektur vom 16.04.2020	
18.2.1 T	Lageplan – Wassertechnische Untersuchungen vom 28.07.2017, geändert mit Tektur vom 16.04.2020	1:5.000
18.2.2 T	Wassertechnische Zeichnungen – Systemzeichnungen vom 16.04.2020	1:25; 100; 250
18.3.1 T	Wassertechnische Untersuchungen – Fachbericht gemäß Wasserrahmenrichtlinie vom 16.04.2020	
19.1.1 T	Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 28.07.2017, geändert mit Tektur vom 16.04.2020	
19.1.2.1	Übersichtsbestandsplan vom 28.07.2017	1:5.000
19.1.2.2.1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan – Bauanfang bis Bau-km 0+750 vom 28.07.2017	1:1.000
19.1.2.2.2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan – Bau-km 0+750 bis Bau-km 1+600 vom 28.07.2017	1:1.000
19.1.2.2.3	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan – Bau-km 1+600 bis Bau-km 2+000 vom 28.07.2017	1:1.000
19.1.2.2.4	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan – Bau-km 2+000 bis Bau-km 3+100 vom 28.07.2017	1:1.000
19.1.2.2.5	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan – Bau-km 3+100 bis Bauende vom 28.07.2017	1:1.000
19.1.3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 28.07.2017	
19.5	UVP-Vorprüfungen vom 28.07.2017	



### **3. Nebenbestimmungen**

#### **3.1 Unterrichtungspflichten**

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekanntzugeben:

- 3.1.1 Der Deutschen Telekom Technik GmbH, Memmelsdorfer Straße 209a, 96052 Bamberg, mindestens vier Monate vor Baubeginn unter Vorlage der Ausführungspläne und Mitteilung der Ausschreibungs- und Ausführungstermine, damit die zeitliche Abwicklung der insoweit erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbauvorhaben koordiniert werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass sie sich vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der vorhandenen Telekommunikationslinien zu informieren und die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH zu beachten haben. Außerdem, das bei der Bauausführung darauf zu achten ist, dass Beschädigungen von Telekommunikationslinien vermieden werden und jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Insbesondere, dass Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden müssen, dass sie gefahrlos geöffnet und gegebenenfalls mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

- 3.1.2 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, spätestens vier Monate vor Beginn von Erdbauarbeiten, um einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) festzulegen.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) unverzüglich der (jeweiligen) unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Bamberg bzw. Landratsamt Erlangen-Höchstadt) oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind und nach Art. 8 Abs. 2 DSchG die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

- 3.1.3 Den Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer (einschließlich Teichwirte), damit diese gegebenenfalls für notwendig gehaltene Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können; sie sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers zu unterrichten.

#### **3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis) und Abfallrecht**

- 3.2.1. Durch die neu gebauten Fahrbahnflächen der B 505 können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der angrenzenden Grundstücke verlaufen. Gegebenenfalls sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann, um Schäden durch Staunässe zu vermeiden.

- 3.2.2 Sofern eine dauerhafte und damit zweckgerichtete (Seitenablagerung) der Überschussmassen auf dem Grundstück Flur -Nr. 1058 Gemarkung Zentbechhofen erfolgt, sind folgende Angaben bzw. Daten dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt und dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen:

Angaben zur genauen Lage, zum Grundwasserflurabstand, zur Untergrundbeschaffenheit (Geologie, Bodenart, usw.), zur Beschaffenheit der Lagerfläche (versiegelt, unversiegelt, usw.), zur Schadstoffbelastung der zwischenzulagernden Abfälle, zur Lagerungsdauer, zur Lagerungsmenge; Angaben zur Böschungssicherung (Begrünung, usw.), Angaben zur ordnungsgemäßen Zwischenlagerung der Erdmassen (DIN 19371 Verwertung von Bodenmaterial) sowie zur Niederschlagswasserbeseitigung (Sammlung, Behandlung, Einleitung, Versickerung, usw.).

- 3.2.3 Im Fall einer temporären Seitenlagerung von Erdüberschussmassen oder anderweitigen Materialien auf der Fl. -Nr. 1058 Gemarkung Zentbechhofen, ist auch bei einer Lagerungsdauer von unter einem Jahr eine immissionsschutz- bzw. abfallrechtliche Würdigung vorzunehmen. Auch in diesem Fall sind die unter vorstehender Ziffer A. 3.2.2 genannten Daten dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt sowie dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.
- 3.2.4 Lager- und Bereitstellungsflächen sind so zu gestalten, dass keine nachhaltigen Auswirkungen verursacht werden können, insbesondere also Abschwemmungen von kontaminiertem Material, Versickerungen von gelösten Schadstoffen und Staubverwehungen verhindert werden. Zur Überprüfung der örtlichen Verhältnisse und zur Formulierung eventueller Schutzmaßnahmen sind die zuständigen Behörden (Landratsamt sowie Wasserwirtschaftsamt) zu beteiligen, selbst wenn insoweit kein Genehmigungsverfahren notwendig wäre.
- 3.2.5. Bodenaushub im Zuge des Vorhabens, der gegebenenfalls mit Altlasten kontaminiert ist, muss vor einer Entsorgung nach bodenschutzrechtlichen Bestimmungen untersucht werden. Aushubmaßnahmen sind in diesem Fall gutachterlich durch einen geeigneten Sachverständigen (§ 18 BBodSchV) zu begleiten. Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse über Menge, Belastung etc. sind diese dem zuständigen Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt in Berichtsform vorzulegen. Eine Verwertung oder Beseitigung des Materials ist erst nach Zustimmung des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes sowie des Landratsamtes zulässig.
- 3.2.6. Durch das Gesamtvorhaben darf die Wasserspeisung der im Umgriff liegenden Teiche nicht beeinträchtigt werden.

### **3.3 Natur- und Landschaftsschutz**

- 3.3.1 Zur Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen, der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sowie der sonstigen Ausgleichs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Sie ist vor Maßnahmenbeginn den zuständigen unteren Naturschutzbehörden zu benennen.

Der ökologischen Baubegleitung fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Erstellung eines Bauzeitenplanes für sämtliche Eingriffe und die korrespondierenden Schutz- sowie konfliktvermeidenden Maßnahmen, einschließlich der CEF-Maßnahmen;
- Einweisung der ausführenden Baufirmen;
- Kennzeichnung hochwertiger Lebensräume (Tabu-Flächen), die nicht beeinträchtigt werden dürfen, und Absicherung mittels eines stabilen Bauzaunes vor Beginn des Eingriffs und der Kompensationsmaßnahmen;

- Abstimmung der Baueinrichtungsflächen;
  - Einvernehmliche Klärung von Detailfragen, die im Rahmen des Plans zur Bauausführung nicht geklärt werden können;
  - Während der Bauphase (einschließlich der Herstellung der Kompensationsmaßnahmen) hat sie die Bauarbeiten regelmäßig zu kontrollieren und auf die naturschutzfachlichen Inhalte hin zu überprüfen;
  - Über die örtlichen Einsätze ist ein Protokoll zu führen, das jeweils unaufgefordert den zuständigen unteren Naturschutzbehörden zuzuleiten ist;
  - Anzeige des Beginns der Vermeidungs-, Schutz-, CEF-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen vor Beginn der Durchführung bei den unteren Naturschutzbehörden.
- 3.3.2 Die fledermausrelevanten Bäume im Zusammenhang mit der Maßnahme 7.4 V<sub>CEF</sub> sind rechtzeitig (d. h. spätestens vor dem Oktober, der dem Beginn der Baumaßnahmen vorausgeht) zu kartieren. Alternativ sind die gesamten Rodungsarbeiten im Oktober vor Beginn der Baumaßnahmen auszuführen.
- 3.3.3 Für Waldstrukturen, die als Kompensationsmaßnahme bilanziert werden, ist eine Bewirtschaftungspause während der Vogelbrutzeit (Zeitraum 01. März bis 30. September) einzuhalten.
- 3.3.4 Die Fertigstellung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, der CEF-, Ausgleichs- sowie Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen sind der höheren Naturschutzbehörde und den unteren Naturschutzbehörden schriftlich anzuzeigen.
- 3.3.5 Soweit es nicht aus technischen Gründen erforderlich ist, ist auf die Ansaat von Flächen mit Landschaftsrasen verzichtet werden, um einer natürlichen Sukzession in diesen Bereichen den Vorzug zu geben.
- 3.3.6 Die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind zur Erfassung im Ökoflächenkataster an das bayerische Landesamt für Umwelt unter Verwendung der eingeführten Bögen zu melden.
- 3.3.7 Die Ausgleichs- Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben in den Unterlagen 9.2 T bzw. 9.3 T vom Vorhabensträger zu unterhalten und pflegen.
- 3.3.8 Die Ausgleichsmaßnahmen sind unmittelbar nach Verfügbarkeit der Grundstücke umzusetzen und spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme (baulich) fertig zu stellen. Die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen sind baldmöglichst, spätestens jedoch zwei Jahre nach Beendigung der Straßenbauarbeiten (baulich) fertig zu stellen.
- 3.4 Immissionsschutz**
- 3.4.1 Die Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) sind zu beachten. Der Zulieferverkehr zu Baustellen sollte, wenn er durch schutzwürdige Wohngebiete geführt werden muss, ausschließlich tagsüber abgewickelt werden.

- 3.4.2 Die Vorgaben der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen) sowie die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 559 „Mineralischer Staub“ sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

### 3.5 Denkmalpflege

- 3.5.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des genehmigten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.5.2 Der Vorhabensträger hat die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. – bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen – die erforderlichen denkmalpflegegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in den Bauablauf einzubeziehen.
- 3.5.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

## 4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

### 4.1 Gegenstand/ Zweck

- 4.1.1 Dem Freistaat Bayern wird die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Zentschläge-Grabens, des Egertengrabens, des Sudenschläge-Grabens und des Rannengrabens (jeweils Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Niederschlagswässer erteilt.

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen zum einen der Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Bereich der Fahrbahn und Randflächen über Absetz- und Regenrückhaltebecken in die bezeichneten oberirdischen Gewässer.

Demnach wird Straßenabwasser in oberirdische Gewässer (III. Ordnung) aus den folgenden Entwässerungsabschnitten (= E) eingeleitet:

Bezeichnung der Einleitung	Bereich (Flurnummer)	Benutztes Gewässer
Regenrückhaltebecken E 1 Bau-km 0+150 bis Bau- km 0+480	863 Gemarkung Sam- bach	Rannengraben

Regenrückhaltebecken E 2 Bau-km 0+480 bis Bau-km 1+400	688 Gemarkung Zentbechhofen	Zentschläge-Graben
Regenrückhaltebecken E 3 Bau-km 1+400 bis Bau-km 1+891 mit St 2254 und Verbindungsrampen	761/1 Gemarkung Zentbechhofen	Egertengraben
Regenrückhaltebecken E 4 Bau-km 1+891 bis Bau-km 2+620	1111 Gemarkung Zentbechhofen	Sudenschläge-Graben
Regenrückhaltebecken E 5 Bau-km 2+620 bis Bau-km 3+090	1058 Gemarkung Zentbechhofen	Egertengraben
Regenrückhaltebecken E 6 Bau-km 3+090 bis Bau-km 3+611	1164 Gemarkung Zentbechhofen	Egertengraben

## 4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die unter Ziffer A. 2 aufgeführten Unterlagen zu Grunde.

## 4.3 Erlaubnisbedingungen und –auflagen

### 4.3.1 Anzuwendende Vorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

### 4.3.2 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser aus den Entwässerungsgräben:

<b>Bezeichnung der Einleitung</b>	<b>mittlerer Drosselabfluss <math>Q_{dr}(l/s)</math> bei <math>n = 0,2/a</math></b>	<b>ab dem Zeitpunkt</b>
Regenrückhaltebecken E 1	13	der Inbetriebnahme
Regenrückhaltebecken E 2	8	der Inbetriebnahme
Regenrückhaltebecken E 3	10	der Inbetriebnahme
Regenrückhaltebecken E 4	8	der Inbetriebnahme
Regenrückhaltebecken E 5	12	der Inbetriebnahme
Regenrückhaltebecken E 6	12	der Inbetriebnahme

### 4.3.3 Gewässerunterhaltung

4.3.3.1 Der Vorhabensträger hat wahlweise die Mehrkosten der Unterhaltung der im Rahmen der erlaubten Einleitungen benutzten Gewässer (einschließlich Auslaufbauwerke) zu tragen, welche durch die zugelassenen Gewässerbenutzungen verursacht werden, oder alternativ die betroffenen Gewässer im Bereich der Einleitungsstellen E 1 bis E 6 von jeweils 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu unterhalten.

4.3.3.2 Bei allen Einleitungen sind die Einleitungsstellen hydraulisch günstig in Fließrichtung des (jeweiligen) Gewässers anzuordnen.

4.3.3.3 Be- und Entwässerungsanlagen, die durch die Maßnahme berührt werden, sind wieder so herzurichten, dass eine ordnungsgemäße Vorflut gegeben ist.

### 4.3.4 Bauausführung und Betriebsvorschrift

4.3.4.1 Die Entwässerungseinrichtungen bzw. Abwasseranlagen sind nach den geprüften Unterlagen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Die in den Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 22.11.2017 und 20.12.2019 hierzu enthaltenen Vorgaben sind im Zuge der Bauausführung zu berücksichtigen. Beabsichtigt der Vorhabensträger von diesen Vorgaben im Einzelfall abzuweichen, so hat dies nur im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu erfolgen.

4.3.4.2 Für den Betrieb der Entwässerungsanlagen ist eine Betriebsvorschrift mit einem Alarm- und Benachrichtigungsplan für den Fall von Betriebsstörungen auszuarbeiten, an geeigneter Stelle auszulegen und dem zuständigen Landratsamt sowie Wasserwirtschaftsamt zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind diesen Stellen mitzuteilen.

### 4.3.5 Betrieb, Überwachung und Unterhaltung

#### 4.3.5.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

#### 4.3.5.2 Eigenüberwachung

Der ordnungsgemäße Betrieb der Entwässerungsanlagen muss gewährleistet werden. Der Vorhabensträger ist für den ordnungsgemäßen Betrieb, Unterhalt und Überwachung der Anlagen verantwortlich. Eine Dokumentation hierüber ist zu führen und bei Anfrage dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

Die Entwässerungsanlagen (Kanalnetz, Rinnen bzw. Rohrleitungen, Absetz-, und Rückhalteanlagen) sind regelmäßig (mindestens jährlich) zu überwachen. Zusätzlich sind die Absetz- und Rückhaltebecken nach jedem außergewöhnlichen Regenereignis zu kontrollieren und von eventuellen Schwimmstoffen und Ölschlieren etc. zu säubern.

Die Absetzbecken sind bei Bedarf zu entschlammern. Der in den Absetzbecken abgeschiedene Schlamm ist gegebenenfalls zu konditionieren und auf eventuelle Schadstoffe (z. B. Schwermetalle) zu untersuchen. Je nach dem Ergebnis der Untersuchung der Originalsubstanz und des Eluats sind die Rückstände ordnungsgemäß nach den gültigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Die Regenrückhaltebecken sind regelmäßig zu warten und zu pflegen. Insbesondere sind die Drossleinrichtungen in turnusmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit und auf ihre Drosselleistung hin zu überprüfen.

#### 4.3.6 Abwässer

Es dürfen keine leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffe und sonstige schadstoffbelastete Abwässer in die Gewässer gelangen. Das Niederschlagswasser darf keine für das Oberflächengewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbare Schwimmstoffe oder Ölschmierer aufweisen. Das anfallende Niederschlagswasser aus dem Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen ist, falls erforderlich, über eine geeignete Behandlungsanlage abzuleiten.

#### 4.3.7 Anzeigepflichten und Bestandspläne

4.3.7.1 Baubeginn und -Vollendung sind dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

4.3.7.2 Änderungen der erlaubten Art des eingeleiteten Straßenoberflächenwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem zuständigen Landratsamt sowie Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Unterlagen zu beantragen.

4.3.7.3 Außerbetriebnahmen (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Entwässerungsanlagen sind vorab, möglichst frühzeitig, dem zuständigen Wasserwirtschafts- bzw. Landratsamt sowie den betroffenen Beteiligten anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung; kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher ergänzend eine beschränkte Erlaubnis zu beantragen.

4.3.7.4 Sollte bei einem Unfall oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser über die Entwässerungsanlagen in die Gewässer gelangen, sind das zuständige Landratsamt, die Polizei sowie das zuständige Wasserwirtschaftsamt sofort zu verständigen.

4.3.7.5 Der Vorhabensträger ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt eine Ausfertigung der Bestandspläne zu übergeben.

#### 4.3.8 Bauabnahme

Die Entwässerungsanlagen dürfen erst nach der Bauabnahme gemäß Art. 61 BayWG, vorzunehmen durch einen anerkannten privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG in der Wasserwirtschaft, in Betrieb genommen werden. Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der private Sachverständige in der Wasserwirtschaft so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann. Bauliche Anlagen des Bundes, der Länder und der Kommunen bedürfen keiner Bauabnahme nach Art. 61, Abs. 1 BayWG, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat.

## 5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezo- gen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maß- gabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vor- gesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11 T) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeab- schnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben. Das Wirksamwerden der Ver- fügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

## 6. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, so- weit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/ oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## 7. Kosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden ebenso nicht erhoben.

## B. Sachverhalt

### 1. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist der Anbau eines dritten Fahrstreifens an die B 505 zwischen der AS Pommersfelden und der AS Hirschaid. Der Ausbauabschnitt be- ginnt etwas nördlich der Kreuzung der B 505 mit der Kreisstraße BA 24 und endet nördlich der Kreuzung der B 505 mit der Gemeindeverbindungsstraße Schlüsselau – Jungenhofen. Im Zuge des Ausbaus wird je Fahrtrichtung auf einem Teil des Stre- ckenabschnitts ein zusätzlicher dritter Fahrstreifen als Überholfahrstreifen ange- baut. In Fahrtrichtung Bamberg beginnt der dritte Fahrstreifen an der Kreuzung der B 505 mit der St 2254 und erstreckt sich bis zum Ende des Bauabschnitts. In Fahr- richtung Höchstadt a. d. Aisch ist der dritte Fahrstreifen zwischen dem Beginn des Bauabschnitts und der Kreuzung der B 505 mit der St 2254 geplant. Die Planung beinhaltet daneben außerdem den Neubau einer teilplanfreien Anschlussstelle an der B 505 am Kreuzungspunkt mit der St 2254 nördlich von Zentbechhofen. Mehrere Brückenbauwerke werden im Zuge des Ausbaus erneuert und teilweise auch ver- breitet. Entlang der B 505 sollen in großen Teilen des Ausbauabschnitts neue Be- triebswege zur Unterhaltung des erweiterten Straßenkörpers mit den neuen Entwässerungsanlagen angelegt werden. Abschnittsweise ist überdies die Verle- gung von Wirtschaftswegen vorgesehen. Außerdem werden insgesamt sechs Be- ckenanlagen zur Behandlung bzw. Rückhaltung des Straßenoberflächenwassers



der B 505 angelegt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Sambach (Gemeinde Pommersfelden), Zentbechhofen (Stadt Höchstadt a. d. Aisch) und Herrnsdorf (Gemeinde Frensdorf) beansprucht.

Die Länge der auszubauenden Teilstrecke der B 505 beträgt insgesamt 3,660 km. Der geplante Überholstreifen in Richtung Bamberg hat eine Länge von 1,438 km, der geplante Überholstreifen in Richtung Pommersfelden weist eine Länge von 1,746 km auf.

## **2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Mit Schreiben 28.07.2017 beantragte das Staatliche Bauamt Bamberg (Vorhabens-träger) für den Anbau eines dritten Fahrstreifens an die B 505 zwischen der AS Pommersfelden und der AS Hirschaid nördlich Zentbechhofen das Planfeststel-lungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 05.10.2017 bis 06.11.2017 bei der Stadt Höchstadt a. d. Aisch und den Gemeinden Frensdorf sowie Pommersfelden nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der jewei-ligen Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der jeweiligen Gemeinde oder der Regierung von Mittelfranken bis spätes-tens 20.11.2017 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien.

Die Regierung hat folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme zu dem Vorhaben gebeten:

- Stadt Höchstadt a. d. Aisch
- Gemeinde Pommersfelden
- Gemeinde Frensdorf
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- Wasserwirtschaftsamt Kronach
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
- Bayerische Staatsforsten, Forstbetrieb Forchheim
- Bayernwerk AG
- Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Mittelfranken
- Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Bezirk Mittelfranken, Fachberatung für das Fischereiwesen
- Bezirk Oberfranken, Fachberatung für das Fischereiwesen
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Landratsamt Erlangen-Höchstadt
- Landratsamt Bamberg
- PLEdoc GmbH
- Polizeipräsidium Mittelfranken
- Planungsverband Region Nürnberg
- Regionaler Planungsverband Oberfranken-West
- Sachgebiete 24, 50 und 51 der Regierung von Mittelfranken

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger schriftlich.

Die Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen erfolgte am 12.12.2018 im Sitzungssaal des Kommunbrauhauses in Höchststadt a. d. Aisch. Die Planfeststellungsbehörde hat die beteiligten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange hiervon benachrichtigt; im Übrigen wurde der Erörterungstermin in den Amtsblättern der Kommunen, in denen die Planunterlagen zuvor auslagen, ortsüblich bekannt gemacht und in den Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken eingestellt. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Aus Anlass von Einwendungen und wegen von ihm zwischenzeitlich gewonnener neuer Erkenntnisse hat der Vorhabensträger im Nachgang des Erörterungstermins Planänderungen (Tekturen) in das Verfahren eingebracht. Diese beinhalten im Wesentlichen neben einer Änderung der landschaftspflegerischen Begleitplanung (teilweise Neufestlegung von Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen) einschließlich der insoweit ebenfalls notwendigen Änderung des Waldausgleichskonzeptes (insb. Wegfall der Maßnahme 5.1 W) auch eine Modifizierung der wassertechnischen Planunterlagen (Änderung der Einleitungsmengen bezüglich der Regenrückhaltebecken 5 und 6 sowie Vorlage eines wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags zur WRRL). Die geänderten Unterlagen wurden vom Vorhabensträger am 19.11.2019 vorab nur elektronisch zur Abstimmung mit den tangierten Fachbehörden übermittelt.

Den durch die Änderungen erstmals Betroffenen sowie den Behörden und Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Tekturen berührt wird, hat die Planfeststellungsbehörde die (nur elektronisch vorhandenen) tektierten Planunterlagen mit Schreiben vom 21.11.2019 übersandt; ihnen wurde Gelegenheit gegeben, sich bis 23.12.2019 zu der geänderten Planung zu äußern. Eine zusätzliche Betroffenheit von Privateigentümern war durch die Planänderungen im Gegensatz zur Ursprungsplanung nicht mehr gegeben. Die endgültige Fassung der Tekturunterlagen legte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 22.04.2020 bei der Regierung von Mittelfranken vor.

## **C. *Entscheidungsgründe***

Die Entscheidung beruht im Wesentlichen auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### **1. *Verfahrensrechtliche Bewertung***

#### **1.1 *Notwendigkeit und Zulässigkeit der Planfeststellung***

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen. Das Ausbauvorhaben erstreckt sich über die beiden Regierungsbezirke Mittel- und Oberfranken, liegt jedoch größtenteils im mittelfränkischen Landkreis Erlangen-Höchststadt. Mit Schreiben vom 04.03.2014, Gz. IIB2-43542-B505/001/14, hat die (damalige) Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr festgelegt, dass die Regierung von Mittelfranken als örtlich zuständige Planfeststellungsbehörde das Verfahren durchführt. Die Regierung von Oberfranken hat dieser Vorgehensweise bereits vorab zugestimmt.

Nach § 17 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Unter einer Änderung ist jede bauliche Veränderung einer bestehenden Straße zu verstehen (Marschall/Ronellenfitsch, Bundesfernstraßengesetz, 6. Auflage, § 17 Rn. 8). Auf Grund dessen unterliegt das gegenständliche Vorhaben der Planfeststellungspflicht.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen

Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich damit nicht nur auf alle zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen, sondern darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 75, Rn. 6 ff.). Der Zweck der Planfeststellung ist dabei eine Gesamtregelung grundsätzlich aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Auf Grund von § 19 Abs. 1 WHG kann die Regierung von Mittelfranken jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis zusammen mit diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz.

## **1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Da das Bauvorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, hat die Planfeststellungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Als Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Bauvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Anhörungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Dies beruht maßgeblich auf folgenden Erwägungen:

Das Vorhaben führt nur zu einer vergleichsweise geringen Verkehrssteigerung auf der B 505, die sich zudem schwerpunktmäßig auf den Abschnitt nördlich der am Kreuzungspunkt mit der St 2254 neu geplanten Anschlussstelle beschränkt. Durch den Anbau des dritten Fahrstreifens entstehen nur ganz geringfügige Veränderungen in der Lärmbelastung der umliegenden Siedlungen, die sich nur im Bereich der Rechengenauigkeit bewegen und weit unterhalb der menschlichen Hörschwelle liegen.

Durch den im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Neubau der Anschluss-Stelle am Kreuzungspunkt mit der St 2254 ergeben sich Verkehrsverlagerungen in dem an die B 505 angeschlossenen Straßennetz. Diese führen dazu, dass in der Ortsdurchfahrt von Zentbechhofen gegenüber dem Fall, dass die Anschluss-Stelle nicht gebaut wird, im Prognosejahr 2025 die Verkehrsbelastung um 800 Kfz/24 h zunimmt, in einem Teil der Ortsdurchfahrt sogar um 1.300 Kfz/24 h. Hierdurch ergibt sich eine Steigerung der Verkehrslärmbelastung für die betreffenden Anwohner. Etwas relativiert wird die für das Jahr 2025 prognostizierte Erhöhung der Lärmbelastung im Falle der Errichtung der Anschluss-Stelle dadurch, dass bereits derzeit die werktägliche Verkehrsbelastung der Ortsdurchfahrt von Zentbechhofen teilweise um mehrere 100 Kfz/24 h höher ist als die für das Jahr 2025 prognostizierte tägliche Verkehrsbelastung im Jahresmittel ohne den Neubau der Anschluss-Stelle, so dass

derzeit schon eine entsprechend höhere Vorbelastung besteht und der Einfluss des Vorhabens deshalb insoweit etwas geringer ausfällt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Ortschaft Zentbechhofen insgesamt nur etwa 400 Einwohner hat, die sich auf Grund der Ausdehnung der Ortschaft auch zu einem nicht unerheblichen Teil auf Bereiche verteilen, die abseits der betreffenden Ortsdurchfahrt liegen. Zudem ist in Blick zu nehmen, dass im nördlichen Bereich der Ortsdurchfahrt, in dem die höchste Verkehrssteigerung auftritt, die Bebauung zum größten Teil von der Straße abgesetzt liegt.

Im Hinblick auf die Belastung der Luft mit durch den Straßenverkehr emittierten Schadstoffen bewirkt das Vorhaben entlang der Bundesstraßentrasse keine merkliche Veränderung der lufthygienischen Situation. Auch für die Ortslage von Zentbechhofen, die durch den Neubau der Anschlussstelle an der St 2254 eine Mehrbelastung mit Verkehr erfährt, entsteht mit Blick auf die absolute Verkehrsbelastung im Prognosejahr 2025, den geringen Schwerverkehrsanteil sowie die durch die ländliche Lage bedingte geringe Vorbelastung keine signifikante Veränderung im Hinblick auf die verkehrsbedingte Luftschadstoffbelastung.

Vor der dauerhaften Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben sind hauptsächlich nur Straßenbegleitgrün, Hecken und Feldgehölze, landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland und Grünland) sowie Waldflächen mit relativ artenarmer Zusammensetzung betroffen. Die als im betroffenen Raum mit am hochwertigsten anzusehenden Röhrichtbestände im Bereich der Teiche am Beginn des Ausbauabschnitts, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, werden von dem Vorhaben nicht berührt. In andere, im Vergleich auch noch als relativ hochwertig anzusehenden Flächen greift das Vorhaben zwar bereichsweise ein, insoweit hält sich der Eingriff aber insgesamt innerhalb eines überschaubaren Rahmens und führt zu keiner unwiederbringlichen Entwertung der betroffenen Flächen. In Schutzgebiete oder sonstige mit besonderem gesetzlichem Schutz ausgestattete Flächen greift das Vorhaben nicht ein.

Wegen dieser Ausstattung des die B 505 umgebenden Raumes ist er auch nur mäßig mit besonders schutzwürdigen Tierarten ausgestattet. Einen Schwerpunkt des Vorkommens besonders bzw. streng geschützter Arten bilden die südexponierten Waldränder und Straßenböschungen entlang der B 505. In diese wird im Rahmen des Vorhabens zwar in einigem Umfang eingegriffen. Unter Berücksichtigung der verschiedenen, in der Planung vorgesehenen begleitenden Maßnahmen (Absuchen und gegebenenfalls Absammeln von Zauneidechsen im Böschungsbereich und Verbringen der Tiere in andere Bereiche mit Habitateignung im Umfeld der B 505, Aufstellen eines Amphibienzauns), stellen sich die Eingriffe insoweit aber nicht als von besonderer Tragweite dar. Auch für die Artgruppe der Fledermäuse sieht die Planung Vorkehrungen zum Ausschluss erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen vor (Rodungen von Waldbeständen sowie Baufeldfreiräumung nur im Winterhalbjahr (01. Oktober bis 28. Februar), für Fledermäuse als Quartiere potentiell geeignete Gehölze werden nur im Oktober gefällt, Herstellung von insgesamt 30 Ersatzquartieren für Fledermäuse in den angrenzenden Waldbeständen vor Rodungsbeginn, Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten). Für die im Bereich des Baufeldes vorkommenden Vogelarten sind keine derartigen Maßnahmen vorgesehen, da diese problemlos in die umliegenden Strukturen ausweichen können. Die bekannten Vorkommen der Haselmaus sowie des Laubfroschs liegen einiges vom Baufeld des Vorhabens entfernt.

Die Flächenbeanspruchung für das Vorhaben ist insgesamt zwar nicht von unerheblichem Umfang. Berücksichtigt man dabei allerdings, dass beinahe 7 ha für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie waldbauliche Maßnahmen herangezogen werden, die dadurch eine naturschutzfachliche Aufwertung gegenüber dem bestehenden Zustand erfahren, sowie auf weiteren knapp 1,5 ha Beckenanlagen zur Behandlung des Straßenoberflächenwassers angelegt werden, relativiert sich jedoch

das Maß der Flächeninanspruchnahme. Vollständig gehen die Bodenfunktionen nur auf etwa 1,4 ha Fläche verloren, die (netto) neu versiegelt werden. Die übrigen Flächen, die im Zuge des Straßenbaus überschüttet bzw. überbaut werden, büßen ihre derzeitigen Funktionen zwar auch erheblich ein, ihnen kommen aber weiterhin noch eine gewisse Bedeutung bei der Erfüllung der Bodenfunktionen zu. Die Flächen, die im Rahmen des Baubetriebs vorübergehend in Anspruch genommen werden, werden nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert. In Bezug auf diese entstehen durch das Vorhaben damit keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen.

Für den Wasserhaushalt entsteht durch das Vorhaben und die damit einhergehende Neuversiegelung insoweit eine Beeinträchtigung, als im Bereich der neu versiegelten Flächen keine Grundwasserneubildung mehr stattfindet. Im Hinblick auf das noch halbwegs überschaubare Maß der Netto-Neuversiegelung sowie den äußerst geringen Versiegelungsgrad in dem die B 505 umgebenden Raum ist dieser Umstand aber insgesamt zu vernachlässigen. Positiv wirkt sich das Vorhaben für den Wasserhaushalt insofern aus, als für den betreffenden Abschnitt der B 505 erstmals Oberflächenwasserbehandlungsanlagen angelegt werden, die eine Vorreinigung des vom Straßenkörper abfließenden Wassers von Schadstoffen bewerkstelligen. Ein unkontrolliertes Abfließen von Abwässern wird unterbunden, wodurch insbesondere auch im Falle von Unfällen auf der B 505 ein Versickern von wassergefährdenden Stoffen neben der Straße nicht mehr erfolgen kann. Nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser sind, insbesondere wegen des nach derzeitigem Kenntnisstand Fehlens von oberflächennahem Grundwasser, nicht zu besorgen.

Auf das regionale Klima hat das Vorhaben keinen nachhaltigen negativen Einfluss. Ein merklicher Eingriff in Kaltluftentstehungsgebiete ist wegen der starken Bewaldung des Umfeldes der B 505 mit dem Vorhaben nicht verbunden. Durch den mit dem Vorhaben verbundenen Verlust von Waldflächen geht zwar deren klimatische Ausgleichsfunktion insoweit verloren; im Hinblick auf den absoluten Umfang des Waldverlusts, das noch verbleibende Ausmaß an großen, zusammenhängenden Waldflächen im Umfeld des Vorhabens sowie die vorgesehenen Wiederaufforstungen, die zumindest mittelfristig auch klimatisch wirksam sein werden, ist das Vorhaben auch insoweit nicht von besonderer Relevanz. Dies gilt auch für das lokale Klima. Die Schneise der B 505 wirkt bereits derzeit als Winndüse und verursacht an den Waldrändern eine erhöhte Windgeschwindigkeit. Die zusätzliche Bodenversiegelung erhöht in gewissem Maß die Temperatur in der Umgebung und begünstigt die Austrocknung von Boden und Vegetation. In Anbetracht des vergleichsweise geringen Anteils an neu versiegelten Flächen sowie der Länge des Ausbauabschnitts, auf die sich diese versiegelten Flächen verteilen, ist der Einfluss auf das lokale Klima aber ebenso nur von nachrangiger Bedeutung.

Das Landschaftsbild im Umfeld der B 505 ist vergleichsweise wenig ansprechend, vor allem da es insgesamt wenig strukturiert ist und kaum optisch belebende Elemente aufweist. Daher ist für die die B 505 umgebenden Flächen auch keine besondere Eignung für Zwecke der Naherholung anzuerkennen, insbesondere sind die Waldflächen wegen ihrer eintönigen Zusammensetzung hierfür nur bedingt attraktiv. Zudem wirkt die von der B 505 ausgehende Immissionsbelastung schon jetzt Attraktivitätsmindernd. In dieser Hinsicht tritt durch das Vorhaben keine merkliche Veränderung ein.

In Stätten des kulturellen Erbes oder sonstige erhebliche Sachgüter greift das Vorhaben nicht ein.

Die während der Bauzeit zusätzlich entstehenden stofflichen und nichtstofflichen Einwirkungen sind nicht zuletzt wegen ihres begrenzten Wirkungsbereichs sowie der Immissionsvorbelastung, die vom Verkehr auf der B 505 herrührt, nicht von entscheidender Bedeutung und daneben auch nur vorübergehender Natur.

Daneben wurden standortbezogene Vorprüfungen nach § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt, die wegen Nrn. 17.2.3 und 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG notwendig wurden. Dies betrifft die im Zuge des Vorhabens vorgesehene Rodung von Waldflächen im Umfang von insgesamt 4,28 ha und die geplante Erstaufforstung in identischem Flächenumfang. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne von § 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4 UVPG nicht vorliegen, da sich keine der unter Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzgebiete oder sonstigen Gebiete sowie keine geschützten bzw. sonstigen dort genannten Objekte innerhalb des Bereichs befinden, auf das sich das Vorhaben auswirkt. Auf Grund dessen besteht auch keine (isolierte) Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die vorgesehenen Waldrodungen und Aufforstungen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht folglich nicht. Eine ausführliche Darstellung dieser Vorprüfung ist in einem Aktenvermerk festgehalten, der in den Verfahrensakten der Planfeststellungsbehörde enthalten ist. Somit genügt im gegenständlichen Planfeststellungsbeschluss eine komprimierte Darstellung des Ergebnisses dieser allgemeinen Vorprüfung im Sinne von § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG.

### **1.3 Behandlung von verfahrensrechtlichen Rügen und Fragestellungen**

Während des Erörterungstermins haben einzelne Betroffene beanstandet, dass die betroffenen Grundeigentümer von der Auslegung der Planunterlagen nicht individuell informiert worden seien. Von der Bekanntmachung im Amtsblatt hätten einige betroffene Grundeigentümerinnen und -eigentümer keine Kenntnis erlangt und deshalb keine Einwendungen erhoben.

Diese Rüge ist zurückzuweisen, die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 05.10.2017 bis 06.11.2017 bei der Stadt Höchststadt a. d. Aisch und den Gemeinden Frensdorf sowie Pommersfelden nach ortsüblicher Bekanntmachung (§ 17 a Halbsatz 1 FStrG i. V. m. Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG) zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Die ausgelegten Planunterlagen waren zudem im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken einsehbar. Bei der jeweiligen Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der jeweiligen Gemeinde oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 20.11.2017 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien. Die Öffentlichkeit bzw. die von dem Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer wurden sowohl hinsichtlich der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen als auch der Tekturplanung den jeweils geltenden Rechtsvorschriften entsprechend am Verfahren beteiligt. Eine darüber hinaus gehende Information bzw. Beteiligung des jeweils betroffenen Grundstückseigentümers war demgegenüber rechtlich nicht geboten.

## **2. Materiell-rechtliche Würdigung**

### **2.1 Ermessensentscheidung**

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf § 17 FStrG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin – vornehmlich – auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur straßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, welcher der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch – anders als bei echten Planungen – beschränkt

durch das Antragsrecht der Vorhabensträger und durch deren Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, BayStrWG, Art. 38, Rn. 115 m. w. N.).

Das plangegegenständliche Vorhaben wird mit diesem Beschluss in Ausübung der planerischen Gestaltungsfreiheit zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereiteten Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

## 2.2 Planrechtfertigung

Der Anbau eines dritten Fahrstreifens an die B 505 (AS Pommersfelden A 3 – AS Bamberg-Süd A 73) von Abschnitt 140, Station 1,070, bis Abschnitt 240, Station 0,065, mit Neubau einer Anschlussstelle im Kreuzungsbereich mit der St 2254 Zentbechhofen – Herrnsdorf sind aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig. Insoweit ist es nicht erforderlich, dass das Vorhaben unausweichlich ist, sondern es genügt, wenn es vernünftigerweise geboten ist, weil gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, der das Vorhaben notwendig macht (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, BVerwGE 125, 116-325). Vor dem Hintergrund, dass Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 FStrG) und nach § 3 Abs. 1 FStrG in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern sind, ist ein solcher Bedarf für das Vorhaben anzuerkennen. Derzeit genügen die betroffenen Streckenabschnitte der B 505 nicht dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis. Das Vorhaben ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erforderlich, um sowohl den derzeitigen als auch den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können.

### Anbau eines dritten Fahrstreifens

Der Anbau eines dritten Fahrstreifens dient dazu, die B 505 im Ausbauabschnitt so zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, da der dritte Fahrstreifen dazu beiträgt, die Verkehrsqualität, Leistungsfähigkeit und vor allem Sicherheit zu erhöhen. Dazu kommen Verbesserungen durch Vergrößerung der Querneigungen, durch Optimierung der Verwindungsbereiche und durch Freihalten der Seitenräume bzw. Zurücknehmen der Waldgrenze.

Die B 505 übernimmt für alle Kfz-Verkehre des nord-oberfränkischen Raumes eine wichtige Funktion als Autobahnzubringer zur A 3 Richtung Unterfranken bzw. Hessen. Für den Güterverkehr stellt die B 505 eine überregionale Verbindung und Ost-West-Abkürzung zwischen der A 9 und A 72 über die A 73 zur A 3 dar. Die B 505 weist mit über 20 % einen starken Schwerverkehrsanteil auf. Das Verkehrsaufkommen mit hohem Schwerverkehrsanteil wirkt sich negativ auf die Verkehrsqualität und Leistungsfähigkeit des plangegegenständlichen Netzabschnittes aus. Niedrige Reisegeschwindigkeiten führen zu risikoreichen Überholvorgängen, die wiederum Verkehrsgefährdungen zur Folge haben. Aus diesem Grund kommt es auf der B 505 immer wieder zu Überholunfällen mit hohen Unfallschäden. In amtlichen Unterlagen ist die Unfallentwicklung (Unfalltypenkarten der zentralen Unfallauswertestelle an der Autobahndirektion Südbayern in München) auf der gesamten Strecke zwischen A 3 und A 73 dargestellt. Im plangegegenständlichen 3. Bauabschnitt der B 505 kam es gemäß der Unfalldatenbank für den Zehnjahreszeitraum von 01.01.2006 bis 31.12.2015 zu 28 Unfällen. Dabei kam es bei 10 Unfällen zu 7 Schwerverletzten und

8 Leichtverletzten. Bei 18 Unfällen konnten lediglich Sachschäden festgestellt werden. Aus diesem Datenmaterial wird deutlich, dass von den Unfalltypen ca. 61 % Unfälle im Längsverkehr stattfinden. Fast 43 % aller Unfälle ereigneten sich aufgrund von Fehlern bei Überholvorgängen. Wildunfälle wurden dagegen nicht erfasst.

Die Häufungen von Längsunfällen gehen mit dem festgestellten gesteigerten Überholdruck einher. Kraftfahrzeugfahrer werden durch den hohen SV-Anteil zu riskanten Überholvorgängen verleitet. Die hohe Unfallrate, gerade durch die unzureichenden Überholmöglichkeiten, ist mit der (verkehrssicheren) Funktion der B 505 als Verbindung zwischen den Bundesautobahnen A 3 sowie A 73 nicht vereinbar.

Im Prognose-Nullfall 2025 weist die B 505 im Abschnitt AS Pommersfelden – AS Hirschaid eine DTV von 9.000 Kfz/Tag auf, der Schwerverkehrsanteil am DTV liegt dabei bei 1.900 Kfz/Tag (21 %). Der – wenn auch nur gering ansteigende - Gesamtverkehr vergrößert zusammen mit dem Anteil des Schwerverkehrs in gleichem Maße die vorhandenen verkehrlichen Probleme. Die Verkehrs- bzw. Reisequalität der Pkw-Fahrer wird weiter absinken, weil wegen des erheblichen Schwerverkehrsanteils die Kolonnenfahrten zunehmen werden. Ohne die Anlage von gesicherten Überholmöglichkeiten ist zu erwarten, dass die Unfallhäufigkeit durch riskante Überholmanöver weiter zunehmen wird.

Durch den plangegegenständlichen Anbau eines dritten Fahrstreifens an die B 505 (AS Pommersfelden A 3 – AS Bamberg-Süd A 73) von Abschnitt 140, Station 1,070, bis Abschnitt 240, Station 0,065, mit Neubau einer AS im Kreuzungsbereich mit der St 2254 Zentbechhofen – Herrnsdorf wird ein erheblicher Beitrag zur Verbesserung des Verkehrsablaufs, der Verkehrsqualität und der Verkehrssicherheit für Pkw im Planbereich geleistet. Mit der Umsetzung des 3. Bauabschnitts des dreistreifigen Ausbaus nördlich Zentbechhofen wird in Fahrtrichtung Bamberg ein etwa 1,45 km und in Fahrtrichtung Pommersfelden ein etwa 1,77 km langer gesicherter Überholabschnitt geschaffen. Die Schaffung von Überholmöglichkeiten wird zudem den Verkehrsfluss im zugrundeliegenden Planungsabschnitt erheblich verbessern, da insbesondere längere Kolonnenbildungen hinter langsam fahrenden Fahrzeugen künftig zum großen Teil vermieden werden. Der Überholdruck aufgrund des hohen Schwerverkehrsanteils nimmt durch die wechselseitige Zweispurigkeit ab und die Verkehrssicherheit entsprechend zu. Die Konzentration der Überholvorgänge auf sichere Überholbereiche findet erfahrungsgemäß eine hohe Akzeptanz, wenn durch eine hinreichende Anzahl von dreistreifigen Abschnitten dem Überholbedürfnis entsprochen werden kann.

Soweit die Notwendigkeit im Anhörungsverfahren mit grundsätzlichen Argumenten („Verlagerung des Lastentransports auf die Schiene“) in Zweifel gezogen wird, geht es vorrangig um Verkehrspolitik und das Argument, dass neue Straßen zusätzlichen Verkehr anziehen. Das Vorhaben verhindere den vorrangigen Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere der Schiene als umweltverträgliches Verkehrsmittel, durch Bindung von Finanzmitteln. Die für das Vorhaben vorgesehenen Finanzmittel sollten für den Ausbau des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs verwendet bzw. eher für den Straßenunterhalt als für den Straßenausbau ausgegeben werden. Zudem sei das Vorhaben nicht mit den bestehenden Klimaschutzziele vereinbar. Der Verkehr trage erheblich zu den CO<sub>2</sub>- Emissionen bei; es sei bisher nicht gelungen, die Emissionen im Verkehr nennenswert zu reduzieren. Auch aus Klimaschutzgründen bedürfe es dringend einer Umschichtung der Investitionsmittel hin zum Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs. Das Vorhaben widerspreche den Zielen der Bayerischen Staatsregierung, der Bundesregierung und der EU zum Klimaschutz.



Diese Einwendungen verkennen den Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme (hier: Straßenbaumaßnahme) am Maßstab des geltenden Rechts. Innerhalb dieses Verfahrens kann keine verkehrspolitische Grundsatzdiskussion geführt werden; dies würde den Kompetenzrahmen der Exekutive sprengen. Es sind die gesetzlichen Bindungen und die Aufteilung der Gewalten (Art. 20 Absatz 3 GG) zu beachten.

Soweit im Übrigen eingewendet wurde, die Verbesserung der Verkehrssicherheit könne auch durch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen erreicht werden, ist festzustellen, dass die mit verhältnismäßig geringem Aufwand aktivierbaren Sicherheitspotenziale (Geschwindigkeitskontrollen durch die Polizei, „Sichtfeldfreilegungen“, Einrichtung von zusätzlichen Überholverbotsabschnitten) bereits weitestgehend ausgenutzt wurden, ohne dass eine entscheidende Erhöhung der Verkehrssicherheit erreicht worden wäre.

#### Neubau einer Anschlussstelle

Der zusätzliche Anschluss der St 2254 nördlich Zentbechhofen an die B 505 dient der Verbesserung der Verkehrsqualität und Leistungsfähigkeit. Er wird mit 2.700 Kfz/Tag als Summe des von der B 505 aus- und einfahrenden Verkehrs belastet sein, wodurch alleine schon die verkehrliche Wirksamkeit der neuen Anschlussstelle belegt ist.

Die Notwendigkeit der Anschlussstelle wird u.a. von dem Bund Naturschutz (BN) bestritten. Der BN trägt vor, dass die Einwohnerzahlen der umliegenden Ortschaften, vor allem wegen nicht vorhandener größerer Gewerbebetriebe, einen Anschluss nicht rechtfertigen würden. Aus dem Erläuterungsbericht sei ersichtlich, dass die Verkehrsbelastung unter dem Durchschnitt der Bundesstraßen in Bayern liege und in den letzten 30 Jahren nicht zugenommen habe. Auch aufgrund der demografischen Entwicklung werde sich vorliegend keine Belastungszunahme mehr einstellen. Des Weiteren gehe aus der Verkehrsprognose für das Jahr 2025 nicht plausibel hervor, warum ein markanter Mehrverkehr über die ERH 16 aus Richtung Adelsdorf kommen solle. Um aus dieser Richtung nach Hirschaid zu fahren, werde üblicherweise die St 2264 in Anspruch genommen, nach Höchststadt werde die B 470 benutzt.

Dieses Vorbringen greift jedoch nicht durch. Derzeit existiert im Zuge der B 505 zwischen der AS Pommersfelden im Westen und der AS Hirschaid im Osten auf einer Strecke von ca. 11,5 km keine Verknüpfung mit dem Staats- bzw. Kreisstraßennetz. Mit der neu geplanten AS im Bereich der St 2254 wird diese Strecke nahezu halbiert und es wird Verkehr aus dem untergeordneten Wegenetz mit den entsprechenden Ortsdurchfahrten auf die B 505 verlagert.

In der für diese Planfeststellung zugrundeliegenden Verkehrsuntersuchung vom 21.05.2014 kommt Herr Prof. Dr.-Ing. Kurzak für das Jahr 2025 für den Prognose-Nullfall (ohne Ausbau der B 505) auf eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von 9.000 Kfz zwischen der AS Pommersfelden und der AS Hirschaid. Bei Berücksichtigung der plangegenständlichen Baumaßnahme (dreistreifiger Ausbau des 3. Bauabschnitts nördlich Zentbechhofen) ergeben sich für das Prognosejahr 2025 folgende Be- und Entlastungenlastungen, welche die Notwendigkeit der in Rede stehenden AS verdeutlichen.

- Der zusätzliche Anschluss der St 2254 an die B 505 bewirkt eine Belastung von 2.700 Kfz-Fahrten/Tag.

- Auf der St 2254 erhöht sich nördlich der B 505 die Belastung von/nach Herrnsdorf von 800 Kfz/Tag auf 1.000 Kfz/Tag, da in diesem Abschnitt die St 2254 einerseits vom Verkehr aus Zentbechhofen Richtung Bamberg durch den neuen Anschluss entlastet und andererseits vom verlagerten Verkehr der St 2260 und St 2254 (Frensdorf) zusätzlich belastet wird.
- Südlich der B 505 ergibt sich eine deutliche Verkehrszunahme auf der St 2254 von 800 Kfz/Tag auf 2.300 Kfz/Tag (Verbesserte Anbindung von Zentbechhofen und Verkehre aus Richtung Adelsdorf). Neben der verbesserten Anbindung von Zentbechhofen an die B 505 sind dies auch Verkehre aus Richtung Adelsdorf, die dann über die Kreisstraße ERH 16 und die St 2254 durch Zentbechhofen zur B 505 in Richtung Bamberg fahren.
- Dadurch steigt die Belastung der B 505 nordöstlich der neuen AS von 9.000 Kfz/Tag auf 10.200 Kfz/Tag. Westlich der neuen AS nimmt die Belastung von 9.000 Kfz/Tag auf 9.300 Kfz/Tag zu.
- Die Schwerverkehrsanteile am Gesamtverkehr liegen im Planfall mit Anschluss der St 2254 im DTV auf der B 505 bei 21 % westlich und 20 % östlich der Anbindung der St 2254. Auf der St 2254 sind es nördlich und südlich der B 505 rund 6 % Schwerverkehrsanteil im DTV. Die Anbindung erhält eine Prognosebelastung von insgesamt rund 2.700 Kfz/Tag, von denen zwei Drittel von bzw. zur B 505 in Richtung Bamberg gerichtet sind sowie ein Drittel in Richtung der A 3.
- Die St 2260 von Herrnsdorf über Röbersdorf in Richtung Hirschaid/ Bamberg wird um ca. 200 Kfz/Tag von Verkehren von sowie nach Zentbechhofen (und weiterführend) entlastet, die zukünftig die B 505 benutzen werden. Vom Verkehr aus Herrnsdorf (und weiterführend) werden wegen der Engpass-Situation in Röbersdorf ca. 300 Kfz/Tag auf die B 505 überwechseln, obwohl die Fahrt über die B 505 zwei Kilometer länger ist. Insgesamt ergibt sich in Röbersdorf eine Reduktion der Belastung der St 2260 um bis zu 500 Kfz/Tag.

Der BN befürchtet zudem, dass aufgrund der Lockerung des sog. Anbindegebotes die Gefahr bestehe, dass im Zuge der Anschlussstelle ein Gewerbegebiet „mitten in die Natur“ entstehen könnte. Auch dieser Einwand kann im gegenständlichen Planfeststellungsverfahren nicht durchgreifen. Die Ansiedlung eines Gewerbegebietes liegt in der Planungshoheit der jeweiligen Gemeinde (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, § 1 Abs. 5 BauGB) und ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, auch nicht etwa im Rahmen des Gebotes umfassender Problembewältigung. Denn die Frage, ob und ggf. in welchem Umfang von der Trägerin der Planungshoheit zukünftig ein Gewerbegebiet geplant werden könnte, ist völlig offen und ggf. in einem eigenen förmlichen Verfahren - der Bauleitplanung - zu prüfen.

### Bedarfsplan

Dass das Vorhaben nicht im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthalten ist, der dem FStrAbG als Anlage beigefügt ist, ist unschädlich. Denn § 1 Abs. 2 FStrAbG bestimmt lediglich positiv, dass die Feststellung des Bedarfs für die in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben verbindlich ist. Eine bindende negative Feststellung des Inhalts, dass für nicht in den Bedarfsplan aufgenommene Vorhaben kein Bedarf besteht, ist der Bestimmung hingegen nicht zu entnehmen. Der Nichtaufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan kann je nach den Umständen des Falles allenfalls indizielle Bedeutung für die Bedarfsfrage zukommen. Geht es aber um ein Ausbauvorhaben vergleichsweise geringen Umfangs, so ist dessen Nichterwähnung schon mit Rücksicht auf § 3 FStrAbG nicht einmal Indiz für einen fehlenden Bedarf (siehe hierzu BVerwG, Beschluss vom 15.07.2005 – 9 VR 39/04 – juris).

## **2.3 Öffentliche Belange**

### **2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Leitziel der Landesplanung ist es, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen zu schaffen und zu erhalten (vgl. Art. 5 Abs. 1 BayLplG). Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile des Freistaats unabdingbar. Das Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern nicht ohne eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur erreichen, die auch die Verkehrserschließung im ländlichen Raum einbezieht und verbessert.

Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (Landesentwicklungsprogramm (LEP) Ziel 4.1.1). Die Einbindung Bayerns in das internationale und nationale Verkehrsnetz soll verbessert werden (LEP Grundsatz 4.1.2).

Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen (LEP Grundsätze 4.2 Abs. 1 und 2).

Das Vorhaben entspricht den vorgenannten landesplanerischen Zielen und Grundsätzen.

Zudem entspricht der geplante Ausbau der B 505 auch den folgenden Zielen und Grundsätzen Regionalplan der Region Nürnberg: das Grundkonzept für den motorisierten Individualverkehr soll so ausgebildet werden, dass insbesondere im gemeinsamen Oberzentrum Nürnberg/ Fürth/ Erlangen/ Schwabach der Verkehr flüssiger gestaltet und in den Landkreisen eine ausreichende Flächenerschließung herbeigeführt wird (Regionalplan Kapitel B I 1.4.1). Zudem soll gemäß Kapitel B I 1.4.2.1 die straßenmäßige Anbindung der Region an den großräumigen und überregionalen Verkehr verbessert werden. Die fehlende Leistungsfähigkeit mit der unzureichenden Überholmöglichkeit der bestehenden B 505 im Planbereich ist als nicht mit der Funktion dieser Verkehrsachse vereinbar anzusehen.

Bei der raumordnerischen Überprüfung des plangegenständlichen Vorhabens hat die höhere Landesplanungsbehörde allerdings auch festgestellt, dass der Abschnitt von der Bezirksgrenze nahe der Fallmeisterei bis erneut zur Bezirksgrenze kurz hinter der Querung der St 2254 durch das im Regionalplan der Region Nürnberg ausgewiesene landschaftliche Vorbehaltsgebiet verläuft (vgl. Regionalplan Karte 3 „Landschaft und Erholung“). Soweit der Straßenkörper im Gebiet des Regierungsbezirks Mittelfranken liegt, verläuft auch der Abschnitt östlich der Gemeindeverbindungsstraße Jungenhofen - Schlüsselau durch landschaftliches Vorbehaltsgebiet der Region Nürnberg. Der geplante Anbau der dritten Fahrspur auf der Nordseite liegt dort aber bereits auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken.

In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden (vgl. insoweit Regionalplan Industrieregion Mittelfranken 7 Kapitel B I 1.3.1). Diesbezüglich sollte die Ausgestaltung der konkreten Maßnahmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt werden.

Diese Maßgaben stehen der gegenständlichen Planung jedoch nicht entgegen. Der Vorhabensträger hat einen Ausbau im Bestand überwiegend auf der nördlichen Straßenseite und die Anlage eines Knotenpunktes an der bestehenden Überführung

der St 2254 gewählt. Vorliegend kommt zur Verbesserung der Verkehrssicherheit bzw. zur reibungslosen Abwicklung des künftig zu erwartenden Verkehrs kein landschaftsschonenderes Mittel in Betracht. Das Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden wurde hergestellt.

Die Flächensubstanz des Waldes soll nach dem Willen des Regionalplans im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erhalten werden, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist (Ziel B IV 4.1 des Regionalplans). Für die Verwirklichung des Vorhabens müssen allerdings Waldflächen im Umfang von insgesamt ca. 4,283 ha gerodet werden, die größtenteils im Gebiet der Stadt Höchstädt a. d. Aisch und somit im genannten Verdichtungsraum (der Raum Bamberg ist flächenmäßig insoweit nur gering betroffen) liegen. Da aber im Zuge der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen 1.4 A/W T, 2.1 W sowie 8.2 W T gleichzeitig insgesamt ca. 4,283 ha Wald durch Erstaufforstung größtenteils innerhalb des Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen Neubegründet wird (siehe hierzu Ziffer 8.3 der Unterlage 19.1.1 T sowie Unterlage 9.3 T) wird der vorhabensbedingte Waldverlust überwiegend im Verdichtungsraum in der Summe flächenmäßig vollständig kompensiert. Damit geht das Vorhaben im Ergebnis auch insoweit mit den Vorgaben des Regionalplans konform. Lediglich eine Fläche von 0,6016 ha (Maßnahme 8.3 W T) wird mangels Verfügbarkeit geeigneter Ersatzgrundstücke knapp außerhalb des Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen mit standortgerechtem Laubmischwald vom Vorhabensträger neu begründet. Genaue Ausführungen hierzu erfolgen unter nachfolgender Ziffer C. 2.3.10.

Die höhere Landesplanungsbehörde hat im Rahmen ihrer raumordnerischen Überprüfung der Planung keine überörtlichen Einrichtungen und Planungen festgestellt, die dem Vorhaben entgegenstehen, und keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Der Planungsverband der Region Nürnberg sowie der Regionale Planungsverband Oberfranken-West (4) haben ebenso keine Einwendungen gegen die Planung erhoben.

Im Ergebnis kann deshalb festgehalten werden, dass das planfestgestellte Vorhaben mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung in Einklang steht. Insbesondere die dargestellten, auf die verkehrliche Infrastruktur bezogenen Ziele des Regionalplans der Region Nürnberg streiten auch aus raumordnerischer Sicht für das Vorhaben.

### **2.3.2 Planungsvarianten**

Aus dem fachplanungsrechtlichen Abwägungsgebot ergibt sich auch die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (vgl. z. B. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, NuR 2009, 480). Ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden (BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988, BVerwGE 81, 128 m. w. N.).

Die Planung einer Maßnahme, die – wie auch die planfestgestellte Lösung – zu einem nicht unerheblichen "Landschaftsverbrauch" (insbesondere an forstwirtschaftlichen Flächen) führen wird, muss zuvörderst auch für die sog. "Null-Variante" offen sein, d. h. für einen Verzicht auf die Umsetzung des Vorhabens. In vorliegendem Fall ist die Null-Variante jedoch mangels vergleichbarer Verkehrswirksamkeit auszuschließen, weil mit ihr unter die C. 2.2. dargestellten Planungsziele nicht erreicht werden können. Die Null-Variante würde vielmehr die bestehenden Unzulänglichkeiten nur perpetuieren. Insoweit darf auf die Ausführungen unter vorstehender Ziffer C. 2.2 Bezug genommen werden.

Aus den vorstehenden Ausführungen folgt auch, dass die Planfeststellungsbehörde dem Argument des BN, „Alternativen“ in Betracht zu ziehen, um die Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren, wobei derartige „Alternativen“ nach Auffassung des BN insbesondere in der Vermeidung unnötigen Verkehrs, Ertüchtigung öffentlicher Verkehrsmittel, der Verlagerung des Güterverkehrs auf die Bahn und der Entschleunigung des Kfz-Verkehrs bestehen, nicht näherzutreten brauchte. Die vom BN als solche verstandenen Projektalternativen sind zum einen ausnahmslos rein verkehrspolitischer Natur und liegen jenseits des rechtlichen Rahmens der Planfeststellung. Zum anderen laufen alle diese „Alternativen“ auf die schon dargestellte „Null- Variante“ bzw. auf andere Projekte im Rechtsinn hinaus; die verfolgten Planungsziele können damit nicht erreicht werden.

### *2.3.2.1 Beschreibung der untersuchten technischen Varianten*

Die bestehende Fahrbahn der B 505 soll lediglich um einen Fahrstreifen verbreitert werden. Daher wurden bezüglich einer neuen Linienführung keine „echten“ Varianten ermittelt bzw. verglichen. Die Wahl der Lage des 3. Bauabschnittes im verbleibenden Rest der Teilstrecke, die Wahl der Anbauseite sowie die Anlage eines neuen Knotenpunktes zwischen der AS Pommersfelden (St 2263) und der AS Hirschaid (St 2260) werden nachfolgend erläutert. Die Planfeststellungsbehörde macht sich nach Beteiligung des Sachgebietes 31 (Straßenbau) der Regierung von Mittelfranken die diesbezügliche überzeugende Argumentation des Vorhabensträgers zu eigen.

### *2.3.2.2 Lage und Beschaffenheit des 3. Bauabschnitts*

Der vorliegende Feststellungsentwurf beinhaltet den 3. Bauabschnitt von derzeit 5 geplanten Abschnitten zum abschnittsweise dreistreifigen Ausbau der B 505 auf ihrem 22 km langen Netzabschnitt zwischen der BAB A 3 und der BAB A 73. Bislang sind eine Teilstrecke nördlich der AS Pommersfelden (2,320 km) und die Teilstrecke zwischen der AS Hirschaid und der AS Pettstadt (2,660 km) ausgebaut worden.

Die Anlage zweier wechselseitiger Überholabschnitte mit unkritischer Wechselstelle benötigt eine Mindestlänge von 2.270 m, besser sind insoweit 2.670 m, höchstens jedoch 4.270 m. Mit der Entscheidung aus verkehrlichen und unterhaltungstechnischen Gründen eine neue Verknüpfung im Zuge der St 2254 an ihrer bestehenden Kreuzung mit der B 505 anzulegen, war die Lage des Bauabschnitts praktisch vorgegeben. Die neue AS mit ihren notwendig werdenden Einfädelungsstreifen muss vor allem aus Gründen der Verkehrssicherheit für eine Fahrstreifenaddition in beiden Richtungen genutzt werden. Die jeweilige Baulänge des Überholfahrstreifens ergibt sich dann aus der Mindest- bzw. Höchstlänge, die sich u.a. aus den Anforderungen an eine ausreichende Verkehrsqualität unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte ableiten lässt. Diese Längen wurden beidseits der geplanten AS angetragen und letztlich so gewählt, dass die Baustrecke nach dem Überführungsbauwerk der B 505 über die Kreisstraße BA 24 beginnt und vor dem Überführungsbauwerk der B 505 über die Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Schlüsselau-Jungenhofen endet. Dadurch konnten weitere dreistreifige Ersatzneubauten vermieden werden.

### *2.3.2.3 Wahl der Anbauseite*

Der Vorhabensträger hat sich aus nachvollziehbaren Gründen für einen einseitigen Anbau entschieden. Grundsätzlich ist ein einseitiger Anbau mit nur einer Längsfuge in der Fahrbahn wirtschaftlicher und dauerhafter als ein (symmetrischer) Anbau an beiden Seiten, bei dem zwei Längsfugen in der Fahrbahn entstehen. Zudem soll während der Bauzeit der Verkehr auf der B 505 soweit als möglich aufrechterhalten

werden. Bei einem einseitigen Anbau kann der Verkehr in der Regel auf der bestehenden und verbleibenden Fahrbahn abgewickelt werden, während der dritte Fahrstreifen angebaut wird.

Auch die Wahl der nördlichen Anbauseite ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die richtige. Das in der Mitte der Teilstrecke liegende, erst im Jahr 2005 erneuerte und bereits im Vorgriff auf einen dreistreifigen Ausbau einseitig in nördliche Richtung verbreiterte Überführungsbauwerk im Zuge der St 2254 (BW 6231 505), gibt hier als Zwangspunkt die Anbauseite vor. Theoretisch könnte vor und nach dem Bauwerk die Achse so verschoben bzw. könnten die Fahrbahnränder so verzogen werden, dass der Anbau im Wesentlichen auf der Südseite erfolgen könnte. Dies hätte jedoch zur Folge, dass die Trassierung der Fahrbahnränder sowie ein beidseitiger Anbau auf langer Strecke schleifend erfolgen müsste, was aus Gründen der Verkehrssicherheit und Bautechnik vermieden werden soll.

Die nördliche Anbauseite wurde auch deswegen für einen Anbau als günstiger eingestuft, weil dadurch ein Heranrücken der B 505 an die Fallmeisterei und an die Ortschaft Jungenhofen vermieden wird (Stichwort „Lärmschutz durch Planung“).

Nennenswerte Unterschiede beider Anbauseiten bezüglich weiterer Gesichtspunkte, insbesondere hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes, sind nicht erkennbar.

#### 2.3.2.4 *Anlage eines Knotenpunktes (Anschluss-Stelle)*

##### Grundsätzliche Alternativen

Alternativ zum Bau einer Anschluss-Stelle wurde die Anlage lediglich einer Betriebsumfahrt an der St 2254 oder an der GVS Schlüsselau-Jungenhofen geprüft. Diese Alternative wurde jedoch verworfen, weil der bauliche Aufwand dafür nur unwesentlich geringer ist als für eine vollwertige Anschluss-Stelle. Gleichzeitig besteht die Befürchtung, dass, wie bei vergleichbaren Fällen, an der Betriebsumfahrt Schleichverkehr von und zur B 505 auftritt, der die Verkehrssicherheit insgesamt beeinträchtigen kann.

Die Anlage lediglich einer Zufahrt für Polizei und Rettungsdienste (Feuerwehr und Sanitätsdienst) über die St 2254 zur B 505 wurde u.a. von der Stadt Höchststadt a. d. Aisch angeregt. Hier hat die Prüfung zu dem Ergebnis geführt, dass der bauliche Aufwand für eine „Bedarfszufahrt“ zwar deutlich geringer wäre als für eine Betriebsumfahrt oder Anschluss-Stelle. Aus Gründen der Verkehrssicherheit (Vermeiden von Fahrstreifenkreuzungen) wäre aber je Fahrtrichtung eine eigene Zufahrtsmöglichkeit notwendig. Diese „Bedarfszufahrten“ könnten nordwestlich und südöstlich der bestehenden Überführung der St 2254 angelegt werden. Die Lage der Zufahrten im Brückenbereich wäre aber aus weiteren Gründen (insbesondere mangelnde Sichtweiten, Unterbrechung der Schutzeinrichtung für Brückenwiderlager, Sicherung der Zufahrt mittels Toranlage) nachteilig für die Verkehrssicherheit. Gleichzeitig bestünde auch hier die Befürchtung, dass an der Zufahrt Schleichverkehr von und zur B 505 auftreten würde, der die Verkehrssicherheit (zusätzlich) beeinträchtigen könnte.

Hinzu kommt der ganz wesentliche Gesichtspunkt, dass sich die oben unter C.2.2 genannten Planungsziele hinsichtlich der verkehrlichen Wirksamkeit des neuen Knotenpunktes mit den eben genannten Varianten nicht verwirklichen ließen. Der Knotenpunkt ist aber zusätzlich als Wendestelle insbesondere für den Winterdienst geeignet und dient als Zufahrtsmöglichkeit zu den neu anzulegenden Betriebswegen zur Unterhaltung der geplanten Regenrückhaltebecken und zur schnellen Absperrung der Becken im Falle einer Havarie. Der geplante Knotenpunkt ermöglicht

zudem den Rettungsdiensten (Feuerwehr und Sanitätsdienst) eine kürzere Anfahrzeit und bietet der Polizei eine Aus- und Umleitungsmöglichkeit bei Verkehrsunfällen.

#### Lage des Knotenpunkts

Für die Anlage eines neuen Knotenpunkts im Planbereich kommen grundsätzlich nur die Überführungen der B 505 über die BA 24 und der St 2254 über die B 505 in Betracht.

Die Anlage an der Überführung der B 505 über die BA 24 war auszuschließen, weil sich diese Lösung sowohl wegen der Lage am Rand des dreistreifigen Abschnitts und der ungünstigen topographischen Verhältnisse, als auch wegen der Notwendigkeit eines neuen vierstreifigen Überführungsbauwerks (oder eines verhältnismäßig großen Eingriffs in Natur und Landschaft durch weit ausladende Schleifenrampen) als ungünstig erwiesen hat. Folglich bleibt nur die planfestgestellte Alternative (St 2254 über die B 505).

#### Ausbildung der Variante „St 2254 über die B 505“

Der Vorhabensträger hat für die Anlage und Ausbildung eines neuen Knotenpunktes an der St 2254 einen (ausführlichen) Vergleich mit 5 Hauptvarianten vorgenommen. Es wurden Belange zur Verkehrssicherheit, Leistungsfähigkeit, Erweiterungsmöglichkeit, Leistungsreserve, Verkehrsqualität, Geländeverhältnisse, baulicher Aufwand, Eingriff in den Bestand, Flächenverbrauch sowie Natur und Umwelt geprüft und bewertet. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die planfestgestellten Unterlagen Bezug genommen. Aufgrund der relativ geringen Belastungen auf der St 2254 ist aus Sicht der Leistungsfähigkeit jeder Quadrant für die Anlage von Verbindungsrampen geeignet. Die Lage der Rampen in Südost und Nordost bietet grundsätzlich die besten Sichtverhältnisse an den Einmündungen für die einbiegenden Fahrzeuge.

Nach Abwägung aller Belange hält es der Vorhabensträger für zweckmäßig, an der vorhandenen Überführung der St 2254 über die B 505 eine Verknüpfung mit Anordnung von Schleifenrampen im Südost- und Nordost-Quadrant für optimale Sichtverhältnisse und Einmündungen ohne Lichtsignalanlage anzulegen. Das Sachgebiet 31 (Straßenbau) bei der Regierung von Mittelfranken sowie die Planfeststellungsbehörde schließen sich dieser Auffassung an.

### **2.3.3 Ausbaustandard**

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Der Netzabschnitt bzw. Streckenzug, in welchem der vorliegende Ausbauabschnitt liegt, wird nach der Systematik der RIN (siehe Unterlage 1 T Nr. 1.1.5) der Straßenkategorie LS I mit der Bezeichnung Fernstraße zugeordnet. Nach der Tabelle 7 der RAL wird einer Straßenkategorie LS I im Regelfall die Entwurfsklasse (EKL) 1 zugeordnet. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich daher an den „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – RAL“ (Ausgabe 2012). Die in diesen Richtlinien vorgegebenen technischen Ausbauparameter bringen die anerkannten Regeln der Technik für die Anlage von Straßen zum Ausdruck. Eine Planung, die sich an diesen Vorgaben orientiert, verstößt insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, DVBl 2003, 1069). Solche besonderen Umstände liegen auch bei Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten und der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse nicht vor.

Im Einzelnen wird auf die zutreffenden Ausführungen unter Ziffern 4.3 und 4.4 der Unterlage 1 T (Erläuterungsbericht) sowie die Darstellungen in den Unterlagen 5 T, 6 und 14 verwiesen. Die technischen Einzelheiten der mit dem Anbau an die B 505 verbundenen Errichtung der „AS Herrnsdorf–Zentbechhofen“ (Verknüpfung der B 505 mit dem untergeordnetem Straßen- und Wegenetz) sowie der damit verbundenen Anpassung von öffentlichen Feld- und Waldwegen im Zuge der St 2254 ergibt sich aus den Ausführungen unter Ziffer 4.5 der Unterlage 1 T. Die Auflassung der beiden unbewirtschafteten Rastplätze, die in Fahrtrichtung der BAB A 3 in Höhe von Pommersfelden auf der B 505 liegen, wird in Ziffer 4.6 der Unterlage 1 T dargestellt, nähere Details zur Anpassung bzw. Neuerrichtung von Ingenieurbauwerken ergeben sich aus Ziffer 4.7 der Unterlage 1 T.

Das Polizeipräsidium Mittelfranken/ Sachgebiet Verkehr hat gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

Mehrere Einwender haben die plangegenständlichen Anlage von Unterhaltungsweegen kritisiert und hilfsweise gefordert, diese zusätzlich als landwirtschaftliche Begleitwege nutzen zu können. Der Kritik kann leider nicht Rechnung getragen werden.

Die Anlage der Unterhaltungswege ist erforderlich. Im Bestand sind wegen fehlender Unterhaltungswege kaum Unterhaltungsmaßnahmen durchführbar. Künftig sind zusätzlich sechs neue Regenrückhaltebecken zu unterhalten, um eine ordnungsgemäße Entwässerung des Ausbauabschnitts zu gewährleisten.

Auch eine zusätzliche Nutzung der Unterhaltungswege als landwirtschaftliche Begleitwege kommt leider nicht in Betracht. Denn zwischen den Unterhaltungswegen und den land- bzw. forstwirtschaftlichen Grundstücken, deren Erschließung über die Unterhaltungswege gefordert wird, verläuft waldseitig der geplante Wildschutzzaun, auf dessen Errichtung aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht verzichtet werden kann. Auch ein –von mehreren Einwendern gewünschter – Versatz des Zaunes zwischen Weg und Fahrbahn kommt nicht in Betracht, weil der Straßenbetriebsdienst in diesem Fall keinen Zugang zur Fahrbahn hätte. Gleiches gilt bezüglich der Forderung, den Zaun im Bereich des Wellstahldurchlasses mit einem Tor zu versehen, da hierdurch lediglich ein punktueller Zugang für den Straßenbetriebsdienst gewährleistet würde. Überdies ist zu berücksichtigen, dass die in Rede stehenden Grundstücke anderweitig erschlossen sind, so dass deren Eigentümer und Bewirtschafter nicht auf eine Erschließung durch die Unterhaltungswege angewiesen sind.

Die festgestellte Planung stellt damit insgesamt eine ausgewogene und sachgemessene Lösung dar. Die einzelnen Straßenbestandteile sind so bemessen, dass auf den jeweiligen Straßen- bzw. Wegeabschnitten eine gefahrlose Abwicklung der zukünftigen Verkehrsbelastung sichergestellt ist. Eine (weitere) Reduzierung des vorgesehenen Ausbaustandards ist insbesondere im Hinblick auf Verkehrssicherheitsbelange nicht vertretbar. Eingriffe in das Grundeigentum sowie in Natur und Landschaft sind mit dem ohnehin erfolgten Anbau im Bestand bereits auf das unumgängliche Maß beschränkt. Auch für den Bau der neuen AS im Kreuzungsbereich mit der St 2254 Zentbechhofen – Herrnsdorf werden derartige Eingriffe (vor allem in das Grundeigentum) so weit als möglich vermieden.

#### **2.3.4 Immissionsschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).



Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG. Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der einschlägigen Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Gleichwohl sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, NVwZ 2006, 331 Rn. 45).

#### 2.3.4.1 Verkehrslärmschutz

##### 2.3.4.1.1 Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Die maßgebliche Zumutbarkeitsschwelle wird durch die in der 16. BImSchV bestimmten Grenzwerte normiert, die nach der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit der durch Verkehrslärm betroffenen Anlagen und Gebiete variieren. Die Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV im Regelfall abschließend erfolgt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.03.1996, VBIBW 1996, 423). Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, sind vorliegend nicht gegeben.

Der nach der 16. BImSchV ermittelte Beurteilungspegel bezieht sich ausschließlich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel bestimmte Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht also nur bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung einer Straße. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG und des § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV ist der Neubau. Eine wesentliche Änderung im immissionsschutzrechtlichen Sinn liegt nach § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV dann vor, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Eine wesentliche Änderung ist darüber hinaus auch dann gegeben, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff weiter erhöht wird.

Diese Voraussetzungen sind hier jedoch nicht gegeben.

##### Zusatzfahrstreifen

Der Anbau des jeweiligen Zusatzfahrstreifens stellt keinen Straßenneubau im Rechtssinn dar, da die schon vorhandene Straßentrasse der B 505 lediglich verbreitert wird. Eine wesentliche Änderung im immissionsschutzrechtlichen Sinn ist mit dem Zusatzfahrstreifenanbau auch nicht verbunden. Die 505 wird durch diesen nicht um (jeweils) einen durchgehenden Fahrstreifen erweitert. Dies wäre nur dann der Fall, wenn diese Erweiterung auf ganzer Länge zwischen zwei Verknüpfungen (Kreuzungen oder Einmündungen) erfolgen würde (Nr. 10.1 Abs. 2 Spielstrich 1

VLärmSchR 97). Das ist vorliegend aber nicht der Fall; die bauliche Erweiterung um (jeweils) einen Fahrstreifen erfolgt nicht durchgehend, das heißt nicht durchgehend zwischen zwei Verknüpfungen, sondern nur auf Teilstrecken zwischen zwei Verknüpfungen (hier Teilstrecke zwischen AS Herrnsdorf/ Zentbechhofen und AS Hirschaid sowie Teilstrecke zwischen AS Herrnsdorf/ Zentbechhofen und AS Pommersfelden). Er führt deshalb auch nicht zu einer vermehrten Verkehrsaufnahme, sondern lediglich zu einer Verstetigung des Verkehrsablaufs sowie einer Steigerung der Verkehrssicherheit. Nur bei einer beabsichtigten Steigerung der Leistungsfähigkeit der Straße ist aber nach der gesetzgeberischen Konzeption (erneut) sicherzustellen, dass keine nach dem Stand der Technik vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.1995, BVerwGE 97,367/369).

Mit dem Anbau des jeweiligen Zusatzfahrstreifens ist daneben auch keine Erhöhung von Beurteilungspegeln in dem für eine wesentliche Änderung durch einen erheblichen baulichen Eingriff notwendigen Umfang verbunden. Der Luftlinienabstand der B 505 bzw. der AS zu den Ortschaften Herrnsdorf bzw. Ellersdorf beträgt 1.500 m, zur Ortschaft Zentbechhofen 1.150 m. Die Ortslage Schlüsselau liegt außerhalb der Baustrecke. Wie sich aus Unterlage 1 T Ziffer 6.1.3.1 sowie Unterlage 17.1 ergibt, nehmen die Beurteilungspegel an den im Bereich des Zusatzfahrstreifenanbaus liegenden Immissionsorten bei Verwirklichung des Vorhabens gegenüber dem Prognose-Nullfall bei zwei relevanten Immissionsorten marginal um + 0,02 dB(A) bzw. + 0,05 dB(A) (Ortslage Schweinbach, Haus-Nrn. 23 b sowie 23 d) zu. Bei dem im Bereich des Weilers Fallmeisterei Haus-Nr. 2 betrachteten Immissionsort ist sogar eine Abnahme um -0,05 dB(A) gegeben, ebenso verhält sich dies beim Immissionsort Haus-Nr. 16 der Ortslage Jungenhofen. Dort beträgt die Abnahme gegenüber dem Prognose-Nullfall -0,02 dB(A). Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen bestehen damit insoweit nicht.

Im Übrigen kommt es vorliegend aber auch nicht entscheidend darauf an, ob eine wesentliche Änderung im immissionsschutzrechtlichen Sinn vorliegt. Denn selbst dann, wenn man hier eine solche wesentliche Änderung unterstellen würde, würden sich keine Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen ergeben. Die vom Betrieb der B 505 herrührenden Beurteilungspegel an den untersuchten Immissionsorten überschreiten nach den Berechnungsergebnissen in Unterlage 17.1 im Planfall nicht die jeweils einschlägigen Immissionsgrenzwerte. Insoweit darf auf Tabelle in Ziffer 6.1.3.2 der Unterlage 1 T Bezug genommen werden, aus der hervorgeht, dass die jeweiligen Beurteilungspegel (sogar deutlich) unterhalb der jeweiligen Grenzwerte der 16. BImSchV liegen, so dass kein Anspruch auf Schutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge begründet werden kann.

#### Knotenpunkt

Der neue Knotenpunkt zur Verknüpfung der B 505 mit dem untergeordneten Wegenetz stellt einen erheblichen baulichen Eingriff im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 bzw. Satz 2 der 16. BImSchV dar. Ein solcher setzt eine bauliche Änderung voraus, die in die Substanz des Verkehrswegs eingreift und über eine bloße Erhaltungsmaßnahme hinausgeht, indem sie die Funktionsfähigkeit der Straße steigert (BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, NVwZ 2006, 331 Rn. 24). Dies ist Ziel der Errichtung der AS Herrnsdorf/ Zentbechhofen, da an diesem neuen Knotenpunkt überwiegen die Quellverkehre der umliegenden Region mit überörtlichen Zielen der B 505 zugeführt werden, wodurch das nachrangige Verkehrsnetz entlastet wird. Zudem ist der Bau von Anschluss-Stellen in Ziffer C.VI.10 Abs. 2 VLärmSchR97 als Regelbeispiel für einen erheblichen baulichen Eingriff aufgeführt.

Allerdings beträgt der Luftlinienabstand der neuen AS zu den nächstgelegenen Ortschaften zwischen 1.150 m bzw. 1.500 m, so dass mit dem Betrieb dieses neuen

Knotenpunktes und des damit verbundenen erhöhten Verkehrsaufkommens keine Erhöhung der Beurteilungspegel in den nächstgelegenen Ortschaften zu erwarten ist. Insoweit wird auf die Ergebnisse der Berechnungstabelle in Ziffer 6.1.3.1 der Unterlage 1 T sowie auf die Ergebnistabellen in Unterlage 17.1 Bezug genommen. Eine wesentliche Änderung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bzw. Satz 2 der 16. BImSchV liegt auch bezüglich der Errichtung und des Betriebs der neuen AS Herrnsdorf/ Zentbechhofen nicht vor.

#### 2.3.4.1.2 Verkehrslärmschutz außerhalb des Baubereichs

Durch den Neubau der AS Herrnsdorf/ Zentbechhofen ergeben sich Verkehrszunahmen auf der St 2254 (Verbesserte Anbindung von Zentbechhofen und Verkehre aus Richtung Adelsdorf), was sich im Ergebnis unmittelbar auf die Verkehrslärmsituation für die Einwohner in Zentbechhofen auswirken kann.

Außerhalb des unmittelbaren Einwirkungsbereichs eines Vorhabens lösen ursächlich auf diesem Vorhaben beruhende Verkehrslärmsteigerungen Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen aus, wenn der ursächliche Mehrlärm zu einer Gesundheitsgefährdung und damit auch zu einem Eingriff in die Substanz des Eigentums führt. Dies ist der Fall, wenn Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts vorhabensbedingt erstmals überschritten oder, soweit sie schon ohne das Vorhaben überschritten sind, weiter erhöht („verfestigt“) werden (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, NVwZ 96, 1003).

Daher hat der Vorhabensträger zur Beurteilung einer (möglichen) Gesundheitsgefährdung durch Verkehrslärm für die zur St 2254 nächstgelegenen Immissionsorte von Zentbechhofen lärmschutztechnische Berechnungen durchgeführt. Diese Vorgehensweise ist korrekt; Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist- Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Schallpegelmessungen sind lediglich Momentaufnahmen, die die derzeitige Verkehrsstärke sowie aktuelle Witterungseinflüsse widerspiegeln, aber nicht die zukünftige Situation darstellen können. Die Immissionsberechnungen auf der Grundlage der RLS-90 gewährleisten demgegenüber wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung einer Vielzahl konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und sind für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBI 1985, 1159).

Grundlage der Berechnung ist die in der Verkehrsuntersuchung von Prof. Dr.-Ing. Kurzak vom 21.05.2014 ermittelte Verkehrsbelastung. Dieses Verkehrsgutachten ist in Anlage 1 zur Unterlage 1 T der festgestellten Planunterlagen enthalten und umfasst die Ergebnisse der Straßenverkehrsprognose für das Jahr 2025. Die Prognose beruht nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auf ausreichenden Daten, wurde mit einer geeigneten Methode ermittelt und ist nachvollziehbar. Die Prognosedaten bilden damit eine ausreichende Entscheidungsgrundlage. Ein längerer Prognosezeitraum musste nicht gewählt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, UPR 1996, 346-349).

Die Berechnungen haben ergeben, dass an keinem Immissionsort die genannte Schwelle der Gesundheitsgefährdung vorhabensbedingt erreicht oder verfestigt wird.

Im Streckenabschnitt der St 2254 im Bereich von Zentbechhofen ist eine Gesamtverkehrsstärke von 135 Kfz/h tagsüber prognostiziert, der Lkw-Anteil liegt insoweit bei 6 %. Die maßgebende Gesamtverkehrsstärke nachts beträgt in diesem Streckenabschnitt 15 Kfz/h mit einem Lkw-Anteil von ebenfalls 6 %. Als Fahrgeschwindigkeiten wird für Pkw und Lkw die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h innerorts in Ansatz gebracht. Für die am nächsten zur Trasse der St 2254 liegenden

und daher „ungünstigsten“ Immissionsorte in Zentbechhofen ergibt sich danach folgendes Bild:

Im Anwesen Höchstadter Straße 3 Fassade Nord, Erdgeschoss (Mischgebietslage), errechnen sich im Planfall Beurteilungspegel von 66 dB(A) am Tag sowie 57 dB(A) in der Nacht. Im Anwesen Tannenweg 18, Fassade Ost, Erdgeschoss (Wohngebietslage) ergaben die Berechnungen Werte von 58 dB(A) am Tag sowie 48 dB(A) in der Nacht. Somit liegen, beispielhaft ausgehend von den genannten Anwesen, die Beurteilungspegel aller Immissionsorte in Zentbechhofen unter den maßgeblichen Schwellenwerten für eine Gesundheitsgefährdung von 70 bzw. 60 dB(A). Auf die tabellarische Darstellung in Unterlage 1 T Ziffer 6.1.5 darf Bezug genommen werden.

Die der festgestellten Planung zu Grunde liegenden schalltechnischen Berechnungen wurden vom Sachgebiet 50 der Regierung von Mittelfranken (Technischer Umweltschutz) geprüft. Dieses hat bestätigt, dass die vorgenommenen Berechnungen und deren Ergebnisse nachvollziehbar sind und auf der Grundlage der einschlägigen Regeln erfolgten. Substantiierte Einwendungen wurden insoweit auch im Anhörungsverfahren nicht erhoben. Für die Planfeststellungsbehörde besteht deshalb kein Anlass, an den schalltechnischen Berechnungen und der Richtigkeit der diesbezüglichen Ergebnisse zu zweifeln und weitere diesbezügliche Ermittlungen anzustellen. Die Notwendigkeit, einen gutachterlich aufgehellten Sachverhalt weiter zu erforschen, muss sich der Planfeststellungsbehörde nämlich u. a. nur dann aufdrängen, wenn das vorhandene Gutachten unvollständig, widersprüchlich oder aus sonstigen Gründen nicht überzeugend ist, wenn es auf unzutreffenden Annahmen beruht oder durch substantiierte Einwände eines Beteiligten oder durch die übrige Ermittlungstätigkeit der Planfeststellungsbehörde ernsthaft die Frage gestellt erscheint (BVerwG, Beschluss vom 23.02.1994, DVBl. 1994, 763, m. w. N.). Solche Gründe sind hier nicht ersichtlich.

Weitere Ortsteile sind von nennenswertem Mehrverkehr und damit Mehrlärm durch die Anschlussstelle nicht betroffen.

Auch wenn, wie ausgeführt, die vorhabensbedingten Lärmmehrungen außerhalb des Ausbaubereichs die Schwelle der Gesundheitsgefährdung nicht überschreiten, ist die vorhabensbedingte Verschlechterung der Verkehrslärmsituation in Zentbechhofen ein abwägungsrelevanter Belang. Die Ergebnisse der Berechnung der künftigen Lärmbelastung schlagen sich dabei zulasten des Vorhabens nieder, stellen aber nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde im Ergebnis die Ausgewogenheit der Planung nicht in Frage. Die Planfeststellungsbehörde hat sich bei dieser Abwägung insbesondere am Maßstab der Lärmwerte orientiert, die der Gesetzgeber als Auslösewerte für eine freiwillige Lärmsanierung durch Straßenbaulastträger von Staatsstraßen normiert hat. Diese Werte betragen derzeit 69 dB(A) tags bzw. 59 dB(A) nachts für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sowie 67 dB(A) tags bzw. 57 dB(A) nachts für Wohngebiete. Sie werden vorliegend im Planfall nicht erreicht bzw. nicht überschritten, überwiegend deutlich unterschritten, so dass die Lärmsituation im Planfall keinen Anlass für eine Lärmsanierung in Zentbechhofen begründen könnte. Dies lässt die vorhabensbedingte Lärmmehrung, gemessen an den für das Vorhaben – hier die Anschlussstelle - sprechenden Belange, als zumutbar erscheinen.

In der Gesamtschau überwiegen jedenfalls die für das Vorhaben sprechenden Belange; gesundheitliche Beeinträchtigungen sind nicht zu besorgen.

#### 2.3.4.1.3 Bauzeitlicher Lärm

Die zur Trasse der B 505 nächstgelegenen Ortschaften (mit Ausnahme einer Bau-firma) weisen, wie erwähnt, einen relativ großen Abstand auf. Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde unter A 3.4.1 dieses Beschlusses Auflagen verfügt, um für die Bewohner dieser Ortschaften einen ausreichenden Schutz vor gegebenenfalls auftretenden bauzeitbedingten Lärmimmissionen sicher zu stellen.

#### 2.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung und des Schutzes vor Schadstoffbelastungen vereinbar. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Bei raumbedeutsamen Planungen sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden (§ 50 Satz 1 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Für Luftschadstoffe wird die Schädlichkeitsgrenze insoweit durch die Vorgaben der 39. BImSchV normativ festgelegt. Daneben ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in der Abwägung auch dann zu berücksichtigen, wenn die einschlägigen Grenzwerte nicht überschritten werden (§ 50 Satz 2 BImSchG).

Die in der 39. BImSchV zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegten Grenzwerte für Luftschadstoffe werden durch die vom Verkehr auf der ausgebauten B 505 erzeugten Abgase im Prognosejahr 2025 nicht in unzulässiger Weise überschritten; auf die Unterlage 17.2 wird insoweit Bezug genommen.

Dort wurden für den für den exponierten Immissionsort „Fallmeisterei“ - dieser liegt mit einem Abstand von 145 m zum Fahrbahnrand der B 505 am nächsten - Berechnungen der lufthygienischen Verhältnisse anhand der Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012) durchgeführt. Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Feinstaub (PM<sub>10</sub> bzw. PM<sub>2,5</sub>) stellen dabei die straßenverkehrsbedingten Luftschadstoffleitkomponenten dar. Die Lage dieses Immissionsortes ergibt sich aus der Unterlage 3.2 (Luftbild). Vorbelastungswerte aus dem näheren Umfeld des Bauvorhabens liegen nicht vor, so dass die vom Vorhabensträger angesetzten gebietstypischen Werte nach Tabelle A 1 der RLuS 2012 (Gebietskategorie „Freiland gering“) aus fachlicher Sicht nicht zu beanstanden sind. Gleiches gilt für die Verwendung einer mittleren Windgeschwindigkeit von 2,3 m/s, da ortsspezifische Wetterdaten insoweit nicht vorliegen. Im Sinne einer konservativen Immissionsbetrachtung hat der Vorhabensträger im Zweifel jeweils die ungünstigsten Annahmen zu Grunde gelegt. Somit ist davon auszugehen, dass die Luftschadstoffberechnung auch zeitweise ungünstigere Ausbreitungsbedingungen wie Inversionswetterlagen mit beinhaltet. Die DTV für die Ausbaustrecke im Planfall liegt gemäß der Verkehrsuntersuchung vom 21.05.2014 bei 9.200 Kfz/24h und wurde in korrekter Weise den Berechnungen zu Grunde gelegt. Das Sachgebiet 50 der Regierung von Mittelfranken (Technischer Umweltschutz) hat die Plausibilität der für das Rechenmodell verwendeten Parameter aus fachlicher Sicht bestätigt.

Die Berechnungen ergeben, dass die Immissionsgrenzwerte der Luftschadstoffleitkomponenten Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Feinstaub (PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>) an dem Immissionsort „Fallmeisterei“ nicht unzulässig überschritten werden. Der Jahresmittelwert für Partikel PM<sub>10</sub> liegt danach im Prognosejahr 2025 im ungünstigsten Fall bei 13,50 µg/m<sup>3</sup> (34% des einschlägigen Grenzwertes), für Partikel PM<sub>2,5</sub> bei 9,90 µg/m<sup>3</sup> (40% des einschlägigen Grenzwertes) und für NO<sub>2</sub> bei 7,2 µg/m<sup>3</sup> (18% des einschlägigen Grenzwertes). Es ist nach den Berechnungen zudem mit nur 9 Überschreitungen im

Kalenderjahr des über den Tag gemittelten Immissionsgrenzwertes für Partikel PM<sub>10</sub> von 50 µg/m<sup>3</sup> sowie mit einer Überschreitung des über eine volle Stunde gemittelten Immissionsgrenzwertes für NO<sub>2</sub> von 200 µg/m<sup>3</sup> im Kalenderjahr zu rechnen (zulässig wären hier nach der 39. BImSchV 35 bzw. 18 Überschreitungen im Kalenderjahr). An den Anwesen in Ortslagen, die weiter entfernt von der Straßentrasse liegen (insbesondere Jungenhofen, Zentbechhofen, Schweinbach), wird die auf sie zurückzuführende Luftschadstoffbelastung auf deutlich niedrigerem Niveau liegen.

Lediglich der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang noch darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Straßenbauvorhabens ist. Es besteht keine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte dieser Rechtsverordnung vorhabenbezogen sicherzustellen; eine solche Verpflichtung folgt auch nicht aus einem Umkehrschluss aus § 50 Satz 2 BImSchG (vgl. BVerwG, Urteile vom 26.05.2004, BVerwGE 121,57, und vom 23.02.2005, BVerwGE 123,23). Die Planfeststellungsbehörde kann danach dem Gebot der Problembewältigung in der Regel vielmehr dadurch hinreichend Rechnung tragen, dass sie die Einhaltung der Grenzwerte dem Verfahren der Luftreinhalteplanung und der hierfür zuständigen Behörde überlässt. Etwas Anderes gilt nur dann, wenn absehbar ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung in einer mit der Funktion des Vorhabens zu vereinbarenden Weise zu sichern. Für eine solche Annahme müssen aber besondere Umstände vorliegen. Solche sind hier jedoch, insbesondere im Hinblick auf die dargestellten Berechnungsergebnisse, in keiner Weise erkennbar.

Gleichwohl ist eine Veränderung der Luftqualität unterhalb der Grenzwerte gemäß § 50 Satz 2 BImSchG ein abwägungserheblicher Belang. Die Ergebnisse der Berechnung der künftigen Schadstoffbelastung schlagen sich dabei in der Abwägung zwar zulasten des Vorhabens nieder, stellen aber im Ergebnis – nicht zuletzt auch wegen der Einhaltung der Grenzwerte bzw. der Anzahl an zulässigen Überschreitungen – weder dessen Ausgewogenheit noch die Vollzugsfähigkeit des Vorhabens in Frage. In der Gesamtschau überwiegen jedenfalls die für das Vorhaben sprechenden Belange; gesundheitliche Beeinträchtigungen sind nicht zu besorgen. Hinzu kommt, dass sich aus heutiger Sicht nicht abschließend feststellen lässt, ob sich die errechneten Belastungen bis zum Jahr 2025 tatsächlich im prognostizierten Ausmaß entwickeln werden. Technische Verbesserungen, wie z. B. bei der Abgastechnik, lassen in Zukunft eher eine Abnahme der Immissionen erwarten.

Im Hinblick auf die Belastung der Luft mit durch den Straßenverkehr emittierten Schadstoffen bewirkt das Vorhaben entlang der ausgebauten Trasse der B 505 keine merkliche Veränderung der lufthygienischen Situation. Auch für die Ortslage von Zentbechhofen, die durch den Neubau der AS an der St 2254 eine Mehrbelastung mit Verkehr erfährt, entsteht mit Blick auf die absolute Verkehrsbelastung im Prognosejahr 2025, den geringen Schwerverkehrsanteil sowie die durch die ländliche Lage bedingte geringe Vorbelastung keine signifikante Veränderung im Hinblick auf die verkehrsbedingte Luftschadstoffbelastung. Insgesamt kommt im Rahmen der Abwägung den Belangen der Lufthygiene kein entscheidendes Gewicht gegen das Vorhaben zu.

### **2.3.5 Bodenschutz**

Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 Satz 2 BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2

Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Das gegenständliche Vorhaben wird sich in unterschiedlichem Maße auf die verschiedenen Funktionen des Bodens nachteilig auswirken (vgl. die Ausführungen unter C 1.2).

Im Verhältnis von Straßenbau und Bodenschutz muss es Ziel sein, das konkret geplante Bauvorhaben hinsichtlich seiner Auswirkungen in Bezug auf die natürlichen Funktionen des Bodens in einer den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung tragenden Weise abzustimmen. Dem wird die Planung gerecht. Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die heute erkennbaren Auswirkungen des Anbaus eines dritten Fahrstreifens an die B 505 (im Bereich der AS Pommersfelden A 3 – AS Bamberg-Süd A 73) mit Neubau einer AS im Kreuzungsbereich mit der St 2254 Zentbechhofen – Herrnsdorf ist nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG herbeigeführt werden.

Grundsätzlich können die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens etwa 10 m beidseits der Trasse konzentriert und mit zunehmender Entfernung von der Trasse sowie zunehmender Bodentiefe abnimmt. Durch das Vorhaben wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag bereits jetzt stattfindet, dem Verlauf der neuen Trasse folgend verlagert, aber nicht nennenswert erhöht.

Die Planung trägt auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG Rechnung, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Die Bodenversiegelung wird mit der gegenständlichen Planung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt, insbesondere durch den Anbau des dritten Fahrstreifens an die bestehende Trasse der B 505 und dem Neubau der AS im Kreuzungsbereich mit der St 2254 Zentbechhofen – Herrnsdorf sowie durch die getroffene Querschnittswahl der einzelnen Straßenstücke. Die Flächenbeanspruchung für das Vorhaben ist insgesamt zwar nicht von unerheblichem Umfang. Berücksichtigt man dabei allerdings, dass beinahe 7 ha für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie waldbauliche Maßnahmen herangezogen werden, die dadurch eine naturschutzfachliche Aufwertung gegenüber dem bestehenden Zustand erfahren, sowie auf weiteren knapp 1,5 ha Beckenanlagen zur Behandlung des Straßenoberflächenwassers angelegt werden, relativiert sich das Maß der Flächeninanspruchnahme. Vollständig gehen die Bodenfunktionen nur auf etwa 1,4 ha Fläche verloren, die (netto) neu versiegelt werden. Die übrigen Flächen, die im Zuge des Straßenbaus überschüttet bzw. überbaut werden, büßen ihre derzeitigen Funktionen zwar auch erheblich ein, ihnen kommen aber weiterhin noch eine gewisse Bedeutung bei der Erfüllung der Bodenfunktionen zu. Die Flächen, die im Rahmen des Baubetriebs vorübergehend in Anspruch genommen werden, werden nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert. In Bezug auf diese entstehen durch das Vorhaben damit keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf den Naturhaushalt können

durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen funktionell kompensiert werden. Auf die Ausführungen unter C. 2.3.6.4.10 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

Bei der Baumaßnahme fallen Erdmassen von insgesamt etwa 85.500 m<sup>3</sup> an. Demgegenüber besteht ein Bedarf an Dammschüttmassen von rund 66.500 m<sup>3</sup>. Daraus ergibt sich an Massenüberschuss von rund 19.000 m<sup>3</sup>. Etwa 6.000 m<sup>3</sup> Erdaushub werden im Bereich der aufzulassenden Parkplätze zur Auffüllung und Geländemodellierung eingebaut. Die Verwendung der übrigen Erdmassen von rund 13.000 m<sup>3</sup> für andere Baumaßnahmen oder zur Ablagerung in einer Seitendeponie wird im Zuge der weiteren Planung vom Vorhabensträger geprüft. Um jedoch den Belangen des vorbeugenden Bodenschutzes hinreichend Rechnung zu tragen, hat die Planfeststellungsbehörde die Auflage A. 3.2.2 verfügt. Danach hat der Vorhabensträger im Falle einer möglicherweise beabsichtigten dauerhaften und damit zweckgerichteten Seitenablagerung von Überschussmassen auf dem Grundstück Fl. -Nr. 1058 Gemarkung Zentbechhofen die in vorgenannter Auflage A. 3.2.2 bezeichneten Angaben bzw. Daten dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt sowie dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Gleiches gilt auch bei einer Lagerdauer von weniger als einem Jahr (vgl. insoweit die Auflage A. 3.2.3).

Den Belangen des Bodenschutzes ist somit auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die festgestellte Planung, soweit dies ohne gänzliche Aufgabe des Vorhabens möglich ist, Rechnung getragen. Weitere Verbesserungen der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht erkennbar.

Hinsichtlich des Vorhandenseins von Altlasten oder entsprechender Verdachtsflächen wurde im Planfeststellungsverfahren nichts vorgebracht.

Im Ergebnis vermag daher der gegen die Planung in die Abwägung einzustellende Aspekt der Beeinträchtigung von Bodenfunktionen die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange – auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung durch die vorhandenen Straßenzüge – nicht zu überwiegen. Bei Realisierung des Vorhabens verbleiben demnach zwar nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens, weshalb der Belang Bodenschutz insgesamt gesehen mit erheblichem, gegen die Verwirklichung der Baumaßnahme gerichtetem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist. Er hat jedoch bei Betrachtung aller relevanten Gesichtspunkte hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage.

## **2.3.6 Naturschutz und Landschaftspflege**

### **2.3.6.1 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft**

Im Plangebiet gibt es keine Flächenbestandteile des europäischen Netzes Natura 2000 (bestehend aus den Regelwerken der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie). Das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE 6630 – 371 „Moorweiher im Aischgrund und in der Grethelmark“) befindet sich etwa 1 km südwestlich des Planbereichs und damit außerhalb des Vorhabens spezifischen Wirkungsbereichs. Eine Störung von Funktionsbeziehungen zwischen diesem Gebiet und außerhalb dieses Gebiets liegenden Strukturen (insbesondere drei Gebiete mit Fischteichen in der näheren Umgebung) kann ebenso ausgeschlossen werden. Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile (§§ 23-29 BNatSchG) befinden sich ebenso nicht in der näheren Umgebung des Ausbaubereichs B 505 einschließlich der neuen AS im Kreuzungsbereich mit der St 2254 Zentbechhofen – Herrnsdorf.



Im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung aus dem Jahr 2009 (eine Aktualisierung erfolgte im Jahr 2015) wurden keine Biotope mit Anteilen von gesetzlich geschützten Biotopflächen im Sinne von § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG erfasst. Im Zuge der eigenen Biotoptypenkartierung im Frühjahr 2015, eine Aktualisierung erfolgte im März 2017, hat der Vorhabensträger geprüft, ob sich innerhalb der Forstflächen Waldbiotope mit einem Schutzstatus nach § 30 BNatSchG sowie Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG befinden. Derartige Biotopflächen konnten jedoch auch bei den aktualisierten Kartierungen nicht festgestellt werden. Nördlich der B 505 liegt am Rand des Untersuchungsgebietes ein artenreiches Extensivgrünland (magere Glatthaferwiese). Diese Fläche fällt jedoch nicht unter den Schutzstatus des § 30 BNatSchG.

#### 2.3.6.2. *Schutz sonstiger bestimmter Landschaftsbestandteile*

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen. Diese Verbotstatbestände werden zum Teil bei der Realisierung des Vorhabens erfüllt. Bei dem plangegegenständlichen Ausbau der B 505 wird die 8,50 m breite zweistreifige Fahrbahn auf drei Streifen mit 11,50 m verbreitert. Diese Verbreiterung erfolgt abschnittsweise jeweils auf einer Strecke in der bestehenden Waldschneise. Zusätzlich werden sechs Regenrückhaltebecken gebaut. Die querende St 2254 wird durch ein halbes „Straßenkleeblatt“ angeschlossen. Durch diese Neubaumaßnahmen sowie der dadurch bedingten Verschiebung vorhandener Böschungflächen, werden naturnahe straßenbegleitende Feldgehölze, Gebüsche, Gras- und Krautflur zum Teil überbaut bzw. beeinträchtigt.

Von den Verboten des Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, wobei diese Entscheidung durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird (Art. 16 Abs. 2 BayNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG und Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Landschaftsbestandteilen der genannten Art werden im Ergebnis im Zuge der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen vollständig kompensiert (siehe hierzu die Ausführungen unter C. 2.3.6.4.10). Soweit im Rahmen dieser Kompensation lediglich ein Ersatz und kein Ausgleich für die entstehenden Beeinträchtigungen erfolgt, ist auch insoweit festzustellen, dass das Vorhaben aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG). Die Belange, die für das Vorhaben streiten, sind so gewichtig, dass sie auch einen Eingriff in die nach Art. 16 BayNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile und somit die Entfernung und Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen und -gebüschen sowie Ufergehölzen und -gebüschen rechtfertigen. Das Fehlen zumutbarer Alternativen wurde unter C. 2.2 in ähnlichem Zusammenhang bereits ausführlich dargelegt; diese Ausführungen gelten hier sinngemäß.

Im Übrigen sieht die festgestellte Planung vor, die Gehölze im Eingriffsbereich nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar – und damit während der Vegetationsruhe – zu roden (vgl. Maßnahme V4 mit dem dazugehörigen Maßnahmenblatt zur Maßnahme V 4 in Unterlage 9.3 T). Fledermausrelevante Gehölze werden zudem nur im Monat Oktober gefällt (siehe Maßnahme 7.4 V<sub>CEF</sub>). So wird in Anlehnung an Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayNatSchG immerhin ein gewisser Mindestschutz sichergestellt.

### 2.3.6.3 *Allgemeiner und besonderer Artenschutz*

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzes dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten. Besondere Bedeutung kommt in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme dem Lebensstättenchutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu.

#### 2.3.6.3.1 *Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen*

Dem allgemeinen Artenschutz dienen die in § 39 Abs. 5 BNatSchG niedergelegten Vorschriften des Lebensstättenrechtes. Dabei überschneiden sich diese Vorschriften teilweise mit den landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile (Art. 16 BayNatSchG) und zu gesetzlich geschützten Biotopen (Art. 23 BayNatSchG).

Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es insbesondere verboten, Bäume in bestimmter Lage, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen mit Ausnahme schonender Form- und Pflegeschnitte zur Gesunderhaltung der Bäume. Diese Verbote gelten gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG jedoch nicht für – wie vorliegend – nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (siehe hierzu nachfolgend unter C. 2.3.6.4). Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen (so die Begründung des angenommenen Änderungsantrags BT-Drs. 16/13430, Seite 24).

Im Übrigen lägen hier auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C. 2.3.6.1.1 zum Vorliegen von Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses Bezug genommen, die hier sinngemäß gelten.

Die im Maßnahmenblatt „Komplex zur Maßnahme 1 V“ in Unterlage 9.2 T vorgesehene Begrenzung des Zeitraums, innerhalb dessen Gehölzrodungen vorgenommen werden, gewährleistet auch insoweit in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG einen Mindestschutz. Zudem wird der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff auch insoweit in vollem Umfang kompensiert (vgl. dazu C. 2.3.6.4.10). Gleiches gilt für die im Maßnahmenblatt 4.1 V in Unterlage 9.2.T vorgesehene Abspernung des Baufeldes mit einem massiven Bauzaun (ca. 115 lfd. m), die insoweit empfindliche Flächen vor Befahren, Bodenverdichtung, Schadstoffeintrag sowie Vegetationszerstörung während des Baubetriebes schützen.

#### 2.3.6.3.2 *Besonderer Artenschutz*

##### Rechtsgrundlagen

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Welche Arten zu den besonders geschützten Arten gehören, ergibt sich aus § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei „road-kills“ nur erfüllt, wenn sich das

Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, wie Überflug-hilfen, Leitstrukturen u. ä. in die Betrachtung einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls auf Grund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen werden, z. B. von einem Raubvogel geschlagen werden (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, BVerwGE 131, 274 Rn. 91 m. w. N.).

Eine vergleichbare Bagatellgrenze gilt auch für Maßnahmen zur Errichtung des Vorhabens. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, BVerwGE 149, 31 Rn. 99 m. w. N.). Diese Rechtsprechung aufgreifend bestimmt § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017 nunmehr ausdrücklich, dass das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht erfüllt wird, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (vgl. auch BT-Drs. 18/11939, S. 17).

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten (vgl. dazu die Definition in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Unter einer lokalen Population i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG versteht man (aufbauend auf der Legaldefinition des § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG) eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen und andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population liegt vor, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (vgl. dazu Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA), Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG, 2009, S. 5 f.).

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. In zeitlicher Hinsicht betrifft die Verbotsnorm primär die Phase aktueller Nutzung der Lebensstätte. Unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks der Regelung, die Funktion der Lebensstätte für die geschützte Art zu sichern, ist dieser Schutz aber auszudehnen auf Abwesenheitszeiten der sie nutzenden Tiere einer Art, sofern nach deren Lebensgewohnheiten eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung zu erwarten ist (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, BVerwGE 133, 239 Rn. 66 m. w. N.). Bloß potentielle Lebensstätten fallen dagegen nicht unter den Verbotstatbestand, weil es insoweit an dem voraus-

gesetzten Individuenbezug fehlt. Entsprechendes gilt für Lebensstätten von Individuen nicht standorttreuer Arten, nachdem sie von diesen verlassen worden sind (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, BVerwGE 130, 299 Rn. 222).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft (siehe hierzu unten unter C. 2.3.6.4), die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur nach folgenden Maßgaben: Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die-se Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann; daneben ist das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf damit im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA), Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, Stand 19.11.2010, S. 52.). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Werden durch die Ausführung des plangegegenständlichen Vorhabens die Zugriffsverbote i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG dennoch verwirklicht, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten, u. a. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, zugelassen werden können (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 4 und 5 BNatSchG). Eine solche Ausnahme darf dabei nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

#### Bestand und Betroffenheit der auf Grund von Unionsrecht streng oder besonders geschützten Tierarten

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage hat der Vorhabensträger diejenigen in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten, die europäische Vogelarten und

die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG genannten Arten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, einer vertieften Untersuchung unterzogen. Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen auf Kapitel 4 der Unterlage 19.1.3 Bezug genommen.

Der artenschutzrechtlichen Untersuchung liegen die "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 01/2015 zu Grunde, das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der Untersuchung orientiert sich an diesen Hinweisen. In Bezug auf die im Detail angewandten Erfassungsmethoden und den Zeitpunkten bzw. -räumen, zu den die einzelnen Untersuchungen durchgeführt wurden, wird auf Unterlage 19.1.3 und die dortigen Ausführungen verwiesen.

Die durchgeführten Untersuchungen sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht. Auf Grund dessen ist es nicht zu beanstanden, dass diejenigen Arten nicht näher untersucht wurden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Es war daneben auch nicht geboten, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Lassen nämlich bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 18.06.2007 – 9 VR 13.06 – juris Rn. 20, und vom 13.03.2008 – 9 VR 9.07 – juris Rn. 31, jeweils m. w. N.). Im Hinblick darauf bestehen an der Ordnungsmäßigkeit der Ermittlungsmethodik und dem Umfang der Untersuchungen keine vernünftigen Zweifel. Die in den Planfeststellungsunterlagen dokumentierten Ermittlungen und Bestandserhebungen sowie die Bewertungen sind plausibel und nachvollziehbar. Die höhere Naturschutzbehörde hat die Untersuchungstiefe und die Qualität der Untersuchung nicht beanstandet. Substantiierte Einwendungen wurden auch von dritter Seite insoweit nicht erhoben.

Wie aus der Unterlage 19.1.3 und den nachfolgenden Ausführungen hervorgeht, ist im Ergebnis bei keiner der dort genannten Arten durch die Verwirklichung des plangegenständlichen Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu besorgen. Dabei wurden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen (vgl. auch Kapitel 3 der Unterlage 19.1.3):

- Zeitliche Beschränkung von Gehölz- und Baumfällungen (Maßnahme 7.4 V<sub>CEF</sub>). Bäume mit Potential als Fledermausquartiere (Winterquartiere) werden nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. Oktober gefällt. Alle nicht hierunter fallenden Gehölze im Eingriffsbereich werden im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar – und damit außerhalb der Brutzeit von Vögeln und außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen – gefällt.
- Absperren des Baufeldes mit einem massiven Bauzaun (Maßnahmen 4.1 V). Angrenzende Vegetationsbestände werden durch entsprechende Abzäunungen (Länge insgesamt 115 m) während der gesamten Bauphase geschützt. Durch diesen massiven Bauzaun werden zudem die Ufer des benachbarten Teiches vor Beeinträchtigungen während der Baumaßnahmen geschützt.
- Absammeln und Verbringen von Zauneidechsen auf optimierte Böschungsflächen außerhalb der Baustelle (Maßnahme 7.1 V<sub>CEF</sub>). Die Böschungen im Bereich

des Baufeldes werden vor und während der Bauphase nach Zauneidechsenindividuen abgesucht und die aufgesammelten Tiere werden außerhalb des Bauvorhabens auf optimierte CEF-Bereiche der B 505 (Herstellung von Magerrasensukzession) umgesiedelt.

- Anbringen von Fledermauskästen (Maßnahme 7.3 A<sub>CEF</sub>). Bäume im Eingriffsbereich mit Baumhöhlen, Spalten oder abstehender Rinde, die Potential als Fledermausquartiere aufweisen, wurden im Zuge einer Potenzialabschätzung erfasst. Das beauftragte Gutachterbüro hat insoweit 30 potentiell als Fledermaushabitat geeignete Gehölze ermittelt. Um den Verlust an Habitathöhlen und –spalten zu kompensieren, werden 30 handelsübliche Fledermausquartiere (z.B. Kästen) vor Durchführung der Baumfällarbeiten in angrenzenden Gehölzbeständen ausgebracht. Die Ersatzquartiere werden jährlich kontrolliert und gesäubert.
- Zur Kollisionsvermeidung mit nachtaktiven Tieren (z. B. Fledermäuse, Ziegenmelker), wird auf eine Nachtbaustelle verzichtet (Maßnahme V 5).

Weitergehende fachliche geeignete Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen, die mit noch verhältnismäßigem Aufwand zu leisten wären, sind nicht ersichtlich (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 a. E. BNatSchG). Die Möglichkeit derartiger Maßnahmen wurde im Anhörungsverfahren auch nicht substantiiert geltend gemacht, auch nicht von der höheren Naturschutzbehörde.

Der vorhandene bzw. potentielle Bestand folgender Tierarten wurde im Hinblick auf die Betroffenheit bei der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens näher überprüft:

- Säugetiere: Haselmaus, Großer Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus sowie Zwergfledermaus.
- Reptilien: Zauneidechse
- Amphibien: Laubfrosch
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der V-RL: Baumpieper, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Habicht, Mäusebussard, Neuntöter, Pirol, Rotmilan, Teichhuhn, Trauerschnäpper, Turmfalke, Waldschnepfe, Wendehals, Ziegenmelker.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor, so dass insoweit eine ins Detail gehende Prüfung nicht erforderlich ist.

Gleiches gilt für die übrigen, zuvor nicht genannten Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-RL; der Wirkraum des Vorhabens liegt insoweit entweder außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes dieser Arten oder erfüllt die artspezifischen Habitatsprüche nicht (vgl. dazu den Anhang 1 zur Unterlage 19.1.3).

Für einen Teil der nicht aufgeführten Vogelarten beansprucht dies ebenso Geltung. Allerdings gibt es hier auch Arten, die grundsätzlich im Wirkraum des Vorhabens vorkommen bzw. vorkommen können. In Bezug auf die betreffenden Arten kann wegen ihrer artspezifischen Unempfindlichkeit gegenüber den Vorhabenswirkungen, ihrer Häufigkeit und ihrer weiten Verbreitung aber auch ohne detaillierte Betrachtung das Erfüllen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Die einzelnen Arten, für die dies gilt, sind

ebenso in Anhang 1 der Unterlage 19.1.3 (S. 53 f.) aufgelistet (vgl. zur Zulässigkeit dieser Vorgehensweise auch III. der „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung“).

Für die oben im Einzelnen genannten Arten ergibt sich in Bezug auf ihren Bestand, ihre vorhabensbedingten Beeinträchtigungen und ihren Erhaltungszustand nach Realisierung des Bauvorhabens folgendes Bild:

#### Arten nach Anhang IV der FFH-RL

##### Säugetiere

- a) In Bezug auf die Haselmaus hat der Vorhabensträger Waldränder und vorgelagerte Straßenbegleitgehölze, die für die Art geeignete Habitatstrukturen aufweisen, auf ein Artvorkommen untersuchen lassen. Hierzu wurden künstliche Nisthilfen/Schlafnester in die entsprechenden Strukturen im Eingriffsbereich eingebracht. Eine Nutzung der untersuchten Strukturen als Lebensstätten konnte dabei nicht festgestellt werden. Natürliche Haselmausnester und/oder geeignete Baumhöhlen konnten vom beauftragten Gutachterbüro ebenso nicht erfasst werden. Eine vorhabensbedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus kann deshalb ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Auf Grund des dargestellten Befundes kann gleichzeitig auch ausgeschlossen werden, dass Haselmäuse baubedingt erheblichen Störungen i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgesetzt sein werden. Betriebsbedingt kommt es ebenso nicht zu erheblichen Störungen in diesem Sinne. Durch die Verwirklichung des Vorhabens ändert sich insoweit die Situation gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht merklich, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist deshalb nicht zu besorgen.

Dadurch, dass ein Vorkommen der Haselmaus in den Eingriffsbereich nicht festgestellt werden konnte, besteht auch die Gefahr einer Tötung oder Verletzung von Tieren der Art im Rahmen der Baufeldfreimachung nicht. Die vorhandene Trasse der B 505 stellt als gehölzfreie Linie außerdem bereits jetzt eine Barriere für die Haselmaus dar, die offene Flächen ohne Strauch- und Baumschicht meiden. Die mit dem Vorhaben verbundenen – ohnehin räumlich überschaubaren – baulichen Veränderungen führen auf Grund dessen zu keiner spürbaren Erhöhung des Kollisionsrisikos der Art gegenüber der bestehenden Situation. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird damit ebenso nicht erfüllt.

- b) Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten sind der Unterlage 19.1.3 Tabelle 2 zu entnehmen. Von dem Vorhaben sind größtenteils potenziell Baumquartiere bewohnende Fledermausarten betroffen, die einer Gesamtbetrachtung unterzogen werden.

Gebäude befinden sich nicht im Eingriffsbereich des Vorhabens, so dass potentielle Quartiere für Fledermäuse, die Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen, insoweit durch das Vorhaben nicht verloren gehen oder ihre Funktion verlieren. Potentiell vorkommende Fledermaushabitate hat der Vorhabensträger jedoch im Zuge einer Potentialabschätzung (Begehung) erfasst. Im Zuge dieser Abschätzung konnten 30 als Fledermaushabitat geeignete Gehölze ermittelt werden. Es ist daher nicht gänzlich auszuschließen, dass durch die im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Rodungsarbeiten potentielle Quartierbäume verschiedener (baumbewohnender) Fledermausarten beseitigt werden. Durch die weiter oben genannte Maßnahme 7.3 A<sub>CEF</sub> ist allerdings gewährleistet, dass insgesamt

das Quartierangebot vorhabensbedingt nicht vermindert wird. Insgesamt bestehen somit für die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde keine Zweifel daran, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumbewohnender Fledermausarten auch in Zukunft im räumlichen Zusammenhang mit den betroffenen Lebensstätten weiterhin erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Mit Hilfe der planfestgestellten Maßnahme 7.4 V<sub>CEF</sub>, die eine Beschränkung der täglichen Bauzeit während der Wochenstubezeit von Fledermäusen beinhaltet, werden relevante Störungen durch baubedingte Beeinträchtigungen sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verhindert; der Baubetrieb findet dadurch bedingt in den Sommermonaten im Wesentlichen außerhalb der Aktivitätszeiten der Arten statt. Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch die von der Trasse der B 505 ausgehenden Lärmemissionen und Blendeffekten lassen sich zwar nicht ganz auszuschließen. Durch das Vorhaben entstehen jedoch insoweit keine wesentlichen Veränderungen gegenüber der bestehenden Situation; unter Berücksichtigung der schon gegebenen hohen Vorbelastung ist eine auf das Vorhaben zurückzuführende Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population deshalb nicht zu besorgen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Mit Blick auf die vom festgestellten Plan umfasste Maßnahme 7.4 V<sub>CEF</sub>, mit der der für Baum- und Gehölzrodungen zulässige Zeitraum in Abhängigkeit vom Lebensraumpotential mehr oder weniger stark eingeschränkt wird, wird im Rahmen des Vorhabens eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Exemplaren der Fledermausarten wirksam verhindert. Dies gilt in erster Linie für die Arten, die Baumhöhlen als Winterquartiere nutzen (Großer Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus). Durch die Beschränkung der Beseitigung von potentiellen Quartierbäumen auf den Monat Oktober haben diese wegen ihrer in diesem Zeitraum noch ausreichend vorhandenen Mobilität noch die Möglichkeit, auf andere Quartiere auszuweichen. Auch betriebsbedingte Kollisionen mit dem Verkehr auf der Trasse der B 505 sind nicht in signifikant höherem Maß als derzeit zu besorgen, da der plangegegenständliche Bauabschnitt keine neue Verkehrsanbindung darstellt. Zudem wird zur Kollisionsvermeidung mit nachtaktiven Arten auf eine Nachtbaustelle verzichtet (Maßnahme V 5), so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insgesamt für die untersuchten Fledermausarten nicht erfüllt wird:

Für die gebäude- bzw. spaltenbewohnenden Arten Großes Mausohr, Nordfledermaus und Zwergfledermaus (potenzielle Quartiere sind insoweit Dachböden, Keller und Stollen) gelten die vorgenannten Ausführungen sinngemäß. Wie bereits dargelegt, sind im unmittelbaren Eingriffsbereich des Vorhabens keine Gebäude vorhanden, so dass potentielle Quartiere für Fledermäuse, die Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen, insoweit durch das Vorhaben nicht verloren gehen oder ihre Funktion verlieren. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird daher für die genannten Fledermausarten nicht erfüllt.

Störungen der Arten Großes Mausohr, Nordfledermaus und Zwergfledermaus sind vor allem durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie durch visuelle Effekte möglich. Die Bauarbeiten finden jedoch tagsüber statt (Maßnahme V 5), während die Jagdflüge dieser Fledermausarten erst nach Sonnenuntergang beginnen. Für potentielle Quartiere in der Nachbarschaft der Trasse der B 505 ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung durch Verlärmung, Erschütterungen bzw. Abgasen zu rechnen. Der Verbotstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) wird daher ebenso nicht erfüllt.



Auch betriebsbedingte Kollisionen mit dem Verkehr auf der Trasse der B 505 sind nicht in signifikant höherem Maß als derzeit zu besorgen. Unter Berücksichtigung des Umfangs der mit dem Vorhaben vorgesehenen baulichen Veränderungen ist deshalb ein merklich erhöhtes Mortalitätsrisiko durch Kollisionen mit Fahrzeugen nicht zu erkennen.

Zudem wird zur Kollisionsvermeidung mit nachtaktiven Arten auf eine Nachtbaustelle verzichtet (Maßnahme V 5), so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insgesamt auch für die genannten gebäudebewohnenden Fledermausarten nicht erfüllt wird.

### Reptilien

Die Zauneidechse gilt primär als waldsteppenbewohnende Art. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen. Wichtig ist für diese Art die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen. Das Untersuchungsgebiet bietet aufgrund mehrerer sonnenexponierter Böschungen mit Ruderal- und Brachesäumen sowie Waldränder geeignete Lebens- und Vernetzungsräume für die Zauneidechse. Bei Geländebegehungen im Jahr 2014 wurden an südexponierten Böschungen im Grenzbereich Wald/Straßenraum Zauneidechsen festgestellt. Hinsichtlich der Lebensräume und Lebensgewohnheiten der Zauneidechse wird auf die Erläuterungen unter Ziffer 4.1.2.2 der Unterlage 19.1.3 „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ Bezug genommen.

Durch die Baumaßnahme werden mehrere Böschungen und Gehölzränder überbaut. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist deshalb nicht ausgeschlossen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt jedoch im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da durch die Kompensationsmaßnahme 7.2 A (Magerrasensukzession auf südexponierten Böschungflächen entlang der Trasse der B 505 außerhalb des Beeinträchtigungsbereichs in einem Umfang von 1,560 ha) ausreichend Ersatzlebensraum für die Art vorhanden ist. Durch die weiter oben genannte Maßnahme 7.1 V<sub>CEF</sub> (Absammeln und Verbringen von Zauneidechsen vor Baubeginn auf optimierte Böschungsabschnitte außerhalb des unmittelbaren Baubereichs) ist zudem gewährleistet, dass insgesamt das Habitatangebot vorhabensbedingt nicht vermindert wird. Wegen der Ausgestaltung der Maßnahme 7.1 V<sub>CEF</sub> wird auf Ziffer 4.1.2.2 der Unterlage 19.1.3 Bezug genommen. Insgesamt bestehen somit für die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde keine Zweifel daran, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen auch in Zukunft im räumlichen Zusammenhang mit den betroffenen Lebensstätten weiterhin erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Daneben werden im Zuge der Vermeidungsmaßnahme V 4.1 Strukturen mit Habitateignung im Umfeld von Baufeld und Baustraßen durch Schutzzäune vor dem Befahren durch Baufahrzeuge, Lagern von Baumaterial und dergleichen geschützt.

Erhebliche Störungen der Zauneidechse gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch bau- und betriebsbedingte Lärm- und Erschütterungseinträge sind nicht zu besorgen, da die Art auf derartige Einflüsse nach den bestehenden wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht empfindlich reagiert; dies zeigt sich insbesondere auch durch zahlreiche Zauneidechsenvorkommen in Böschungsbereichen von stark befahrenen Straßen und Bahnlinien.

Bedingt durch die planfestgestellten Schutzmaßnahmen im Eingriffsbereich (Maßnahmen V 4.1 der Unterlage 9.3 T sowie 7.1 V<sub>CEF</sub>) besteht auch die Gefahr einer Tötung oder Verletzung von Individuen im Rahmen der Baufeldfreimachung nicht. Das Risiko für Einzeltiere der Art, von Fahrzeugen auf dem plangegegenständlichen Teilstück der B 505 überfahren zu werden, erhöht sich durch das Vorhaben gleichfalls nicht; das Risiko bewegt sich weiterhin auf dem bereits bestehenden Niveau. Damit wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die Zauneidechse nicht verwirklicht.

### Amphibien

Stillgewässer reichen nur randlich in das Untersuchungsgebiet hinein. Die durchgeführten artenschutzrechtlichen Begehungen bzw. Kartierungen ergaben (lediglich) ein Vorkommen des Laubfroschs im Randbereich des Untersuchungsgebiets. Weitere prüfrelevante Amphibienarten konnten nicht nachgewiesen werden. Eine Verwirklichung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Soweit die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Bamberg dennoch anregt, ein stationäres Amphibienleitsystem an der St 2254 außerhalb des Bauvorhabens zu installieren, kann dies leider nicht im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses umgesetzt werden. Die höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Mittelfranken hat in ihrer Stellungnahme vom 11.12.2018 zum Ausdruck gebracht, dass diese Maßnahme fachlich keine Alternative zu den vorhabensbedingt gebotenen Schutzmaßnahmen darstellt, sondern – soweit erforderlich - unabhängig von der plangegegenständlichen Baumaßnahme zu realisieren wäre. Die Errichtung der vorgeschlagenen Amphibieneinrichtung wäre deshalb nicht Teil der Bewältigung der von der vorliegend planfestgestellten Maßnahme ausgelösten Konflikte und kann deshalb von der Planfeststellungsbehörde nicht mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss angeordnet werden.

### Libellen

Die zu prüfenden Libellenarten fehlen entweder großräumig im Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Eine Verwirklichung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 BNatSchG ist daher auszuschließen.

### Käfer

Die relevanten Käferarten fehlen im Untersuchungsgebiet bzw. finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Eine Verwirklichung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 BNatSchG ist daher ebenfalls auszuschließen.

### Schmetterlinge

Artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten fehlen im Untersuchungsgebiet ebenfalls bzw. finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Eine Verwirklichung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 BNatSchG ist insoweit ebenfalls auszuschließen.

### Europäische Vogelarten nach Art. 1 der V-RL

Vorab ist festzustellen, dass im Untersuchungsgebiet nur weitverbreitete Vogelarten vorkommen, die keine besondere Habitatansprüche stellen und problemlos

in die umliegenden Strukturen ausweichen können, die nicht vom Vorhaben berührt werden.

- Der Baumpieper bevorzugt lichte Wälder, er nistet im Farnkraut und im hohen Gras. Die lokale Population ist im Moment in einem stabilen Zustand (Bewertungsstufe „gut“) aufgrund einiger brachfallender Waldwiesen. Der Baumpieper kommt mit zwei bis drei Brutpaaren an den Waldrändern vor.
- Die Feldlerche ist eine der häufigsten Brutvögel in der gehölzfreien Feldflur. Inzwischen ist sie aber aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auf Feldraine und Brachland abgedrängt. Im Untersuchungsgebiet sind nur noch wenige Brutpaare vorhanden, da die Feldflur intensiv ackerbaulich genutzt wird. Bei dem Bestand handelt es sich deshalb nur um einen Teilbestand, dessen Hauptteil im Offenland südlich des Untersuchungsgebiets liegt. Im Bereich der Schneise der B 505 ist aufgrund des starken Verkehrsaufkommens mit der Feldlerche jedoch nur bedingt zu rechnen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher mit „mittel-schlecht“ bewertet.
- Der Gartenrotschwanz kommt im Untersuchungsgebiet hauptsächlich an den Siedlungsändern (alte Obstbäume), aber auch im Bereich der Waldränder vor. Das aktuell einzige Brutrevier wurde im Siedlungsbereich Fallmeisterei festgestellt. Dieses Gebiet liegt jedoch außerhalb des Einflussbereichs der Baumaßnahme. Gleichwohl hat das vom Vorhabensträger beauftragte Gutachterbüro den Zustand der lokalen Population als „gut“ eingestuft.
- Der Grünspecht bevorzugt Laubwälder und offene Kulturlandschaft. Er sucht die Nahrung am Boden oft bei Ameisennestern. Im Untersuchungsgebiet befinden sich auch potentielle Höhlenbäume an den Waldrändern entlang der Trasse der B 505. Die lokale Population hat das Gutachterbüro als „gut“ bewertet.
- Der Neuntöter besiedelt die Waldränder, Hecken und Feldgehölzer im Untersuchungsgebiet. In den ausgedehnten Wäldern selbst ist er nicht anzutreffen. Die lokale Population wird als „gut“ eingestuft. Der Neuntöter nutzt auch die Grünstreifen entlang der B 505 zur Jagd. An den Teichen und den anschließenden Hecken bei Jungenhofen konnte ein Brutrevier kartiert werden.
- Der Pirol ist eine typische Brutvogelart der Au- und Laubwälder allgemein, kommt aber auch in tiefen Wäldern vor. Die weit verbreiteten relativ jungen Kiefernwälder meidet er. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist nicht bewertbar. In der Gehölzstruktur (Feldgehölz) im Bereich des Bauanfangs konnte ein Brutrevier vom Gutachterbüro kartiert werden.
- Der Trauerschnäpper ist lokal im gesamten Untersuchungsgebiet vorhanden, da er wenig anspruchsvoll bezüglich des Waldtyps ist und daher auch in Kiefernwäldern bzw. Gebüsch beheimatet ist. Er nistet in Baumhöhlen, die jedoch im Untersuchungsgebiet nur begrenzt vorhanden sind. Die weitläufigen relativ jungen Kiefernwälder sind deshalb nur randlich vom Trauerschnäpper besiedelt. Das einzige festgestellte Brutrevier liegt im Gehölzbereich der Fallmeisterei. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit „gut“ bewertet.
- Die Waldschnepfe bevorzugt im Wald feuchte und verwachsene Schneisen und kommt daher in den Laubwäldern und Kiefernwäldern mit Heidelbeerun-

terwuchs vor. Aufgrund der „heimlichen“ Lebensweise kann der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht bewertet werden. Die Art wurde lediglich einmal im Laubwaldgebiet aufgescheucht.

- Der Wendehals kommt im Offenland, im Bereich der Siedlungen (einmal bei der Fallmeisterei) mit altem Baumbestand vor. Der Erhaltungszustand der lokalen Population konnte jedoch vom Gutachter nicht bewertet werden. Nach gutachterlicher Einschätzung, die von der höheren Naturschutzbehörde geteilt wird, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Bereich des zu rodenden Waldbestands (AS Zentbechhofen – Herrnsdorf) Vertreter dieser Art nisten.
- Der Ziegenmelker bewohnt trockene, wärmebegünstigte, offene Landschaften mit einem guten Angebot an Nachtfluginsekten. Ein Brutvorkommen des Ziegenmelkers konnte vom Gutachterbüro südlich der Baumaßnahme (außerhalb des Untersuchungsgebietes) nachgewiesen werden. Gleichwohl bieten die lichten Kiefernwälder des Untersuchungsgebietes mit ihren Schneisen und Wegen für den Ziegenmelker potentiell ein ideales Jagdgebiet.
- Die Arten Habicht, Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke sind, wenn auch teilweise lückenhaft, in ganz Bayern verbreitet. Diese Arten sind im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Kulturlandschaften regelmäßige Brutvögel. Die Waldränder des Untersuchungsgebiets mit den angrenzenden Wäldern sind daher Teile lokaler Populationen dieser Greifvogelarten. Im Untersuchungsgebiet konnten daher auch teilweise Brutreviere festgestellt werden, zudem erfolgt eine Nutzung als Jagdrevier. Der Erhaltungszustand wird aufgrund der Häufigkeit und der günstigen Lebensraumausstattung grundsätzlich mit „gut“ bewertet. Eine Ausnahme bildet in diesem Zusammenhang der Rotmilan, dessen Erhaltungszustand aufgrund nicht optimaler Lebensraumbedingungen als „mittel-schlecht“ bewertet wird, gleichwohl diese Art im Untersuchungsgebiet während des Jagdflugs beobachtet wurde.

Bezüglich der vorgenannten Vogelarten gilt im Wesentlichen Folgendes (wegen der Einzelheiten wird auf die planfestgestellten Unterlagen Bezug genommen):

Der plangegegenständliche Ausbau der B 505 verläuft im Wesentlichen auf der bestehenden Trasse. Ausgenommen davon ist der Neubau der Anschluss-Stelle im Kreuzungsbereich mit der St 2254 Zentbechhofen – Herrnsdorf, die erheblich in den Waldbestand eingreift. Das Baufeld wird jedoch im Winterhalbjahr abgeräumt (Maßnahme V 4), so dass eine Zerstörung der Nester ausgeschlossen ist. Unter Einbeziehung der beträchtlichen Reviergröße der Arten sind die vorhabensbedingten Eingriffe unerheblich. Der Populationen stehen auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung. Somit bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität im räumlichen Kontext gewahrt. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind deshalb nicht zu besorgen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Störungen, vor allem durch Rodungs- und Bauarbeiten, durch vorübergehenden Verlust von geschlossenen Waldrändern, durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind wegen der Vorbelastung durch die B 505 und der beträchtlichen Reviergrößen unerheblich bzw. nahezu auszuschließen. Auf Grund dessen stehen durch das Vorhaben keine Störungen von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu befürchten, die unter Berücksichtigung der derzeitigen Situation als erheblich anzusehen wären. Insbesondere ist eine durch das Vorhaben bedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszuschließen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Eine baubedingte Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Eiern wird durch die Beschränkung der Gehölz- und Baumfällungen auf den Zeitraum 01. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar, somit außerhalb der Brutzeit, vermieden (Maßnahme V 4). Die Zerschneidung der Lebensräume im Eingriffsbereich wird vorhabensbedingt nicht verstärkt, da lediglich ein (teilweiser) Ausbau der bestehenden Trasse erfolgt. Daher können eine signifikante Erhöhung der Mortalitätswahrscheinlichkeit und damit verbundene Verbotstatbestände gemäß dem Tötungsverbot ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

- Das Teichhuhn konnte an den Teichen (zwei bis drei Brutpaare) am Rand des Untersuchungsgebiets festgestellt werden. Die lokale Population umfasst die anschließenden Weihergebiete. Das Untersuchungsgebiet liegt somit am Rande der lokalen Population, die vorliegend mit „gut“ bewertet werden kann.

Da diese Art im oder am Gewässer nistet und die Baumaßnahme außerhalb dieser Bereiche liegt, ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten deshalb nicht zu besorgen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Somit bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität im räumlichen Kontext gewahrt.

Im Bereich der St 2254 (südlich der neuen Anschluss-Stelle) liegt ein Weiher, der einen potentiellen Lebensraum darstellt. Im Zuge des Neubaus der Anschluss-Stelle kann es zu baubedingten Emissionen kommen (Verlärmung, visuelle Effekte usw.). Diese sind jedoch im Ergebnis vernachlässigbar, da in der Umgebung ausreichend Habitate (Weiherflächen) für die Art vorhanden sind, so dass mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art zu rechnen ist. Auf Grund dessen stehen durch das Vorhaben keine Störungen von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu befürchten, die unter Berücksichtigung der derzeitigen Situation als erheblich anzusehen wären. Insbesondere ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszuschließen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

### Zusammenfassung

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass dem plangegenständlichen Vorhaben unter keinem Gesichtspunkt zwingende Normen des europäischen Artenschutzes bzw. deren nationaler Umsetzungsvorschriften entgegenstehen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch die Verwirklichung des Vorhabens in Bezug auf keine der relevanten Arten erfüllt. An dem gefundenen Ergebnis bestehen auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine Zweifel; die höhere Naturschutzbehörde hat die vorstehenden artbezogenen Bewertungen aus fachlicher Sicht bestätigt. Substantiierte Einwendungen wurden im Übrigen im Anhörungsverfahren hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bewertung des Vorhabens in den ausgelegten Unterlagen nicht erhoben.

#### 2.3.6.4 *Eingriffsregelung*

##### 2.3.6.5.1 Rechtsgrundlagen

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Ein Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, NVwZ 1997, 914). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66 Rn. 26, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

#### 2.3.6.5.2 Vermeidungsgebot, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Falle eines Eingriffs (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) zu unterlassen, striktes Recht dar (BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565, 568). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung. Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin (zu letzterem siehe BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, NVwZ 1997, 914).

Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative. Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpft die in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierte Verpflichtung an die gewählte Variante an, d. h. der

Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante (BVerwG a. a. O.).

Bei Erwägung von Modifizierungen an der vom Vorhabensträger gewählten Trasse hängt es weitgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, ob es sich um Planungsalternativen oder bloße Vermeidungsmaßnahmen handelt. Die Unterscheidung hat im Wesentlichen danach zu erfolgen, ob eine in Erwägung gezogene Vermeidungsmaßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätte, dass sie bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag des Vorhabensträgers umfasst angesehen werden kann. Dann stellt sie sich als eine nicht vom Vermeidungsgebot erfasste Alternativmaßnahme dar. Aber selbst bei der Qualifizierung als naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist weiter der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, NVwZ 2003, 1120, 1123 f.).

#### 2.3.6.5.3 Beschreibung der Beeinträchtigungen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Eine ausführliche Beschreibung des betroffenen Gebiets, des vorhandenen Bestandes von Natur und Landschaft sowie der Umweltauswirkungen findet sich – neben den Ausführungen zum Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit unter C. 1.2 dieses Beschlusses – insbesondere in Unterlage 19.1.1 T, auf die im Einzelnen verwiesen wird.

Durch das Vorhaben werden verschiedene Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hervorgerufen, die als Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG zu werten sind. Die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen lassen sich grob wie folgt skizzieren:

Das Vorhaben führt durch die abschnittsweise Anlegung eines dritten Fahrstreifens an der B 505, die Neuerrichtung einer Anschluss-Stelle an der Kreuzung mit der St 2254, die Anlegung von sechs neuen Regenrückhaltebecken, den Bau von Betriebswegen entlang der B 505, die abschnittsweise Verlegung von Wirtschaftswegen sowie die Anlegung von Flächen für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Waldsubstanz außerhalb von Straßennebenflächen zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Insgesamt werden für das Vorhaben knapp 14,5 ha in Anspruch genommen, davon rund 1,46 ha für die neu anzulegenden Beckenanlagen und etwa 6,9 ha für die angesprochenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und waldbauliche Maßnahmen. Der Anteil der für das Bauvorhaben benötigten Rodungsflächen beträgt 4,28 ha, für Erstaufforstungsflächen ist der identische Umfang in Ansatz zu bringen. Auf den für das Vorhaben beanspruchten Flächen befinden sich überwiegend Straßenbegleitgrünstrukturen, Hecken und Feldgehölze, Grünland- bzw. Ackerflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität sowie Waldflächen verschiedener Art (Nadelwald, Nadelholzforst, Mischwald). In unmittelbar angrenzende Waldrandstrukturen greift das Vorhaben bereichsweise ein.

Daneben kommt es während der Bauzeit zu einer zeitweisen Beanspruchung von umliegenden Flächen als Arbeitsstreifen, für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen, als Zwischenlagerfläche sowie zur Errichtung temporärer Baustellenumfahrungen im Bereich mehrerer Brückenbauwerke, die im Zuge des Ausbaus in Bestandslage erneuert und teilweise verbreitert werden. Hiervon sind in der Summe gut 8 ha betroffen. Auch die immissionsbedingte Beeinträchtigungszone entlang der vorhandenen Trasse der B 505 erweitert und verlagert sich durch die vorgesehenen baulichen Maßnahmen (insbesondere durch die neue zu errichtende Anschluss-Stelle an der Kreuzung mit der St 2254). Wegen weiterer Einzelheiten zu den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird auf Kapitel 7

der Unterlage 19.1.1 T sowie Unterlage 9.4 T Bezug genommen. In diesen Unterlagen ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Die zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2 T).

Zweifel daran, dass der Vorhabensträger hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial zur Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen ermittelt hat, indem er u. a. repräsentative Tier- und Pflanzenarten bzw. Vegetationsstrukturen als Indikatoren für die Lebensraumfunktionen und die faunistische und floristische Ausstattung herangezogen hat, bestehen nicht (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, NVwZ 2004, 732, 737), zumal auch die höhere Naturschutzbehörde in dieser Hinsicht keine Bedenken geäußert hat.

#### 2.3.6.5.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Angesichts der plangegenständlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lässt sich festhalten, dass das Vorhaben dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, unter Berücksichtigung der insoweit verfügbaren Nebenbestimmungen gerecht wird. Die vom festgestellten Plan umfassten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Einzelnen in Kapitel 6 der Unterlage 19.1.1 T sowie im jeweiligen Maßnahmenblatt der Unterlage 9.3 T beschrieben, worauf an dieser Stelle Bezug genommen wird.

Um eine aus naturschutzfachlicher Sicht optimale Maßnahmenumsetzung zu gewährleisten, hat die Planfeststellungsbehörde den Vorhabensträger unter A. 3.3.1 verpflichtet, zur Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen, der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sowie der sonstigen Ausgleichs-, Ersatz-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen eine ökologische Baubegleitung einzusetzen und diese vor Maßnahmenbeginn den zuständigen unteren Naturschutzbehörden zu benennen. Die der ökologischen Baubegleitung zufallenden Aufgaben sind an der genannten Stelle des Beschlusstextes skizziert. Über die örtlichen Einsätze ist Protokoll zu führen, das unaufgefordert der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde zuzuleiten ist.

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte stellen sich die vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen bei Berücksichtigung der vorgenannten Nebenbestimmungen als ausreichend dar. Darüber hinaus gehende, vom Vorhabensträger noch zumutbare Maßnahmen/ Maßgaben, sind nicht erkennbar. Bezüglich dieser Thematik sind auch im Anhörungsverfahren keine Einwendungen bzw. Bedenken vorgetragen worden.

#### 2.3.6.5.5 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Auch unter Berücksichtigung aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verursacht die Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese Beeinträchtigungen sind als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu erreichen, nicht gegeben sind. Dabei verbleiben insbesondere folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Versiegelung, Überbauung von Boden, Verlust von Nadel- und Laubholzforsten, Grünland und Ackerland durch die Anlage von Regenrückhaltebecken



- Versiegelung, Überbauung und mittelbare Beeinträchtigung von Hecken und Gehölzen unterschiedlicher Art und Ausprägung
- Versiegelung, Überbauung von Acker und mäßig intensiv genutztem Grünland (z. B. Verkehrsbegleitgrün) sowie Beeinträchtigung von Waldbeständen durch die Anlage von Begleitwegen
- Mittelbare Beeinträchtigung von Wald und mäßig intensiv genutztem Grünland bedingt durch die Verschiebung der Wirkdistanzen
- Vorübergehende Beeinträchtigung von Zauneidechsenlebensräumen sowie von Wald (Nadel- und Laubholforsten) durch die Anlage temporärer Straßen

Eine ins Detail gehende Beschreibung der unvermeidbaren Beeinträchtigungen findet sich in Tabelle 1 der Unterlage 9.4 T; hierauf wird Bezug genommen.

#### 2.3.6.5.6 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die vom vorhabensbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen – wie unter C. 2.3.6.4.1 bereits dargelegt – durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG), wobei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seit der Novellierung des BNatSchG zum 01.03.2010 nunmehr grundsätzlich gleichrangig nebeneinander stehen. Die Pflicht zu möglichen Kompensationsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts striktes Recht (so schon Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565, und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41). Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG statt (spezifische naturschutzrechtliche Abwägung), wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i. S. d. § 15 Abs. 2 BNatSchG sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG, § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 11 Abs. 1 Satz 1 BayKompV). Nach § 10 Abs. 1 Satz 3 BayKompV sind dabei Festlegungen zu treffen für den Zeitraum der Maßnahmen zur Herstellung und Erreichung des Entwicklungsziels (Herstellungs- und Entwicklungspflege) sowie den Zeitraum zur Aufrechterhaltung des Entwicklungsziels (Unterhaltungspflege). Da die Maßnahmenblätter in Unterlage 9.3 T für die betreffenden Kompensationsmaßnahmen die jeweils notwendigen Unterhaltungs- und Pflegezeiträume benennen, wird im Rahmen der insoweit verfügbaren Nebenbestimmung A. 3.3.7 auf die entsprechenden Angaben in dieser Unterlage Bezug genommen. Nachdem der Vorhabensträger Teil der staatlichen Straßenbauverwaltung ist, gilt für ihn die Begrenzung des Zeitraums der Durchführung der notwendigen Pflegemaßnahmen in § 10 Abs. 1 Satz 4 BayKompV nicht (§ 10 Abs. 3 BayKompV). Der Abschluss der Herstellung der Maßnahmen und das Erreichen des Entwicklungsziels ist der Gestattungsbehörde nach § 10 Abs. 1 Satz 6 BayKompV anzuzeigen; eine dementsprechende Verpflichtung des Vorhabensträgers ist auch in der Nebenbestimmung A. 3.3.4 enthalten.

Die Zugriffsmöglichkeit auf die Ausgleichs- und Ersatzflächen ist in ausreichender Weise gesichert. Die Ausgleichs- und Ersatzflächen wurden im Rahmen der Tektur durch Flächen ausgetauscht, die sich bereits im Besitz des Vorhabensträgers befinden bzw. durch entsprechende Vereinbarungen für den Vorhabensträger verfügbar sind. Die fachliche Eignung der (neuen) Kompensationsflächen, wurden mit den jeweiligen unteren Naturschutzbehörden sowie mit der höheren Naturschutzbehörde

abgestimmt. Einige Teilflächen davon werden zwar nach Aussage des Vorhabens-trägers bereits für anderweitige Ausgleichsmaßnahmen benötigt, die (jeweiligen) Restflächen werden jedoch zweckgerichtet im Zuge des Ausbaus der B 505 verwendet. Im Gegensatz zur Ursprungsplanung werden somit keine privaten Grundstücke bzw. Teilflächen mehr für die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen benötigt (gleiches gilt für den nachfolgend noch zu erörternden Waldausgleich), so dass sich die im Anhörungsverfahren bzw. während des Erörterungstermins insoweit vorgetragenen Einwendungen erledigt haben. Der Vorhabensträger kann daher ohne Einschränkung auf die benötigten Flächen zugreifen. Die auf den betreffenden Flächen vorgesehenen Maßnahmen sind dadurch ebenso ausreichend abgesichert. Werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Eingriffsgrundstück oder auf einem sonstigen Grundstück des Vorhabensträgers durchgeführt, für das der Gestattungsbescheid Regelungen trifft, können die Kompensationsmaßnahmen entsprechend § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG – wie vorliegend geschehen – durch die Festlegungen im Bescheid gegenüber dem Bescheidsadressaten und auf Grund der Rechtsnachfolgeregelung des § 15 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG auch gegenüber einem etwaigen Rechtsnachfolger auch ausreichend mit den Mitteln des öffentlichen Rechts gesichert werden.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen bietet zudem die festgestellte Planung die notwendige Gewähr dafür, dass die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen einzelnen Flächen dauerhaft ohne zeitliche Begrenzung verfügbar sind. Dies verlangt vorliegend § 10 Abs. 1 Satz 5 BayKompV. Danach müssen die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt. Da das Straßenbauvorhaben zu einer dauerhaften Überbauung/Versiegelung der Eingriffsfläche bzw. dauerhaftem Verlust ökologischer Strukturen führt und der damit verbundene Eingriff fort dauert, solange der vorhabensbedingte Eingriff mit den daraus resultierenden Beeinträchtigungen besteht, wäre eine lediglich zeitlich beschränkte Zurverfügungstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenflächen vorliegend nicht ausreichend.

#### 2.3.6.5.7 Ausgleichbarkeit/ Nichtausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen

Die weitere Prüfung setzt die konkrete Klärung voraus, in welchem Umfang das Vorhaben ausgleichbare bzw. nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen hervorruft (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, DVBl. 2001, 386). Ausgehend von der Konfliktsituation bzw. Eingriffssituation ist eine Beurteilung der Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen vorzunehmen. Die Prüfung und Beurteilung der Ausgleichbarkeit erfolgt auf der Grundlage der Wertigkeit/Wiederherstellbarkeit der beeinträchtigten Flächen und Funktionen, wobei als Wertmaßstab bzw. Indikator Art und Größe der betroffenen Grundfläche herangezogen werden, mit denen die Funktionen verbunden sind. Dabei prägen sich die Funktionen in erster Linie im Biotoptyp mit dessen jeweiligem Entwicklungs- und Erhaltungszustand aus. Außerdem sind die weiteren konkreten örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten im Landschaftsraum, z. B. das Vorhandensein geeigneter Ausgleichsflächen, zu berücksichtigen.

Basierend auf den Erhebungen des Vorhabensträgers, die insbesondere in die landschaftspflegerische Begleitplanung eingeflossen sind, werden die in ihrer Betroffenheit als einheitlich zu bewertenden Elemente des Naturhaushaltes (in Flächen und Funktionen) und ihre Beeinträchtigungen beurteilt. Das Landschaftsbild bleibt bei dieser Betrachtung zunächst außen vor, da eine sachgerechte Aufarbeitung eine Differenzierung zwischen den Kategorien Naturhaushalt und Landschaftsbild erforderlich macht, insbesondere um im Teilbereich Naturhaushalt eine nachvollziehbare Zuordnung von Eingriff und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu treffen. Auf die Unterlage 9.4 T (Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation) wird dazu im Einzelnen Bezug genommen.

In Teil 2 der Unterlage wird der Eingriff in einzelne Beeinträchtigungen für die jeweiligen Elemente des Naturhaushalts in den Bezugsräumen des Untersuchungsgebietes unterteilt und dabei kurz beschrieben. Dem folgt die Angabe der jeweils beeinträchtigten Fläche, die aus dem Eingriff in den Naturhaushalt resultiert. Gleichet man die dort im Detail aufgeführten Biotop-/Nutzungstypen mit der aktuell geltenden Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (Stand 28.02.2014) ab, so ist festzustellen, dass verschiedene Biotop-/Nutzungstypen vom Vorhaben betroffen sind, die nach der ersten Tabelle auf S. 9 der Biotopwertliste nur mäßig/gut (mittelfristig) wiederherstellbar (Entwicklungsdauer 5-9 Jahre = Wertstufe 2) bzw. nur gering/bedingt (mittelfristig) wiederherstellbar (Entwicklungsdauer 10-25 Jahre = Wertstufe 3) sind. Dies betrifft folgende Biotop-/Nutzungstypen:

- Feldgehölze bzw. Hecken mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung (B212-WO00BK)
- mäßig intensiv genutztes artenreiches Grünland (G212-LR6510) sowie Intensivgrünland (G11)
- Nadelholzforste (N712), Mischwald (L61), Nadelwald (N61) und Straßenbegleitgrün (V51) sowie
- intensiv bewirtschaftete Äcker (A11).

Die Bayerische Kompensationsverordnung geht allgemein davon aus, dass Beeinträchtigungen in zeitlicher Hinsicht dann ausgleichbar sind, wenn sich die Funktionen des jeweiligen Schutzguts, die durch den Eingriff erheblich beeinträchtigt wurden, innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren wieder zur vollen Qualität, wie sie vor dem Eingriff ausgeprägt war, entwickeln lassen (S. 14 der amtlichen Begründung zur Bayerischen Kompensationsverordnung). Mit Blick darauf sind die Beeinträchtigungen der genannten Biotop-/Nutzungstypen, die mit dem Vorhaben verbunden sind, als ausgleichbar in diesem Sinne einzustufen. Der Umfang und die Intensität der einzelnen Beeinträchtigungen, die diese Biotop-/Nutzungstypen vorhabenbedingt ausgesetzt sind, ist in Teil 2 der Unterlage 9.4 T detailliert aufgelistet; hierauf wird an dieser Stelle nochmals verwiesen. Hieraus ergibt sich gleichzeitig aber auch, dass die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen zumindest ersetzbar sind. Beeinträchtigungen, die durch Maßnahmen der Naturalkompensation nicht wieder gut zu machen sind, sind mit dem Vorhaben damit nicht verbunden.

Die konkreten Beeinträchtigungen und ihre Lage lassen sich der festgestellten landschaftspflegerischen Begleitplanung (insbesondere Unterlage 19.1.1 T) hinreichend bestimmt entnehmen. Eine noch detailgenauere Darstellung ist nicht geboten. Es ist hinreichend nachvollziehbar, welche Beeinträchtigungen in welchem Bezugsraum für die jeweilige Nutzung auftreten.

Neben dem Naturhaushalt ist auch das Landschaftsbild zu betrachten, das zwar nach der Verwirklichung des Vorhabens in seiner ursprünglichen Form nicht wiederhergestellt, aber entsprechend den rechtlichen Vorgaben im Sinne eines Ausgleichs landschaftsgerecht neugestaltet werden kann. In dem betroffenen Landschaftsraum soll ein Zustand geschaffen werden, der in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges den vorher vorhandenen Zustand in größtmöglicher Annäherung fortführt. Dabei ist nicht erforderlich, dass alle optischen Eindrücke unverändert erhalten bleiben. Zwar müssen auch bei einer landschaftsgerechten Neugestaltung die ursprünglichen landschaftsästhetischen Funktionen und Werte wieder vorhanden sein; gegenüber dem Ausgangszustand sind aber auch visuell wahrnehmbare Veränderungen möglich,

sofern der grundsätzliche Landschaftscharakter gewahrt bleibt. Der Umstand der (landschaftsgerechten) Neugestaltung bedeutet zwangsläufig, dass damit zugleich eine Veränderung und die Tatsache des Eingriffs sichtbar bleiben (vgl. OVG Münster, Urteil vom 30.06.1999, NuR 2000, 173 m. w. N.).

Der vorgesehenen landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes dienen die plangegegenständlichen Gestaltungsmaßnahmen 1.1 G – 1.3 G bzw. 2.2 G, 3.1 G sowie 3.2 G innerhalb des Straßenraums der B 505 und im Bereich der neuen Anschluss-Stelle im Kreuzungsbereich mit der St 2254 Zentbechhofen – Herrnsdorf. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Kapitel 8.3 der Unterlage 19.1.1 T, die entsprechenden Maßnahmenblätter in 9.3 T sowie den landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 T) Bezug genommen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der vorhabensbedingte Gesamteingriff in Natur und Landschaft zu einem erheblichen Teil ausgleichbar ist. Soweit der Gesamteingriff in einem gewissen Umfang nicht ausgleichbar im dargestellten Sinn ist, kann er im Wege des Ersatzes dennoch vollumfänglich funktional kompensiert werden.

#### 2.3.6.5.8 Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichs- und Ersatzflächen

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs erfolgt nach Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung. Der Kompensationsbedarf ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich der Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff (§ 7 Abs. 1 BayKompV).

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs sind die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch den Eingriff zu ermitteln und zu bewerten, wobei sich die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen aus den Funktionsausprägungen der Schutzgüter sowie der Stärke, Dauer und Reichweite (Intensität) der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens ergibt (§ 5 Abs. 1, 2 BayKompV). Für das Schutzgut Arten und Lebensräume wird die Intensität vorhabensbezogener Beeinträchtigungen unter zwei Blickwinkeln bewertet. Die Beeinträchtigung flächenbezogen bewertbarer Merkmale und Ausprägungen erfolgt nach der Anlage 3.1 Spalte 3 der BayKompV, die Beeinträchtigung nicht flächenbezogen bewertbarer Merkmale und Ausprägungen geschieht dagegen verbal- argumentativ. Die Beeinträchtigung aller weiteren Schutzgüter nach § 4 Abs. 1 BayKompV (Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaftsbild) wird verbal argumentativ bewertet (§ 5 Abs. 3 BayKompV).

Der Kompensationsumfang für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird gemäß Anlage 3.2 der BayKompV ermittelt. Der in Wertpunkten ermittelte Kompensationsumfang dieses Schutzgutes muss dem in Wertpunkten ermittelten Kompensationsbedarf entsprechen (§ 8 Abs. 1 BayKompV). Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie für die weiteren Schutzgüter nach § 4 Abs. 1 BayKompV wird verbal argumentativ bestimmt. Er ist bei der Bemessung des gesamten Kompensationsumfangs zu berücksichtigen und im Hinblick auf die jeweiligen Funktionen darzulegen (§ 8 Abs. 2 BayKompV).

Die im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorliegend angewandte Methodik entspricht diesen Maßgaben (siehe dazu insbesondere Unterlage 9.4 T) und begegnet auch sonst keinen Bedenken. Auch die höhere Naturschutzbehörde hat dahingehend keine Einwände geäußert.

Für das gegenständliche Vorhaben besteht danach für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume in der Summe ein Kompensationsbedarf von 348.226 Wertpunkten. Die plangegegenständlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beinhalten einen Kompensationsumfang von insgesamt 348.229 Wertpunkten; sie decken damit insoweit den Kompensationsbedarf vollumfänglich ab.

Ergänzend werden für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen dieses Schutzgutes noch weitere kompensatorische Maßnahmen notwendig. Dies betrifft insbesondere den mit dem Vorhaben verbundenen Verlust von Zauneidechsenhabitaten, der vorübergehenden Beeinträchtigung der Fledermauspopulation während der Bauzeit auf der gesamten Baustrecke sowie die Minderung der Habitatsignung von Flächen im Umfeld des plangegegenständlichen Bauabschnitts der B 505 durch Verlagerung von betriebsbedingten Stör- und Randeffekten in Bezug auf im Untersuchungsgebiet brütenden Waldvogelarten. Insoweit wird auf Tabelle 1 der Unterlage 9.4 T verwiesen. Dort sind neben den vorhabensbetroffenen flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen auch die nicht flächenbezogen bewertbaren aufgelistet; letztere sind daran erkennbar, dass in der Spalte „Dimension, Umfang“ keine Wertpunkte, sondern anderweitige (verbal-argumentative) Angaben enthalten sind. Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang wurde bei Festlegung der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Planung entsprechend berücksichtigt; auch er wird mit den planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen vollständig abgedeckt (vgl. zu näheren Einzelheiten dazu wiederum Tabelle 1 der Unterlage 9.4 T). Darauf hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass hier der in § 7 Abs. 3 BayKompV genannten Regelfall gegeben ist, dass die Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt werden; auch dies ergibt sich hinreichend klar aus Teil 1 der Unterlage 9.4 T (vgl. dazu auch Kapitel 6 und 8.3 der Unterlage 19.1.1 T).

Die höhere Naturschutzbehörde hat bestätigt, dass die (geänderte) landschaftspflegerische Begleitplanung die durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen innerhalb der einzelnen Bezugsräume zutreffend aufzeigt und dass das der festgestellten Planung zu Grunde liegende Kompensationskonzept geeignet ist, die auftretenden Beeinträchtigungen vollständig zu kompensieren.

#### 2.3.6.5.9 Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die plangegegenständlichen Kompensationsmaßnahmen (wie auch die vorgesehenen sonstigen landschaftspflegerischen Maßnahmen) werden im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (siehe hierzu Unterlage 9.2.1 und 9.2.2 sowie 9.2.3 T – 9.2.13 T) sowie den zugehörigen Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3 T) im Einzelnen ausführlich beschrieben und dargestellt. Dort findet sich auch eine zeichnerische Darstellung der Maßnahmen und ihre genaue Lage bzw. Abgrenzung. Hierauf wird Bezug genommen.

Konkret sind als Kompensationsmaßnahmen in der festgestellten Planung vorgesehen:

- Ausgleichsmaßnahme 7.3 A<sub>CEF</sub>: Anbringen von Fledermauskästen

Bäume im Eingriffsbereich mit Baumhöhlen, Spalten oder abstehender Rinde, die Potential als Fledermausquartiere aufweisen, wurden im Zuge einer Potenzialabschätzung erfasst. Das beauftragte Gutachterbüro hat insoweit 30 potentiell

als Fledermaushabitat geeignete Gehölze ermittelt. Um den Verlust an Habitathöhlen und –spalten zu kompensieren, werden 30 handelsübliche Fledermausquartiere (z. B. Kästen) vor Durchführung der Baumfällarbeiten in angrenzenden Gehölzbeständen ausgebracht. Die Ersatzquartiere werden jährlich kontrolliert und gesäubert.

- Ausgleichsmaßnahme 7.2 A: Herstellung von Zauneidechsenhabitaten

Entlang der gesamten plangegenständlichen Baustrecke an der B 505 werden südexponierte Böschungen bzw. Straßenzwischenflächen nicht humusiert und der natürlichen Sukzession überlassen. Der Maßnahmenumfang beträgt 1,560 ha (zugleich in Gestaltungsmaßnahme 1.2 G enthalten und daher nicht in Wertpunkten bilanzierbar).

- Ausgleichsmaßnahme 1.4 A/W: Pflanzung von standortgerechtem Laubmischwald mit einem Mindestabstand von 12 m zum Fahrbahnrand

Im Bereich ehemaliger Parkplätze entlang des Ausbauabschnitts der B 505 erfolgt die Gründung von Laubmischwald auf humusierten Flächen durch Pflanzung standortheimischer Arten (Eiche, Buche) auf einer Fläche von 0,851 ha (44.069 Wertpunkte). Diese Maßnahme gilt auch als Ausgleich im Sinne des Waldrechts, wobei der Naturschutz das primäre Ziel darstellt.

- Ersatzmaßnahme 6.2 E: Anlage eines Streuobstbestandes auf extensivem Grünland mit Heckenstrukturen bei Kaiffeck, (Fl. –Nr. 515 Gemarkung Höfen)

Zwischen Waldrand und Distelberghang erfolgte 1990 die Anlage eines Streuobstbestandes mit Heckenriegel, um Strukturen des angrenzenden Distelberghanges aufzugreifen. Von diesem Bestand wurden seither 0,6814 ha der angelegten Fläche als Vorhaltefläche/ Ökokonto durch den Vorhabensträger gepflegt und vorgehalten. Die Wertpunktberechnung beruht auf einer Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Bamberg aus dem Oktober 2017, der aktuelle Zustand entspricht dem Zielzustand.

Von dieser bestätigten ehemals 0,814 ha großen, ehemaligen Ackerfläche auf dem genannten Grundstück stehen nach bereits erfolgter Ausgleichsabbuchung von 0,12 ha noch 0,6814 ha Fläche für die plangegenständliche Maßnahme B 505 (3. Bauabschnitt) zur Verfügung. Die Bilanzierung erfolgt mit 49.198 Wertpunkten. Die höhere Naturschutzbehörde hat die fachliche Eignung der Maßnahme bestätigt.

- Ersatzmaßnahme 6.3 E: Anlage eines Streuobstbestandes auf extensivem Grünland bei Herrnsdorf (Fl. –Nr. 434 ,Gemarkung Herrnsdorf)

Am nördlichen Waldrand erfolgte 2011 die Anlage eines Streuobstbestandes als Kompensationsfläche für andere Maßnahmen. Von diesem Gesamtbestand wurden bislang 2 Maßnahmen umgesetzt. 0,569 ha der angelegten Fläche werden derzeit als Vorhaltefläche/ Ökokonto durch den Vorhabensträger gepflegt und vorgehalten, der aktuelle Zustand entspricht dem Zielzustand.

Von dieser 1,682 ha großen, ehemaligen Ackerfläche auf dem genannten Grundstück stehen nach bereits erfolgter Ausgleichsabbuchung von 0,705 ha (Baumaßnahme L 2254, Herrnsdorf – Frensdorf) und 0,408 ha (Baumaßnahme L 2260, Ausbau östlich Röbersdorf) noch 0,569 ha für die plangegenständliche Maßnahme B505 (3. Bauabschnitt) zur Verfügung. Die Bilanzierung erfolgt mit

39.830 Wertpunkten. Die höhere Naturschutzbehörde hat die fachliche Eignung der Maßnahme bestätigt.

- Ersatzmaßnahme 6.4 E: Strukturanreicherung in intensiver Agrarflur durch extensiven Ackerbau im Bereich eines Gebüsches bei Leucherhof (Fl. –Nr. 895 Gemarkung Reckenneusig)

Der Vorhabensträger hat dieses Grundstück als Ausgleichsfläche für den Eingriff infolge der Brückenneubaumaßnahme B 279 südlich Baunach erworben. Im Ausgleichskonzept zu dieser Maßnahme wurde allerdings nicht die komplette Fläche benötigt, so dass ein Teil von 0,3471 ha für künftige Kompensationsmaßnahmen anderer Projekte zur Verfügung steht. Diese Vorgaben liegen in der plangegenständlichen Maßnahme 6.4 E (Pflanzung eines Gehölzriegels aus gebietseinheimischen Straucharten, extensiv bewirtschafteter Acker mit seltener Segetalvegetation (wildwachsenden Pflanzenarten, die neben den angebauten Kulturpflanzen wachsen) sowie Anlage eines kleinen Stillgewässers) zu Grunde. Die Bilanzierung erfolgt mit 18.797 Wertpunkten. Die höhere Naturschutzbehörde hat die fachliche Eignung der Maßnahme bestätigt.

- Ersatzmaßnahme 6.5 E: Anlage eines Streuobstbestandes auf extensivem Grünland bei Oberelldorf (Fl. –Nr. 247 Gemarkung Oberelldorf)

Auf der südlich geneigten Fläche nordöstlich der Ortschaft Oberelldorf erfolgte 2019 die Anlage eines Streuobstbestandes entlang eines ebenfalls auf dem Grundstück stockenden Waldbestandes. Die Anlage erfolgte im Zuge der Anpflanzungen zur Ausbaumaßnahme der B 303 in und östlich der Ortschaft Oberelldorf. Der aktuelle Zustand dieses Bereiches entspricht noch nicht dem Zielzustand, allerdings lässt die bereits erfolgte Anlage einer extensiv bewirtschafteten Grünlandfläche mit Obstgehölzen das Erreichen dieses Zustands erwarten. Die noch nicht bepflanzte Teilfläche ist aktuell mit Brachevegetation bewachsen. Der Gesamtumfang der Maßnahme beträgt 0,8 ha, die Bilanzierung erfolgt mit 64.000 Wertpunkten. Die höhere Naturschutzbehörde hat die fachliche Eignung der Maßnahme bestätigt.

- Ersatzmaßnahme 6.6 E: Anlage eines Streuobstbestandes auf extensivem Grünland mit Heckenstrukturen bei Treppendorf (Fl. –Nrn. 231/1 und 232 Gemarkung Treppendorf)

Der Vorhabensträger hat eine ehemalige Ackerfläche im Randbereich der 2012 gebauten L 2262, Ortsumgehung Treppendorf, erworben und eine abwechslungsreiche, extensiv bewirtschaftete Grünlandfläche mit Obstgehölzen und einigen Gehölzriegeln sowie Gebüschflächen geschaffen. Eine Habitatsignung für eine artenreiche Tierwelt (u. a. für Zauneidechse und Fledermaus) besteht, die Fläche steht zudem noch komplett für Kompensationszwecke zur Verfügung. Der aktuelle Zustand entspricht dem Zielzustand. Der Gesamtumfang der Maßnahme beträgt 1,101 ha, die Bilanzierung erfolgt mit 75.797 Wertpunkten. Die höhere Naturschutzbehörde hat die fachliche Eignung der Maßnahme bestätigt.

- Ersatzmaßnahme 6.7 E: Anlage eines Streuobstbestandes auf extensivem Grünland bei Hatisknock (Fl. –Nr. 557 Gemarkung Stegaurach)

Durch die bereits im Jahr 1995 realisierte Maßnahme hat der Vorhabensträger eine abwechslungsreiche, extensiv bewirtschaftete Grünlandfläche mit Obstgehölzen entlang der B 22 geschaffen. Die angrenzende Althecke entlang des Wiese wird gesichert, die Habitatsignung für eine artenreiche Tierwelt (u. a. für Zauneidechse und Fledermaus) liegt vor. Das Grundstück steht überdies noch

komplett als Kompensationsfläche zur Verfügung. Der Gesamtumfang der Maßnahme beträgt 0,398 ha, die Bilanzierung erfolgt mit 11.940 Wertpunkten. Die höhere Naturschutzbehörde hat die fachliche Eignung der Maßnahme bestätigt.

- Ersatzmaßnahme 6.8 E: Schaffung von extensiven Feuchtwiesenbereichen mit Seigenstrukturen im Talgrund zwischen Pommersfelden und Steppach (Fl. –Nr. 242 Gemarkung Steppach)

Im offenen Grünlandbereich des Talgrundes bei Pommersfelden hat der Vorhabensträger bereits im Jahr 2012 zwei flache Seigen im Zuge einer Kompensationsflächenanlage für diverse Maßnahmen angelegt. Die umgebende Wiese wird seither extensiv gepflegt und hat sich bereits aus dem ursprünglichen intensivgrünlandbestand verbessert. Von diesem Bestand wurden bisher 0,7543 ha der angelegten Fläche als Kompensation für andere Baumaßnahmen des Vorhabensträgers verbucht, von der noch offenen Fläche von 1,481 ha werden 0,6933 ha m<sup>2</sup> für den Rest der zu erbringenden Wertpunkte der Ausbaumaßnahme B 505 benötigt.

Eine 0,1 ha große Seigenanlage mit flacher Neigung und max. 0,5 m Tiefe als Strukturanreicherung sowie die Weiterführung der extensiven Mahd mit Mähgutabfuhr zur Erhöhung des Artenreichtums auf einem Flächenanteil von 0,6933 ha wird nunmehr als Kompensation für den durch das plangegegenständliche Bauvorhaben verursachten Eingriff in Anspruch genommen. Die Bilanzierung erfolgt mit 44.598 Wertpunkten, die höhere Naturschutzbehörde hat die fachliche Eignung der Maßnahme bestätigt.

Hinsichtlich der näheren Einzelheiten der Maßnahmen wird auf Unterlage 9.3 T sowie Teil 1 der Unterlage 9.4 T Bezug genommen. Die Lage der einzelnen Maßnahmeflächen ist aus den Unterlagen 9.1 T und 9.2.1 und 9.2.2 sowie 9.2.3 T – 9.2.13 T ersichtlich.

Die in der öffentlich ausgelegten Planung vorgesehenen naturschutz- sowie auch waldrechtlichen Kompensationsmaßnahmen hat der Vorhabensträger im Zuge der eingebrachten Tektur in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach (AELF) sowie dem Sachgebiet 60 (Agrarstruktur) bei der Regierung von Mittelfranken neu gefasst. Wie bereits unter vorstehender Ziffer C. 2.3.6.4 dargelegt, wurden die Ausgleichs- und Ersatzflächen (einschließlich der Waldausgleichsflächen) im Rahmen der Tektur durch Flächen ausgetauscht, die sich bereits im Besitz des Vorhabensträgers befinden. Im Gegensatz zur Ursprungsplanung werden somit keine privaten Grundstücke bzw. Teilflächen mehr für die naturschutzrechtlichen bzw. waldrechtlichen Kompensationsmaßnahmen benötigt, so dass sich die im Anhörungsverfahren bzw. während des Erörterungstermins insoweit vorgetragenen Privateinwendungen erledigt haben.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach weist in Bezug auf die öffentlich ausgelegte ursprüngliche Planung darauf hin, dass für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 6,56 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft benötigt werden. Der Verlust an landwirtschaftlicher Kulturläche sei für viele Betriebe schwer auszugleichen, denn Ackerflächen seien in den anliegenden Gemeinden des Planbereichs sehr knapp. Der beträchtliche Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen verschärfe den Wettbewerb um den knappen Faktor Boden. Dies steigere den Pachtpreis und schwäche die Wirtschaftskraft der aktiven landwirtschaftlichen Betriebe. Um den Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche so gering wie möglich zu halten und um dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nachzukommen, schlägt der Bereich Landwirtschaft des AELF mehrere Änderungen in Bezug auf die landschaftspflegerischen Maßnahmen vor.



Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach meint zudem, dass die Maßnahme 8.2 W T (Waldausgleich – eine ausführliche Behandlung dieses Belanges erfolgt unter nachfolgender Ziffer 2.3.8) auch als naturschutzfachlicher Ausgleich im Sinne der BayKompV mit angerechnet werden sollte. Die Rekultivierung temporärer Baustellenumfahrungen sei bei der Berechnung des Kompensationsumfangs mit zu berücksichtigen, da diese Flächen nicht dauerhaft in Anspruch genommen werden. Nach Auffassung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten soll die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht größer sein als die vorhabensbedingte Eingriffsfläche. Der Bayerische Bauernverband weist ebenso darauf hin, dass in der Ursprungsplanung rechnerisch eine Überkompensation enthalten sei, welche von ihm abgelehnt werde.

Zu dem Vorbringen der beiden Träger öffentlicher Belange ist festzustellen, dass für die naturschutzrechtlichen (sowie auch walddrechtlichen) Kompensationsflächen gemäß der gegenständlichen Änderungsplanung ausschließlich Grundstücke bzw. Flächen verwendet werden, die sich bereits im Besitz des Vorhabensträgers befinden. Im Gegensatz zur Ursprungsplanung werden somit keine privaten Grundstücke bzw. Teilflächen mehr für die naturschutzrechtlichen bzw. walddrechtlichen Kompensationsmaßnahmen benötigt. Insoweit wird auf die Unterlagen 9.4 T, 10.1 T sowie 10.2 T verwiesen aus denen sich der Wegfall der ursprünglich für die Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen privaten Grundstücke ergibt. Insgesamt werden vom Vorhabensträger auf seinen Grundstücken 5,441 ha an naturschutzrechtlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen erbracht (Maßnahmen 1.4 A/W T sowie 6.2 E T – 6.8 E T). Weitere 4,283 ha von Flächen, welche ebenfalls im Besitz des Vorhabensträgers sind, werden für den reinen Waldausgleich im Sinne einer flächengleichen Ersatzaufforstung nach den Maßgaben des BayWaldG benötigt. Die höhere Naturschutzbehörde vertritt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auch zur nunmehr neuen Maßnahme 8.2 W T die Auffassung, dass die multifunktionale Nutzung hier nicht möglich sei, da die überwiegende Lage der Flächen für den Landschaftsraum keine naturschutzfachliche Aufwertung bedeute. Wegen des im Landkreis Erlangen-Höchstadt bereits vorhandenen Forstanteils müsse die Ersatzaufforstung naturschutzfachlich sogar eher negativ bewertet werden. Der Vorhabensträger hat im Zuge der eingebrachten Tekturen mit den Maßnahmen 8.2 W T sowie 1.4 A/W T (jeweils Pflanzung von standortgerechtem Laubmischwald als Neuaufforstung in einem Umfang von 3,3016 ha sowie 0,8514 ha) den Bedenken des AELF größtenteils Rechnung getragen, da die ursprünglich vorgesehenen Walderersatzmaßnahmen 8.1 W sowie 5.1 W nunmehr entfallen und damit auch, wie bereits oben dargelegt, keine privaten Grundstücke mehr in Anspruch genommen werden. Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen (z.B. temporäre Baustellenumfahrungen bzw. Lagerflächen) werden vom Vorhabensträger nach Abschluss der Baumaßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Nur auf dieser Basis besteht die Möglichkeit, die Nutzung temporär benötigter Flächen und die damit einhergehenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt als gering einzustufen. Diese Einstufung erfolgt über den Faktor 0,4 in der Eingriffsbilanzierung. Die Rekultivierung ist also bereits in die Berechnung des Kompensationsumfangs eingeflossen. Insoweit wird dem Vorbringen des AELF Rechnung getragen.

Die vorhabensbedingte Eingriffsfläche ergibt sich aus den Straßenflächen mit Bestandteilen zuzüglich der vorübergehend beanspruchten Bauflächen. Gemäß § 8 Abs. 5 BayKompV soll die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht größer sein als die Eingriffsfläche. Die (dauerhafte) Erwerbsfläche für das Gesamtprojekt beträgt gemäß den plangegenständlichen Unterlagen 14,2 ha. Die vorübergehende (bauzeitbedingte) Inanspruchnahme beträgt 8,1 ha, somit beträgt die gesamte Flächeninanspruchnahme 22,3 ha. Von dieser Gesamtfläche wurden ursprünglich landwirtschaftliche

Flächen für die (nunmehr entfallenden) Maßnahmen 6.1 E und 8.1 W benötigt. Für Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen und das Ökokonto (Maßnahme 6.1 E ursprünglich) wurden 3,9 ha, für den reinen Waldausgleich (Maßnahme 8.1 W) 1,9 ha benötigt. Somit errechnete sich ein Gesamtbedarf von ursprünglich 5,8 ha an landwirtschaftlichen Flächen. Subtrahiert man von der Gesamteingriffsfläche von 22,3 ha die für Kompensationsmaßnahmen in der Ursprungsplanung vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen von 5,8 ha, so ergibt sich eine Resteingriffsfläche von 16,5 ha. Die Resteingriffsfläche war somit bereits vor der eingereichten Änderungsplanung (deutlich) größer als die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, so dass die Vorgabe nach § 8 Abs. 5 BayKompV auch damals bereits erfüllt war. Eine Überkompensation – wie auch vom Bayerischen Bauernverband vorgetragen – lag bereits im Stadium der ursprünglich ausgelegten Planunterlagen nicht vor.

Insoweit besteht vorliegend insgesamt ein aktueller Kompensationsbedarf von 348.226 Wertpunkten (siehe Teil 2 der Unterlage 9.4 T), so dass auf entsprechende Kompensationsmaßnahmen nicht verzichtet werden kann. Soweit in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen wird, dass durch das Vorhaben im Umgriff des Baufeldes wieder größere Offenlandflächen entstünden, welche auch als Ausgleichsmaßnahmen angerechnet werden könnten, ist dem nicht zu folgen. Zum einen werden die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen, soweit sich auf diesen derzeit Waldbestände finden, wieder aufgeforstet (siehe dazu die nachfolgenden Ausführungen unter C. 2.3.8); dies betrifft einen durchaus erheblichen Teil der Baufeldflächen. Zum anderen unterliegen die betreffenden Flächen auf Grund ihrer Nähe zu der Bestandstrasse der B 505 ohnehin vielfachen Beeinträchtigungen, außerdem müssen sie aus Verkehrssicherheitsgründen in gewisser Art und Weise gepflegt werden. Eine gangbare Möglichkeit dafür, in Straßennähe über die festgestellte Planung hinaus geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzunehmen, vermag die Planfeststellungsbehörde hier deshalb nicht zu erkennen. Der Vollständigkeit halber darf an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen grundsätzlich auch abseits der Fahrbahnen durchgeführt werden sollen, zumindest aber außerhalb des mittelbaren Beeinträchtigungskorridors (vgl. zu § 8 Abs. 1 der Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08.2013 für den staatlichen Straßenbau, Fassung mit Stand 02/2014). Innerhalb dieser Zone sollen Maßnahmen nur in begründeten Ausnahmefällen liegen; zudem führt die Vorbelastung durch die Trasse der B 505 zu einer Verringerung der zu erzielenden Wertigkeit. Eine solche Ausnahme bildet die Maßnahme 1.4 A/W T (Pflanzung von standortgerechtem Laubmischwald mit einem Mindestabstand von 12 m zum Fahrbahnrand), da insoweit die naturschutzfachliche Eignung von der höheren Naturschutzbehörde ausdrücklich bestätigt worden ist. Wegen der Lage der Maßnahme 1.4 A/W T innerhalb der Beeinträchtigungszone (50 m Abstandsbereich zum Fahrbahnrand) wurden jedoch in Unterlage 9.4 T Teil 2 entsprechend weniger Wertpunkte in Ansatz gebracht. Damit ist im Wesentlichen auch schon die Frage beantwortet, ob naturnah gestaltete Straßenbegleitflächen sowie Regenrückhaltebecken dem Ausgleich bzw. Ersatz im Rahmen der Eingriffsregelung oder dem walddrechtlichen Ausgleich dienen könnten, um landwirtschaftliche Flächen zu schonen. Hinsichtlich der angesprochenen Beckenanlagen ist in diesem Zusammenhang außerdem in Blick zu nehmen, dass diese vorliegend relativ „technisch“ gestaltet werden; im Grundwasserbereich liegende Absetz- und Rückhaltebecken sind als rechteckige Betonbecken geplant, die regelmäßig zu kontrollieren und auszubaggern sind. Wegen letzterem ist auch eine geeignete Möglichkeit, die Anlagen mit Bagger und Lkw zu umfahren, vorzuhalten. Eine naturnahe Gestaltung der Beckenanlagen ist damit nur sehr eingeschränkt möglich, so dass auch insoweit ein naturschutz- bzw. forstfachlich ausreichendes Aufwertungspotential der Flächen im Umfeld der Anlagen nicht ersichtlich ist, auch nicht in Bezug auf die Becken, die teilweise in etwas größerer Entfernung vom Straßenrand zu liegen kommen.

Das plangegegenständliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenkonzept ist – unabhängig vom vorstehend abgehandelten Vorbringen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – außerdem an den Vorgaben von § 15 Abs. 3 BNatSchG zu messen. Für die Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthält diese Vorschrift ein ausdrückliches Rücksichtnahmegebot (Satz 1) sowie einen besonderen Prüfauftrag (Satz 2). Das Rücksichtnahmegebot bezieht sich dabei auf "agrарstrukturelle Belange". Diese werden in der Norm nicht definiert, sondern lediglich beispielhaft dahin konkretisiert, dass insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen sind. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BayKompV sind agrарstrukturelle Belange in diesem Sinn betroffen, wenn die Gesamtheit der Ausstattung, Verfügbarkeit und Qualität von Arbeit, Boden und Kapital (Produktionsfaktoren) sowie der Produktions- und Arbeitsbedingungen und damit der Produktionskapazität sowie Produktivität in einem Agrarraum erheblich beeinflusst oder verändert werden. § 9 Abs. 2 BayKompV konkretisiert § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG weiterhin dahingehend, dass unter „für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden“ im regionalen Vergleich überdurchschnittlich ertragreiche Böden zu verstehen sind. Maßgeblich ist dabei das Gebiet des durch die Kompensationsmaßnahmen räumlich betroffenen Landkreises, bei landkreisübergreifenden Maßnahmen das Gesamtgebiet der betroffenen Landkreise. Die Ertragskraft bestimmt sich nach dem jeweiligen Durchschnittswert der Acker- und Grünlandzahlen eines Landkreises gemäß dem Bodenschätzungsgesetz. Die Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die einzelnen bayerischen Landkreise sind in der Anlage der „Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)“ (Stand: 16. Oktober 2014) aufgelistet.

Auch mit der nach § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG vorrangigen Prüfung, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden, ist das planfestgestellte (tektierte) Kompensationskonzept vereinbar. Der Vorhabensträger hat im Zuge der Tekturplanung sämtliche ursprünglich vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzflächen durch Flächen ersetzt, die sich bereits in seinem Besitz befinden bzw. für den Waldersatz (größtenteils) Ökoagenturflächen der BBV-Landsiedlung übernommen. Im Einzelnen wird auf Ziffer 8.3 der Unterlage 19.1.1 T Bezug genommen, woraus die einzelnen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu entnehmen sind. Somit werden zur Vermeidung, dass land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft aus der Nutzung genommen werden, die plangegegenständlichen Kompensationsmaßnahmen auf den in § 9 Abs. 3 Satz 1 BayKompV genannten Gebietskullissen verwirklicht. Mit Blick darauf ist der Forderung des Bayerischen Bauernverbandes, agrарstrukturelle Belange bei der Planung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ausreichend zu berücksichtigen, Rechnung getragen worden.

Durch die Rodung von Waldflächen (4,283 ha) entstehe ein erheblicher Bedarf an Kompensationsflächen für Naturschutzbelange sowie die Belange des Waldes. Der daraus resultierende Entzug hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen sei aus landwirtschaftlicher Sicht zu hoch. Es solle nach übereinstimmender Auffassung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach sowie des Bayerischen Bauernverbandes weitgehend vermieden werden, dass Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden; es sei außerdem zu berücksichtigen, dass für Kompensationsmaßnahmen vorrangig Flächen der öffentlichen Hand heranzuziehen seien. Ebenso seien vorrangig die Ökokonten des Vorhabensträgers sowie der angrenzenden Gemeinden zu nutzen. Außerdem solle die Möglichkeit von PIK-Maßnahmen stärker in die Überlegungen einbezogen

werden. Die Bereitschaft für PIK-Maßnahmen auf wechselnden Flächen seitens der Landwirte sei gegeben.

Hierzu ist festzustellen, dass für Aufforstungsmaßnahmen, wie aus den Tekturunterlagen hervorgeht, nunmehr ausschließlich Flächen der öffentlichen Hand herangezogen – überwiegend Ökoagenturflächen der BBV-Landsiedlung – werden (vgl. dazu auch Unterlage 9.3 T). Grundstücke, auf denen Maßnahmen durchgeführt werden sollen, die im Privateigentum stehen, werden im Gegensatz zur Ursprungsplanung nicht mehr in Anspruch genommen. Auch in Bezug auf den Waldausgleich trägt die Änderungsplanung dem gemeinsamen Anliegen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach sowie des Bayerischen Bauernverbandes somit ausreichend Rechnung und ist mit den Zielsetzungen von § 15 Abs. 3 BNatSchG und § 9 BayKompV vereinbar.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Umstand, dass ein den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen entsprechender Kompensationsbedarf gegenübersteht, unter C. 2.3.6.4.8 bereits dargelegt wurde. Dort wurde unter Bezug auf die Unterlage 9.4 T auch dargelegt, wie sich der Kompensationsbedarf für den Eingriff in Natur und Landschaft im Einzelnen zusammensetzt. Maßgeblich sind insoweit insbesondere die Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung sowie die zugehörigen ministeriellen Vollzugshinweise und Arbeitshilfen. Soweit sich der Bayerische Bauernverband mit seiner Kritik gegen die darin niedergelegten Regularien zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs richtet, kann er im Rahmen dieses Verfahrens schon im Hinblick auf die Gesetzesbindung der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG), der auch die Planfeststellungsbehörde unterliegt, nicht gehört werden. Hinzu kommt vorliegend, dass der zu rodende Wald, für den Wald im Verdichtungsraum neu zu begründen ist, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen grundsätzlich den Vorgaben des Regionalplans für die Region 7 Ziel B IV 4.1 entsprechen muss. Die dafür notwendigen Erstaufforstungen schließen eine weitere landwirtschaftliche Nutzung der diese Maßnahmen betreffenden Flächen, soweit eine solche derzeit ausgeübt wird, zwangsläufig aus; eine produktionsintegrierte Kompensation scheidet damit insoweit ebenso aus, unabhängig von der konkreten Ausgestaltung.

Neben den oben aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach der festgestellten Planung Gestaltungsmaßnahmen (Maßnahmen 1.1 G – 1.3 G, 2.2 G sowie 3.1 – 3.2 G) an Böschungen und Straßenebenenflächen durchgeführt (siehe dazu Kapitel 8.2 der Unterlage 19.1.1 T, die entsprechenden Maßnahmenblätter in Unterlage 9.3 T sowie die Darstellungen in Unterlage 9.2 T).

Einzelne Vorgaben für die konkrete Durch- und Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere auch der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, können der Unterlage 9.3 T entnommen werden. Daneben wurden zusätzliche Maßgaben in den Nebenbestimmungen unter A 3.3 angeordnet, um eine sachangemessene Kompensation/ Maßnahmendurchführung zu gewährleisten bzw. die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen bzw. den Maßnahmenerfolg kontrollieren zu können. Die Fertigstellung der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen sind der höheren Naturschutzbehörde und den zuständigen unteren Naturschutzbehörden schriftlich anzuzeigen. Die flächenbezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zur Erfassung im Ökoflächenkataster an das Bayerische Landesamt für Umwelt unter Verwendung der entsprechenden Bögen zu melden. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vom Vorhabensträger unmittelbar nach Verfügbarkeit der Grundstücke umzusetzen und spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme (baulich) fertig zu stellen. Die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen sind baldmöglichst, spätestens jedoch zwei Jahre nach Beendigung der Straßenbauarbeiten (baulich) fertig zu stellen.

#### 2.3.6.5.10 Funktion und Eignung der Kompensationsmaßnahmen

Die weiter oben genannten Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung sind in erster Linie für die Bestimmung des notwendigen Umfangs von Kompensationsmaßnahmen maßgeblich. Deren Qualität, d. h. ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise zu kompensieren, muss in einem gesonderten Schritt überprüft werden.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich geeignet, die mit dem gegenständlichen Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft funktional zu kompensieren. Die Maßnahmen und die damit verbundenen Ziele sind in den Planunterlagen nachvollziehbar und umfassend erläutert (siehe Unterlage 9.3 T). Auch die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass die Eignung der Kompensationsmaßnahmen und das vorgesehene Kompensationskonzept – bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter A 3.3 – in seiner Gesamtheit nicht zu beanstanden sind. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die geplanten Maßnahmen sich eng an den in Spalte 3 der Anlage 4.1 bzw. der Spalte 2 der Anlage 4.2 der BayKompV genannten Maßnahmen orientieren, welche nach § 8 Abs. 3 Satz 4 BayKompV grundsätzlich geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darstellen. Im Ergebnis werden alle gestörten Funktionen der erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigungen kompensiert. Die höhere Naturschutzbehörde hat die naturschutzfachliche Eignung des (geänderten) landschaftspflegerischen Kombinationskonzeptes ausdrücklich bestätigt.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen ebenso ausgeglichen. Konkret erfolgt vorliegend eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes nach einem einheitlichen Konzept durch verschiedene optisch wirksame Maßnahmen (insbesondere Gestaltungsmaßnahmen), die zusammenwirken und sich gegenseitig ergänzen. Ziel der gestalterischen Maßnahmen ist in erster Linie, das Bauvorhaben optisch in den Landschaftsraum einzubinden und das Landschaftsbild im Umfeld der gegenständlichen Straßenabschnitte durch geeignete landschaftstypische Strukturen und Maßnahmen landschaftsgerecht wiederherzustellen (siehe hierzu Kapitel 8.2 der Unterlage 19.1.1 T). Die entstehenden Veränderungen durch die visuellen Zerschneidungs- und Trennwirkungen bzw. deren Verstärkungen können dabei insbesondere durch die landschaftsgerechte Einbindung der (ohnehin nur teilweise erweiterten und bestehenden) Trasse der B 505 in die umgebende Landschaft durch Maßnahmen wie z. B. geeignete Gehölzpflanzungen zur Einbindung der Bauwerke und die Neugestaltung von Straßenbegleitflächen in einer für den ursprünglichen Naturraum typischen Weise aufgefangen werden. Dies leisten die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen jedenfalls in ihrer Gesamtheit; es verbleiben auf Dauer keine schwerwiegenden, nicht mehr landschaftsgerechten Veränderungen der Landschaft. Die höhere Naturschutzbehörde hat auch insoweit keine Bedenken gegen die (tektierte) landschaftspflegerische Begleitplanung erhoben.

Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an der Wirksamkeit der mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

#### 2.3.6.5 *Berücksichtigung der Naturschutzbelange im Rahmen der Abwägung*

Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang neben Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie dem allgemeinen und besonderen Artenschutz der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der von der Vorhabenträgerin geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen und bei Berücksichtigung ihrer Zusagen und der ihr auferlegten Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass das Straßenbauvorhaben einen durchaus schweren Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein ganz erhebliches Gewicht gegen das geplante Vorhaben zukommt. Andererseits ist das landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang funktional zu kompensieren, wobei die plangegenständlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen keine im Privateigentum stehenden land- und forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG). Dadurch ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis auch naturschutzrechtlich zulässig.

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege deshalb kein solches Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganzes in Frage zu stellen vermag.

### **2.3.7 Fischerei**

Die Fachberatung für das Fischereiwesen der Bezirke Ober- und Mittelfranken haben aus fischereilicher und fischökologischer Sicht keine Einwände gegen das planfestgestellte Vorhaben erhoben. Sie fordern übereinstimmend, im Rahmen der erlaubten Gewässereinleitungen müsse gewährleistet sein, dass der damit verbundene Oberflächenwassereintrag hinsichtlich der Wassermenge und mitgeführten Stoffen von den Vorflutern noch so abgebaut werden könne, dass für die Fischerei keine Schädigungen zu befürchten seien. Ein zu schnelles Ableiten des Oberflächenwassers würde einen hohen Anteil von absetzbaren Stoffen den Fließgewässern zuführen und auch den dort lebenden Fischbestand beeinträchtigen. Außerdem dürfe das eingeleitete Wasser keine wassergefährdenden Stoffe enthalten; die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften der Vorfluter dürften nicht dahingehend verändert werden, dass Fische und Fischfauna geschädigt werden. Durch die Niederschlagswassereinleitungen dürfen ferner keine Ufererosionen verursacht werden. Die Einleitungsstellen seien gegen Erosion zu sichern. Die Einleitungen von Oberflächenwasser in Teichanlagen seien mit den betroffenen Teichwirten abzusprechen. Insbesondere dürfe durch das Vorhaben die Wasserspeisung der Teiche nicht beeinträchtigt werden.

Diesen Forderungen wird entsprochen. Insbesondere mit Blick auf die unter A. 4.3.2 zugelassenen, vergleichsweise geringen Drosselabflussmengen ist hinreichend sichergestellt, dass die Gewässer, in die das Oberflächenwasser abgeleitet wird, diese Einleitungen hinsichtlich des Umfangs bewältigen können. Die den Regenrückhaltebecken vorgeschalteten Absetzbecken gewährleisten außerdem eine ausreichende Reinigung des Straßenoberflächenwassers; hierbei werden sowohl absetzbare Schwebstoffe als auch Leichtflüssigkeiten zurückhalten. Dem Anliegen,

wassergefährdende Stoffe von den Vorflutern fernzuhalten, tagen die Nebenbestimmungen A. 4.3.6 bzw. A. 4.3.7 explizit Rechnung. Im Hinblick darauf sowie die übrigen verfügbaren Nebenbestimmungen ist eine vorhabensbedingte Schädigung der Fischfauna nicht zu besorgen. Die Nebenbestimmung A. 3.2.6 wirkt einer Beeinträchtigung der Wasserspeisung im Umgriff des Vorhabens liegender Fischteiche entgegen.

### **2.3.8 Gewässerschutz / Wasserwirtschaft**

Den Anforderungen des vorbeugenden Gewässerschutzes ist sowohl im Hinblick auf Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser den durch die gegenständliche Planung und die unter A. 3.2 und A. 4 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

#### **2.3.8.1 Gewässerschutz**

Durch Rechtsverordnung festgesetzte Wasser- bzw. Überschwemmungsgebiete (§ 51 Abs. 1 WHG, § 76 Abs. 2 WHG) befinden sich nicht im Planbereich. Eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Schadstoffe ist nicht zu besorgen (§ 48 WHG). Eine planmäßige Versickerung des auf den befestigten Flächen der verfahrensgegenständlichen Straßenabschnitte anfallenden Wassers ist nicht vorgesehen. Soweit Teile des Straßenabwassers bzw. unbelastetes Geländewasser teilweise beim Durchfließen der Entwässerungsmulden bzw. -gräben in diesen versickert, ist dies wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung und stellt keinen Benutzungstatbestand i. S. d. § 9 WHG dar. Insoweit fehlt es bereits an einer zweckgerichteten Gewässerbenutzung (vgl. Sieder/Zeitler, WHG AbwAG, 50. EL Mai 2016, § 9 WHG Rn. 19).

Neben dem Schutz des Grundwassers findet auch der Schutz der Oberflächengewässer Eingang in die Planung. Während derzeit noch die stark verunreinigten Fahrbahnabwässer der B 505 überwiegend unbehandelt und ungedrosselt in die zur Ableitung genutzten Vorfluter eingeleitet werden, wird nach der festgestellten Planung zu Grunde liegenden Entwässerungskonzeption die auf dem gegenständlichen Straßenabschnitt anfallenden Straßenabwässer zum großen Teil mittels Rinnen, Mulden und Rohrleitungen gefasst und gesammelt, in Absetzbecken gereinigt, teilweise in Regenrückhaltebecken zwischengespeichert, um eine hydraulische Überlastung der Gewässer, denen das Wasser zugeführt wird, zu verhindern, und erst im Anschluss an die Vorfluter abgegeben. Im Vergleich zur bestehenden Situation wird damit eine erhebliche qualitative Verbesserung hinsichtlich der chemischen und biologischen Gewässereigenschaften erreicht. Als quantitative Behandlungsmaßnahmen wird durch den Betrieb von Regenrückhaltebecken ein schadloser (dosierter) Wasserabfluss gewährleistet.

#### **2.3.8.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse**

Das Einleiten von Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer stellt Gewässerbenutzungen dar (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 5 WHG). Insbesondere stellt das Einleiten von Straßenoberflächenwasser in ein Gewässer ein Einleiten von Abwasser dar (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, § 9 WHG Rn. 24), da Abwasser auch das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) umfasst (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG). Derartige Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i. S. d. § 10 Abs. 1 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes

Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 WHG erteilt werden. Die Erlaubnis wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst und deshalb unter A. 4.1 dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen. Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen der ansonsten zuständigen unteren Wasserbehörden (Landratsämter Bamberg sowie Erlangen-Höchststadt) liegt vor.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist dabei sehr weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Grundwasserreservat auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, NVwZ-Beilage 2006, 1 Rn. 471). Ist zu erwarten, dass die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist dann zu entschädigen (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG).

Bei Beachtung der unter A. 4 verfügten Maßgaben, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehenen Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 und 4 WHG) nicht zu besorgen. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen, die ihre Grundlage in § 13 WHG finden, dienen dazu, dies sicherzustellen (§ 13 Abs. 2 WHG). Insbesondere gewährleisten diese auch der Forderung der Stadt Nürnberg entsprechend eine ausreichende Rückhaltung und Drosselung der Einleitungsmengen. Noch größere Rückhaltevolumina bzw. eine weitere Drosselung der eingeleiteten Wassermengen sind nach der Stellungnahme der Wasserwirtschaftsämter Nürnberg und Bamberg, deren gleichlautende Einschätzung die Planfeststellungsbehörde teilt, nicht angezeigt. Gleiches gilt für weitergehende andere Maßgaben an den Vorhabensträger.

Im Einzelnen gilt hinsichtlich der im Rahmen des festgestellten Plans vorgesehenen Benutzungen i. S. v. § 9 WHG Folgendes:

Für die Straßenentwässerung der plangegenständlichen Autobahnteilstücke sieht die festgestellte Planung die Bildung von insgesamt sechs Entwässerungsabschnitten vor. Diese ergeben sich aus der Trassierung im Höhenplan, der Querneigung des Straßenquerschnitts sowie der Lage möglicher Einleitungsstellen bzw. aus den Vorflutverhältnissen. Die Abschnitte und dazugehörige Einleitungsstellen sind in Unterlage 18.2.1 T grafisch dargestellt, worauf insoweit Bezug genommen wird. Vor dem Beginn der Baustrecke wurden auch die Flächen in der Entwässerungsplanung berücksichtigt, die in das geplante RRB 1 entwässern und deshalb zur Bemessung beigezogen werden müssen. Die Lage der einzelnen Entwässerungsabschnitte mit den jeweiligen Rückhaltebecken sowie Einleitungsmengen wird nachfolgend kurz dargestellt:



Das Niederschlagswasser aus dem Bereich des Entwässerungsabschnitts 1 (abflusswirksame Fläche  $A_u = 0,89$  ha), Bau-km 0+150 bis Bau-km 0+480, soll in Gräben gesammelt und in das geplante Regenrückhaltebecken 1 ( $V = \text{mind. } 220 \text{ m}^3$ ) eingeleitet werden. Das Regenrückhaltebecken ist für eine Überschreitungshäufigkeit von  $n = 0,2/a$  bemessen worden. In diesem Becken ist eine Sedimentationsanlage mit einer Oberflächenbeschickung  $18 \text{ m}^3/(\text{m}^2 \cdot \text{h})$  bei  $r(15/1) = 115 \text{ l}/(\text{s} \cdot \text{ha})$  und  $2,0$  m Dauerwasserstand, zuzüglich eines Schlammraumes mit einer Stärke von  $0,50$  m, integriert. Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt in den Rannengraben (Gewässer III. Ordnung).

Das Niederschlagswasser aus dem Bereich des Entwässerungsabschnitts 2 (abflusswirksame Fläche  $A_u = 1,15$  ha), Bau-km 0+480 bis Bau-km 1+400, soll in Gräben gesammelt und in das geplante Regenrückhaltebecken 2 ( $V = \text{mind. } 335 \text{ m}^3$ ) eingeleitet werden. Das Regenrückhaltebecken ist für eine Überschreitungshäufigkeit von  $n = 0,2/a$  bemessen worden. Im Regenrückhaltebecken 2 ist eine Sedimentationsanlage mit einer Oberflächenbeschickung  $18 \text{ m}^3/(\text{m}^2 \cdot \text{h})$  bei  $r(15/1) = 115 \text{ l}/(\text{s} \cdot \text{ha})$  und  $2,0$  m Dauerwasserstand, zuzüglich eines Schlammraumes mit einer Stärke von  $0,50$  m, integriert. Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt über den Zentschläge-Graben (Gewässer III. Ordnung) in den Rannengraben.

Das Niederschlagswasser aus dem Bereich des Entwässerungsabschnitts 3 mit St 2254 und Verbindungsrampen (abflusswirksame Fläche  $A_u = 1,50$  ha), Bau-km 1+400 bis Bau-km 1+891, soll in Gräben gesammelt und in das geplante Regenrückhaltebecken 3 ( $V = \text{mind. } 434 \text{ m}^3$ ) eingeleitet werden. Das Regenrückhaltebecken ist für eine Überschreitungshäufigkeit von  $n = 0,2/a$  bemessen worden. Vor Einleitung in das Gewässer ist eine geeignete Behandlungsanlage vorgesehen. Die Entwässerungsflächen HR 3.1 und 3.2 (Bankett und Böschungsbereich) sind dieser Behandlungsanlage und dem Regenrückhaltebecken 3 zuzuführen. Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt in den Egertengraben (Gewässer III. Ordnung).

Das Niederschlagswasser aus dem Bereich des Entwässerungsabschnitts 4 (abflusswirksame Fläche  $A_u = 1,10$  ha), Bau-km 1+891 bis Bau-km 2+620, soll in Gräben gesammelt und in das geplante Regenrückhaltebecken 4 ( $V = 310 \text{ m}^3$ ) eingeleitet werden. Das Regenrückhaltebecken ist für eine Überschreitungshäufigkeit von  $n = 0,2/a$  bemessen worden. Im Regenrückhaltebecken ist eine Sedimentationsanlage mit einer Oberflächenbeschickung  $18 \text{ m}^3/(\text{m}^2 \cdot \text{h})$  bei  $r(15/1) = 115 \text{ l}/(\text{s} \cdot \text{ha})$  und  $2,0$  m Dauerstau, zuzüglich eines Schlammraumes mit einer Stärke von  $0,50$  m, integriert. Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt über den Sudenschläge-Graben (Gewässer III. Ordnung) in den Egertengraben.

Das Niederschlagswasser aus dem Bereich des Entwässerungsabschnitts 5 (abflusswirksame Fläche  $A_u = 0,58$  ha), Bau-km 2+620 – 3+090, soll in Gräben gesammelt und in das geplante Regenrückhaltebecken 5 ( $V = \text{mind. } 156 \text{ m}^3$ ) eingeleitet werden. Das Regenrückhaltebecken ist für eine Überschreitungshäufigkeit von  $n = 0,2/a$  bemessen worden. Vor Einleitung in das Gewässer ist eine geeignete Behandlungsanlage vorgesehen. Die Entwässerungsflächen HR 5.1 und 5.2 (Bankett und Böschungsbereich) sind der Behandlungsanlage und dem Regenrückhaltebecken 5 zuzuführen. Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt über den Kreuzflur-Weggraben (Gewässer III. Ordnung) zum Egertengraben.

Das Niederschlagswasser aus dem Bereich des Entwässerungsabschnitts 6 (abflusswirksame Fläche  $A_u = 0,74$  ha), Bau-km 3+090 bis Bau-km 3+611, soll in Gräben gesammelt und in das geplante Regenrückhaltebecken 6 ( $V = \text{mind. } 194 \text{ m}^3$ ) eingeleitet werden. Das Regenrückhaltebecken ist für eine Überschreitungshäufigkeit von  $n = 0,2/a$  bemessen worden. Im Regenrückhaltebecken ist eine Sedimentationsanlage mit einer Oberflächenbeschickung  $18 \text{ m}^3/(\text{m}^2 \cdot \text{h})$  bei  $r(15/1) = 115$

l/(s·ha) und 2,0 m Dauerwasserstand, zuzüglich eines Schlammraumes mit einer Stärke von 0,50 m, integriert. Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt über einen Straßengraben zum Egertengraben.

Hinsichtlich der Berechnung der anfallenden Wassermengen, der Bemessung der Absetz- und Rückhaltebecken und weiterer diesbezüglicher Einzelheiten wird auf Unterlage 18.1 T Bezug genommen.

In den Absetzbecken ist für den Havariefall eine Rückhaltung für mindestens 30 m<sup>3</sup> Leichtflüssigkeit vorgesehen. In Bereichen mit hohen Grundwasserständen werden trockene Rückhaltebecken als Betonbecken angeordnet, vorliegend sind dies die Anlagen RRB E 3 und RRB E 5. Aufgrund ihrer Lage innerhalb des Grundwasserschwankungsbereichs, soll durch die Betonbauweise eine hydraulische Verbindung zwischen dem Wasser im Becken und dem Grundwasser verhindert werden. Die „nassen Rückhalteanlagen“ (somit die Anlagen RRB E 1, E 2, E 4 und E 6) können aufgrund ihrer Lage außerhalb des Grundwasserschwankungsbereichs als Erdbecken (mit Abdichtung) ausgeführt werden und haben eine Mindesttiefe von 2,0 m zuzüglich Schlammraum mit einer Stärke von 0,50 m. Vor der Einleitung in eines der oben bezeichneten Gewässer III. Ordnung, wird ein Schachtbauwerk als Auslaufbauwerk mit Drosseleinrichtung und Grundablass vorgesehen. Das Schachtbauwerk wird in das Becken vorgesetzt, der Wasserabzug erfolgt in der Regel bei den mit Dauerstau betriebenen Rückhaltebecken von oben, bei Trockenbecken von unten. Bei regulärem Betrieb hält eine Tauchwand am Bauwerk Schwimm- und andere Leichtstoffe zurück. Eine im Auslaufbauwerk über der Dauerstauhöhe liegende Überlaufschwelle begrenzt das Stauziel und dient als Entlastungsschwelle bei größeren Zuflüssen. Bei den Becken in Dammlage mit Erdbauweise wird zusätzliche eine Notüberlaufschwelle mit Tauchwand (ohne Tauchwand am Notüberlauf, wenn ein Absetzbecken vorgeschaltete ist) in den Damm eingebaut. In Bezug auf die Einzelheiten des Aufbaus der Beckenanlagen wird auf die Wassertechnischen Lage- bzw. Systempläne in den Unterlagen 18.2.1 T und 18.2.2 T verwiesen.

Die Wasserwirtschaftsämter Nürnberg und Kronach haben zu den vom Vorhabens-träger eingereichten Wassertechnischen Unterlagen Änderungen bzw. Ergänzungen bezüglich der Bauweise/Ausgestaltung (z. B. Tiefe, Mächtigkeit der bewachsenen Oberbodenschicht, Befestigung der Schlammablagerungsfläche usw.) der Regenrückhaltebecken gefordert. In den im Verfahren vorgelegten und diesem Beschluss zu Grunde liegenden Tekturunterlagen wurden diese Forderungen weitestgehend berücksichtigt (im Zuge der Bauausführung werden etwaige Abweichungen im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Wasserwirtschaftsamt erörtert und einer mit dem Gewässerschutz zu vereinbarenden Lösung zugeführt). Die Wasserwirtschaftsämter Nürnberg und Kronach haben sich nach Prüfung der Unterlagen mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des anfallenden Abwassers einverstanden erklärt. Eine nochmalige Veranlassung für wesentliche Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserkanalisation und der Regenwasserbehandlungsanlagen haben sie dabei nicht gesehen. Das jeweilige Wasserwirtschaftsamt hat bestätigt, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der von ihm vorgeschlagenen – und unter A. 4 weitgehend in den verfügbaren Teil dieses Beschlusses aufgenommenen – Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten ist. Insbesondere ist durch die Einleitungen eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze des § 6 WHG werden beachtet; aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebt das Wasserwirtschaftsamt deshalb – auch unter Berücksichtigung der in das Verfahren eingebrachten Tektur – keine Bedenken.

Nur in modifizierter Form wurde der Vorschlag des (jeweiligen) Wasserwirtschaftsamtes übernommen, dem Vorhabensträger aufzugeben, die Einleitungsstellen E 1 bis E 6 jeweils 5 m oberhalb und 10 m unterhalb der jeweiligen Einleitungsstelle in das benutzte Gewässer zu unterhalten. Für eine derartige Übertragung der Unterhaltungslast findet sich keine Rechtsgrundlage. Nach Art. 22 Abs. 3 BayWG obliegt zwar den Unternehmern von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als sie durch diese Anlagen bedingt ist. Gleichzeitig legt Art. 26 Abs. 3 BayWG aber fest, dass Baulastträger öffentlicher Verkehrsanlagen und Eigentümer sonstiger Anlagen (nur) die Mehrkosten der Unterhaltung der Gewässer zu tragen haben, die durch die Anlagen verursacht werden, soweit sie nicht nach Art. 22 Abs. 3 und 4 BayWG die Unterhaltung selbst ausführen. Art. 26 Abs. 3 BayWG geht dabei u. a. von dem Gedanken aus, dass im Verhältnis zwischen öffentlichen Baulastträgern derjenige die Maßnahmen zur Unterhaltung ausführen soll, in dessen Aufgabenbereich sie grundsätzlich fallen, selbst wenn sie von einem anderen Baulastträger verursacht werden (vgl. Schwendner in Sieder/Zeitler, BayWG, Art. 26 Rn. 30). Die Pflichten des Anlagenunternehmers werden von dieser Vorschrift auf die Tragung einer Kostenlast beschränkt, um den ordentlichen Unterhaltungslastträgern größtmögliche Wirtschaftlichkeit bei der Ausführung der Unterhaltungsarbeiten zu ermöglichen, z. B. durch einheitlichen Einsatz des Maschinenparks (Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Art. 26 BayWG, Rn. 26). Im Hinblick darauf sieht die Planfeststellungsbehörde von einer verbindlichen Übertragung der Unterhaltungslast in dem vom Wasserwirtschaftsamt gewünschten Umfang ab, sondern eröffnet dem Vorhabensträgerin unter A. 4.3.3.1 eine Wahlmöglichkeit, ob er nur die Unterhaltungsmehrkosten für die im Rahmen der erlaubten Einleitungen benutzten Gewässer übernimmt, welche durch die erlaubten Gewässerbenutzungen verursacht werden, oder ob er die betroffenen Gewässer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen selbst unterhält.

Soweit das Wasserwirtschaftsamt die Aufnahme eines Auflagenvorbehalts fordert, folgt dem die Planfeststellungsbehörde ebenso nicht. § 13 Abs. 1 WHG erlaubt es, noch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen zu den erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen zu verfügen, so dass die Möglichkeit für ein behördliches Einschreiten nach Beginn der erlaubten Gewässerbenutzungen auch ohne einen entsprechenden Vorbehalt besteht. Auf Grund dessen ist ein Auflagenvorbehalt wie gefordert überflüssig; ein solcher Vorbehalt würde nur deklaratorisch wirken und wäre ein bloßer Hinweis auf die bestehende Rechtslage (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 36 Rn. 33).

Die vom (jeweiligen) Wasserwirtschaftsamt geforderte Befristung der gehobenen Erlaubnis bis 31.03.2038 findet ebenso keine Umsetzung in diesem Beschluss. Die Gültigkeitsdauer der Erlaubnis muss sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hier maßgeblich daran orientieren, dass das Vorhaben auf Dauer angelegt ist und ununterbrochen eine ordnungsgemäße Entwässerung der B 505 gewährleistet sein muss. Eine Befristung wäre mit Blick hierauf nicht sachgerecht. Im Zeitverlauf eintretenden Änderungen der Anforderungen aus dem Gewässer- bzw. Umweltschutzrecht kann ebenso gut durch nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen auf der Grundlage von § 13 Abs. 1 WHG ausreichend Rechnung getragen werden; zudem gilt auch hier der Widerrufsvorbehalt aus § 18 Abs. 1 WHG.

Die Vorgaben der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) stehen den erlaubten Gewässereinleitungen ebenso nicht entgegen. Nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 01.07.2015, NVwZ 2015, 1041 ff.) stellen diese Vorgaben nicht lediglich Zielvorgaben für die Bewirtschaftungsplanung auf, vielmehr

gelten sie auch für die Zulassung von Vorhaben als zwingendes Recht. Die Mitgliedstaaten sind daher – vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme – verpflichtet, die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es geeignet ist, den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers zu verschlechtern oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potentials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet. Die Genehmigung des Vorhabens kommt dann nur noch in Betracht, wenn die strengen Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG (bzw. nach Art. 4 Abs. 7 WRRL) erfüllt sind. Wann eine Verschlechterung des Zustandes eines Gewässers gegeben ist, bestimmt sich nach Anhang V der Richtlinie. Eine Verschlechterung und somit ein Versagungsgrund für die Genehmigung liegen bereits dann vor, wenn sich der Zustand mindestens einer der Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn dies nicht zu einer Verschlechterung der klassenmäßigen Einstufung des Gewässers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers dar.

In Bezug auf die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a WRRL ist festzustellen, dass eine Verschlechterung i. S. d. der Rechtsprechung des EuGH nicht zu erwarten ist. Dies zeigt insbesondere ein Vergleich der derzeitigen mit den künftigen wasserwirtschaftlichen Verhältnissen. Momentan wird das auf dem Straßenabschnitt im Planbereich anfallende Oberflächenwasser noch weitgehend direkt in umliegende Gräben eingeleitet – und u. a. auch in die Gewässer, in die in Zukunft das Straßenabwasser abgeführt wird –, ohne dass das Wasser zuvor gereinigt wird. Nach Verwirklichung der Planung wird das Straßenoberflächenwasser mittels Absetzbecken bzw. im Wege einer Vegetationspassage in einem Graben gereinigt, teilweise wird außerdem der Wasserablauf in die Vorflutgewässer mit Hilfe von Regenrückhaltebecken gedrosselt. Hierdurch ist im Gegenteil sogar eine Verbesserung des Zustandes der betroffenen Gewässer zu erwarten. Auch die Wasserwirtschaftsämter Nürnberg und Kronach haben diesbezüglich keine Einwände geäußert.

Von den dargestellten Maßstäben ausgehend genügt die vorgesehene Abwassereinleitung in oberirdische Gewässer sowohl dem wasserrahmenrechtlichen Verschlechterungsverbot als auch dem Verbesserungsgebot.

Die Einleitung von Straßenoberflächenwasser führt regelmäßig insoweit nur zu relevanten Auswirkungen auf den ökologischen Zustand bzw. das ökologische Potential eines Oberflächenwasserkörpers (siehe S. 2/3 der „Vorläufigen Hinweise für die Beurteilung von Einwirkungen auf Oberflächengewässer im Zusammenhang mit Neubau- und Änderungsmaßnahmen an Straßen, insbesondere zum Verschlechterungsverbot nach § 27 WHG“ der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz und des Innern, für Bau und Verkehr vom 15.11.2017, nachfolgend Vorläufige Hinweise genannt). Dass dies im vorliegenden Fall anders zu beurteilen sein könnte, ist nicht ersichtlich. Maßgebend für die Entwässerungsabschnitte 1 und 2 ist der Oberflächenwasserkörper Reiche Ebrach von Schlüsselfeld bis zur Mündung in die Regnitz (2\_F078), vorliegend der Rannengraben als Gewässer III. Ordnung. Relevant für die Entwässerungsabschnitte 3 bis 6 ist der Oberflächenwasserkörper Reiche Ebrach bis zur Einmündung Haslach; Haselbach; Fischgallgraben/ Stöckleinsbach; Seegraben/ Egertengraben (2\_F075), hier der Egertengraben (ebenfalls Gewässer III. Ordnung). Für die Gesamtbetrachtung hat der Vorhabensträger für die Entwässerungsabschnitte 1 bis 6 den Oberflächenwasserkörper Regnitz von Neuses bis Bamberg-Bug (2-F064), hier Regnitz (Gewässer I. Ordnung), bewertet.

Namentlich sind keine messtechnisch erfassbaren Auswirkungen auf den chemischen Zustand der von den Einleitungen betroffenen Oberflächenwasserkörper zu erkennen. Für den chemischen Zustand sind nach § 6 Satz 1 OGeWV die in Anlage 8 Tabelle 2 zu dieser Verordnung aufgeführten Umweltqualitätsnormen maßgebend. In Bezug auf die dort abschließend aufgeführten Stoffe führen Einleitungen von Straßenoberflächenwasser wie plangegenständiglich in aller Regel – und so auch hier – nicht zu einer feststellbaren nachteiligen Veränderung. Auf Grund dessen ist es hier auch nicht von Belang, dass der chemische Zustand der zu betrachtenden Oberflächenwasserkörper als nicht gut eingestuft ist, zumal diese Einstufung maßgeblich darauf basiert, dass die Umweltqualitätsnormen für Quecksilber und Quecksilberverbindungen in der aquatischen Nahrungskette (teilweise) überschritten werden. Diesbezüglich sind aber durch Straßenbauvorhaben wie das gegenständliche keine nachteiligen Effekte zu gewärtigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.11.2016, NVwZ 2017, 1294 Rn. 116).

Erfassbare Auswirkungen auf den ökologischen Zustand eines Oberflächenwasserkörpers können durch die Einleitung von Straßenabwasser infolge der Zuführung von Chlorid aus der Anwendung von Tausalz entstehen (siehe Abschnitt 4 der Vorläufigen Hinweise). Die möglichen Auswirkungen von Salzeintragungen in den Oberflächenwasserkörper des Rannengrabens, des Egertengrabens sowie der Regnitz werden deshalb nachfolgend näher betrachtet.

Daneben ist es möglich, dass infolge der Einleitungen hydromorphologische Qualitätskomponenten beeinflusst werden. In aller Regel sind jedoch an den Einleitungsstellen allenfalls lokal begrenzte Effekte zu erwarten, so dass für den zu betrachtenden Oberflächenwasserkörper insgesamt keine relevante Veränderung entsteht (siehe ebenso Abschnitt 4 der Vorläufigen Hinweise). Dies gilt auch hier, zumal die neuen Einleitungen bezüglich der hydraulischen – nunmehr aber gedrosselten – Zusatzmengen in Bezug auf die Aufnahmefähigkeit der genannten Gewässer mit dem jeweiligen Wasserwirtschaftsamt abgestimmt worden sind.

Hinsichtlich des Parameters Chlorid ist in Blick zu nehmen, dass es sich nach Nr. 3.2 der Anlage 3 zur OGeWV lediglich um eine allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponente handelt, der – wie bereits dargelegt – nur unterstützende Bedeutung bei der Verschlechterungsprüfung zukommt. D. h. eine nachteilige Beeinflussung dieses Parameters führt nicht gleichsam automatisch zu einer Verschlechterung des Oberflächenwasserkörpers; maßgeblich ist im Ergebnis, ob die Veränderung eine Klassenverschlechterung für zumindest eine biologische Qualitätskomponente mit sich bringt.

Die vorhabensbetroffenen Oberflächenwasserkörper 2\_F078 und 2\_F075 befinden sich nach dem aktuellen Datenstand in einem ökologisch mäßigen Zustand. Der Oberflächenwasserkörper 2\_064 befindet sich sogar in einem ökologisch unbefriedigenden Zustand. Daraus ergibt sich, dass für den Parameter Chlorid ein Mittelwert aus dem Jahresmittelwert von höchstens drei aufeinander folgenden Kalenderjahren von maximal 200 mg/l nicht überschritten werden soll. In Nr. 2.1.2 der Anlage 7 zur OGeWV wird dieser Wert zwar nur in Bezug auf einen guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential von Fließgewässern genannt, hinsichtlich schlechter bewerteter Oberflächenwasserkörper enthält die Anlage aber keine diesbezüglichen Anforderungen, so dass der genannte Konzentrationswert im Ergebnis jedenfalls unbedenklich auch für Gewässerkörper in einem schlechteren Zustand herangezogen werden kann.

Wie sich unter anderem aus den Anlagen 5.1 – 5.3 in Unterlage 18.3.1T (Fachbericht gemäß Wasserrahmenrichtlinie) ergibt, beträgt die mittlere Chloridkonzentration im Rannengraben (2\_F078) im Bereich der Gewässereinleitung während der Wintersaison, somit also die relevante Vorbelastung 38 mg/l (Datenbestand des

Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg). Die mittlere tägliche Chloridfracht aus Taumittleinsatz aller durch das Vorhaben neu entstehender Einleitungen (Zusatzbelastung) wird als Produkt aus mit Streusalz beaufschlagter Entwässerungsfläche und einleitungswirksamer Chloridmenge errechnet, wobei die Streusalzmenge hierbei aus einem fünfjährigen Mittelwert ermittelt wird. Aus der Addition von Vor- und Zusatzbelastung sowie Umrechnung folgt eine Endbelastung von 38 mg/l, die den Anforderungswert von 200 mg/l somit deutlich unterschreitet.

Die Vorbelastung (mittlere Chloridkonzentration) im Egertengraben (2\_F075) an der Einleitungsstelle beträgt nach Angabe des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg 37 mg/l. Die mittlere tägliche Chloridfracht aus Taumittleinsatz aller durch das Vorhaben neu entstehender Einleitungen (Zusatzbelastung) wird als Produkt aus mit Streusalz beaufschlagter Entwässerungsfläche und einleitungswirksamer Chloridmenge errechnet, wobei die Streusalzmenge hierbei aus einem fünfjährigen Mittelwert ermittelt wird. Aus der Addition von Vor- und Zusatzbelastung sowie Umrechnung folgt eine Endbelastung von ebenfalls 38 mg/l, die den Anforderungswert von 200 mg/l somit ebenfalls deutlich unterschreitet.

Die Vorbelastung (mittlere Chloridkonzentration) in der Regnitz (2\_F064) an der Einleitungsstelle beträgt nach Angabe des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg 49 mg/l. Die mittlere tägliche Chloridfracht aus Taumittleinsatz aller durch das Vorhaben neu entstehender Einleitungen (Zusatzbelastung) wird ebenfalls als Produkt aus mit Streusalz beaufschlagter Entwässerungsfläche und einleitungswirksamer Chloridmenge errechnet, wobei die Streusalzmenge auch hier aus einem fünfjährigen Mittelwert ermittelt wird. Aus der Addition von Vor- und Zusatzbelastung sowie Umrechnung folgt eine Endbelastung von 49 mg/l, die den Anforderungswert von 200 mg/l somit deutlich unterschreitet.

Die Ergebnisse der Beurteilung/Abschätzung durch den Vorhabensträger zeigen, dass keine Verschlechterung des ökologischen Gewässerzustands der durch die Einleitungen tangierten Oberflächengewässer im Sinne von § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a WRRL zu erwarten ist. Die Prüfungen der Auswirkungen an den jeweiligen Einleitungsstellen und Oberflächenwasserkörper ergeben, dass sich eine Chloridkonzentration des Gewässers an der Einleitungsstelle als Spitzenbelastung und an der für den jeweiligen Oberflächenwasserkörper repräsentativen Messstelle als Jahresmittel (siehe Anlage 5 der Unterlage 18.3.1T) einstellen. Diese Werte unterschreiten den maßgebenden Anforderungswert von 200 mg/l bei einem ökologischen Ausgangszustand, der „gut“ oder schlechter als „gut“ ist deutlich und sind daher als unbedenklich zu erachten. Auf Grund dieses eindeutigen Befundes ist eine zusätzliche vertiefte Überprüfung nach Abschnitt 5.2.1.2 der Vorläufigen Hinweise bzw. sonstige weitergehende Betrachtungen nicht geboten.

Das angewandte Bewertungsverfahren bzgl. der einleitungsbedingten Veränderung der Chloridkonzentration im Gewässer ist im Übrigen sachgerecht und steht im Einklang mit den verfügbaren fachlichen Erkenntnissen. Eine anerkannte Standardmethode für die Beantwortung der Frage, ob es vorhabensbedingt zu einer Beeinträchtigung des Zustands bzw. Potentials von Qualitätskomponenten kommt, gibt es bislang nicht. Den Behörden kommt daher bei der Entwicklung eigener, fallbezogener Methoden ein erweiterter Spielraum zu. Sie müssen hierbei jedoch eine Methode anwenden, die transparent, funktionsgerecht und schlüssig ausgestaltet ist. Unverzichtbar ist dabei, dass die angewandten Kriterien definiert werden und ihr sachlich untergesetzter Sinngehalt nachvollziehbar dargelegt wird (BVerwG, Urteil vom 10.11.2016, NVwZ 2017, 1294 Rn. 112 m. w. N.). Dem wird die hier angewandte Methodik gerecht; hinsichtlich näherer Einzelheiten zum fachlichen Hintergrund sowie der Anknüpfungspunkte der gewählten Bewertungskriterien und -methoden wird auf die entsprechenden Darlegungen in den Vorläufigen Hinweisen

Bezug genommen. Substantiierte Einwendungen wurden hinsichtlich der Methodik im Übrigen im Anhörungsverfahren nicht vorgebracht.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, dessen amtlichen Auskünften nach der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung eine besondere Bedeutung zukommt (vgl. etwa BayVGH, Beschluss vom 02.05.2011, BayVBl 2012, 47, 48 m. w. N.), hat das dargestellte Ergebnis der Verschlechterungsprüfung bestätigt. Es hat explizit ausgeführt, dass das Vorhaben den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 27 ff. WHG nicht entgegensteht und eine Verschlechterung des Gewässerzustandes des Rannengrabens, des Egertengrabens sowie der Regnitz nicht zu erwarten ist.

#### 2.3.8.3. *Abwägung*

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie die unter A. 3.2 und A. 4 dieses Beschlusses ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen unter Berücksichtigung der vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen hinreichend Rechnung getragen. Durch die Anlegung von Absetz- und Regenrückhaltebecken und der damit verbundenen (größtenteils erstmaligen) Schaffung einer geregelten Entwässerung ist davon auszugehen, dass eine Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation eintreten wird. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung daher kein entscheidendes Gewicht gegen das planfestgestellte Vorhaben. Sie sind nicht geeignet, die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen.

#### 2.3.9 **Landwirtschaft als öffentlicher Belang**

Die Belange der Landwirtschaft sind sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit einzelner Betriebe berührt. Ursächlich hierfür ist in erster Linie der vorhabensbedingte Verbrauch bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen (hierzu zählt auch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen). Hinzu kommen weitere mittelbare Auswirkungen, insbesondere in Folge von Flächenan- und durchschneidungen sowie das Entstehen von Umwegen im landwirtschaftlichen Wegenetz oder auch mögliche Bodenbelastungen.

##### 2.3.9.1. *Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche*

Im Zuge des Straßenbauvorhabens wurden gemäß der ursprünglichen Planung landwirtschaftliche Flächen in erster Linie für die Kompensationsmaßnahmen 6.1 E und 8.1 W in Anspruch genommen. Für Ersatzmaßnahmen und das Ökokonto (ursprüngliche Maßnahme 6.1 E) wurden 3,9 ha, für den reinen Waldausgleich (ursprüngliche Maßnahme 8.1 W) 1,9 ha benötigt. Somit errechnete sich ein Gesamtbedarf von 5,8 ha an landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen. Die Verbreiterung des plangegegenständlichen Abschnitts der B 505 nimmt für sich betrachtet nur einen verhältnismäßig kleinen Teil an landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch. Der Neubau der AS im Kreuzungsbereich mit der St 2254 Zentbechhofen – Herrnsdorf beansprucht jedoch einen erheblichen Teil an forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen in einem Umfang von 4,283 ha. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach sowie der Bayerischen Bauernverband nehmen deshalb auch explizit auf § 15 Abs. 3 BNatSchG Bezug, wonach das plangegegenständliche Kompensationskonzept den Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG Rechnung tragen muss.

Unter Berücksichtigung dessen sieht die festgestellte Planung die landschaftspflegerischen Maßnahmen 6.2 E T – 6.8 E T, 7.2 A, 1.4 A/W T und 8.2 W T sowie 8.3 W T vor. Die im Zuge des Maßnahmenkomplexes 6.2 E T – 6.8 E T vorgesehene

Schaffung von Extensivgrünland erfolgt nunmehr auf eigenen Flächen des Vorhabensträgers. Die im Zuge der Maßnahme 7.2 A vorgesehene Herstellung von Zau-neidechsenhabitaten (Magerrasensukzession entlang der ausgebauten Trasse der B 505) lassen ebenso eine landwirtschaftliche Nutzung der herangezogenen Flächen zu (unter bestimmten Bewirtschaftungsmaßgaben), auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden. Die Umsetzung der plangegenständlichen und modifizierten Waldausgleichsmaßnahmen 8.2 W T sowie 8.3 W T, erfolgen ausschließlich auf eigenen Flächen des Vorhabensträgers (nähere Ausführungen hierzu erfolgen unter nachfolgender Ziffer C. 2.3.10). Die Ausgleichsmaßnahme 1.4 A/W T (Pflanzung von standortgerechtem Laubmischwald mit einem Mindestabstand von 12 m vom Fahrbahnrand in einem Umfang von 0,8514 ha) wird auf ehemaligen Parkplatzflächen im Bereich des Baufeldes durchgeführt. Die in diesem Zusammenhang aufzuforstenden Flächen befinden sich (ebenfalls) im Eigentum der Straßenbauverwaltung. Somit wird dem gemeinsamen Anliegen des Bayerischen Bauernverbandes und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach nach einer weitest gehenden Schonung landwirtschaftlicher Grundstücke Rechnung getragen.

Auch in Bezug auf den Waldausgleich trägt die Änderungsplanung dem gemeinsamen Anliegen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach und des Bayerischen Bauernverbandes ausreichend Rechnung und ist mit den Zielsetzungen von § 15 Abs. 3 BNatSchG und § 9 BayKompV vereinbar. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Umstand, dass ein den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen entsprechender Kompensationsbedarf gegenübersteht, unter vorstehender Ziffer C. 2.3.6.4.8 bereits ausführlich dargelegt wurde. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten der zuvor angesprochenen landschaftspflegerischen Maßnahmen wird im Übrigen auf die entsprechenden Maßnahmenblätter in Unterlage 9.3 T verwiesen.

Darüber hinaus gehende Möglichkeiten, eine Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Flächen im Zuge der Baumaßnahme bzw. die Herausnahme von Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung noch weiter zu vermeiden, kann die Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht erkennen. Solche haben auch weder die im Verfahren angehörten Naturschutzbehörden noch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach noch der Bayerische Bauernverband aufgezeigt.

Im Ergebnis stellt sich die Wahl der Maßnahmenflächen damit – sowohl aus naturschutzfachlicher Sicht als auch im Hinblick auf die Belange der Landwirtschaft und private Betroffenheiten – als sachgerecht und ausgewogen dar. Die Beanspruchung des Teils der Maßnahmenflächen, für die die betreffenden Eigentümer keine Verkaufsbereitschaft bekundet haben bzw. nicht mit einer Inanspruchnahme einverstanden sind, ist den Betroffenen unter Berücksichtigung aller maßgebenden Gesichtspunkte hier zuzumuten. Dass sich ihre wirtschaftliche Lage trotz der vom Vorhabensträger zu leistenden Entschädigung merklich verschlechtert, haben sie nicht geltend gemacht (vgl. zu letzterem BVerwG, Urteil vom 10.10.2012, NuR 2013, 642).

Der Bayerische Bauernverband stellt die Notwendigkeit der vorhabensbedingten Inanspruchnahme nachfolgend bezeichneter privater Eigentums- bzw. Pachtflächen in Frage und beantragt eine ausreichende Prüfung nach (möglichen) Alternativen, um einzelfallbezogene Beeinträchtigungen weiter zu minimieren bzw. – falls möglich – vollständig zu vermeiden.

Soweit die Fl. -Nrn. 731/1 und 734 Gemarkung Zentbechhofen Gegenstand dieses Antrags sind, hat der Vorhabensträger dargelegt, dass diese Flächen nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der Vorhabensträger hat zugesagt, dass



die infolge von Oberbodenlagerung, Baustraßen usw. verdichteten, zur vorübergehenden Inanspruchnahme vorgesehenen Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder aufgelockert und in den ursprünglichen Zustand versetzt werden. Für in diesem Zusammenhang auftretende Folgeschäden erhalten die jeweiligen Eigentümer vom Vorhabensträger eine entsprechende Entschädigung. Diesbezügliche Entschädigungsfragen sind jedoch nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geregelt.

Aus den Fl. -Nrn. 701, 733 und 1120 Gemarkung Zentbechhofen werden Teilflächen für den Anbau beidseitiger Betriebswege und Böschungen im Zuge der B 505 benötigt. Die Betriebswege dienen dem Betriebsdienst und ermöglichen somit eine effektivere Unterhaltung, insbesondere der Seitenräume und der Entwässerungsanlagen (Regenrückhaltebecken), ohne Fahrstreifen umlegen bzw. absperren zu müssen.

Die vom Verband thematisierte Inanspruchnahme der Fl. -Nrn. 734/1, 741, 743 und 749/2 Gemarkung Zentbechhofen erfolgt für den Bau der neuen Anschluss-Stelle der St 2254 an die B 505. Die gegenständliche Planung sieht den Bau eines neuen Anschluss-Astes der St 2254 zur B 505 und den Bau von Entwässerungsanlagen auf diesen Grundstücken vor. Die verkehrliche Notwendigkeit der Anlage dieses neuen vierarmigen Knotenpunktes in Verbindung mit einer schadlosen Niederschlagswasserentsorgung (Regenrückhaltecken) wurde in den vorstehenden Ziffern C. 2.3.2.4 sowie C. 2.3.8.2 dargelegt, worauf Bezug genommen wird.

Die vom Bauernverband monierte Flur –Nr. 798 Gemarkung Zentbechhofen wurde ursprünglich für die notwendigen Ersatzaufforstungsmaßnahmen nach Waldrecht benötigt. Aufgrund der nunmehr neuen Waldersatzmaßnahme 8.2 W T wird diese im Privateigentum stehende Flur –Nr. nicht mehr in Anspruch genommen, so dass den Bedenken des Bauernverbandes dadurch Rechnung getragen wird.

Ein Teilstück der ebenfalls vom Bauernverband angesprochenen Fl. -Nr. 762 Gemarkung Zentbechhofen wird für den Ausbau des öffentlichen Feld- und Waldweges (Fl. -Nr. 763 Gemarkung Zentbechhofen) benötigt. Der öffentliche Feld- und Waldweg wird anschließend an das übergeordnete Straßennetz angebunden. Die in diesem Zusammenhang thematisierte Fl. -Nr. 768 Gemarkung Zentbechhofen ist von der Baumaßnahme gemäß der gegenständlichen Planung nicht betroffen.

Hinsichtlich der von dem BBV kritisierten Inanspruchnahme des Grundstücks mit der Fl. -Nr. 1058 der Gemarkung Zentbechhofen gilt, dass dort ein Regenrückhaltebecken angelegt werden soll, auf das zur Entlastung des Wasserhaushalts durch eine dem Stand der Technik entsprechende Behandlung des Straßenabwassers nicht verzichtet werden kann. Für die schadloسة Ableitung des Straßenoberflächenwassers ist die notwendige Grundinanspruchnahme somit gerechtfertigt.

Was die vom Bauernverband angesprochene Inanspruchnahme einer Teilfläche der Fl. -Nr. 1124 Gemarkung Zentbechhofen anbelangt ist festzustellen, dass auch diese Flächeninanspruchnahme vorhabensbedingt gerechtfertigt ist. Diese Teilfläche wird im Zuge des Ausbautvorhabens benötigt, da durch den Ersatzneubau des Durchlasses der Weg im Bauwerksbereich und in dessen Vorfeld entsprechend angepasst werden muss.

### 2.3.9.2 *Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben*

Von mehreren Einwendern wird die Gefährdung ihres landwirtschaftlichen Betriebs infolge der Inanspruchnahme von Flächen durch die Baumaßnahme selbst bzw. durch die vorübergehende Inanspruchnahme ihrer Flächen während der Bauphase geltend gemacht.

Die Planfeststellungsbehörde hat den geltend gemachten Existenzgefährdungen nachzugehen. Der Gesichtspunkt der Existenzgefährdung berührt nicht nur die privaten Belange der betroffenen Eigentümer (Art. 14 und Art. 12 GG), sondern auch den öffentlichen Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u. a. aus § 1 LwG ergibt.

Soweit es darum geht, unter welchen Voraussetzungen ein Betrieb an sich existenzfähig ist, ist von objektivierten Kriterien auszugehen. Eine gegebene – langfristige – Existenzfähigkeit eines Betriebes ist danach zu beurteilen, ob er außer einem angemessenen Lebensunterhalt für den Betriebsleiter und seine Familie auch ausreichend Rücklagen für die Substanzerhaltung und für die Neuanschaffungen erwirtschaften kann. Dabei darf allerdings die besondere Struktur und Arbeitsweise des einzelnen Betriebes nicht gänzlich außer Betracht bleiben. Dagegen können die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Landwirte und auch die Tatsache, dass ein Betrieb tatsächlich über längere Zeit besteht, nicht ausschlaggebend sein (BVerwG, Beschluss vom 31.10.1990 – 4 C 25.90, 4 ER 302.90 – juris). Soweit nach diesen Maßstäben eine gesicherte Existenzfähigkeit schon vor dem Eingriff nicht bestanden hat, kann eine Existenzvernichtung nicht die Folge eines Planvorhabens sein. Die weitere Verschlechterung eines nicht existenzfähigen Betriebes ist somit kein eigenständiger Rechtseingriff (vgl. Rundschreiben der OBB im BayStMI vom 11.01.1994, Gz. IIB2-43540-001/94).

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte bzw. 1.800 bis 2.300 Arbeitskräftestunden pro Jahr rationell eingesetzt werden. Fehlen bei einem Betrieb (z. B. einem Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb) diese Voraussetzungen bereits vor dem Flächenverlust durch den Straßenbau, stellt dieser keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar. Reine Pachtbetriebe scheidet grundsätzlich – jedenfalls bei kurzfristiger Anpachtung der bewirtschafteten Flächen – als Existenzgrundlage aus. Anders ist es in der Regel bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig gepachteten Flächen, da das Pachtrecht im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit den Eigentumsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG genießt (vgl. BVerfG, Urteil vom 08.04.1997, BVerfGE 95, 267; BayVGh, Beschluss vom 14.08.2002, UPR 2003, 80).

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass kurzfristiges Pachtland bei der Frage der Existenzgefährdungen von landwirtschaftlichen Betrieben außer Betracht bleiben muss, gilt jedoch dann, wenn der betroffene Landwirt die mündlich oder schriftlich kurzfristig gepachteten Flächen schon seit langem bewirtschaftet. Sofern die Eigentümer der betreffenden Grundstücke keine Landwirtschaft betreiben, kann der Pächter darauf vertrauen, dass ihm die Flächen auch langfristig zur Verfügung stehen. Wenn die Pachtverhältnisse rechtlich auch nicht langfristig abgesichert sind, stehen sie den Landwirten doch faktisch langfristig zur Verfügung. Diese Überlegung wird dadurch gestützt, dass das Bundesverwaltungsgericht die Stellung des Pächters im auf das Planfeststellungsverfahren folgenden Klageverfahren gestärkt hat und ihm eigene, von der Eigentümerstellung unabhängige Rechte zubilligt (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.09.1997, DVBl. 1998, 44).

Unterschreitet bei einem Vollerwerbsbetrieb der durch die Straßenbaumaßnahme ausgelöste Flächenverlust 5 % der gesamten anrechenbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche, scheidet im Regelfall eine Existenzgefährdung aus (BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, NVwZ 2010, 1295; BayVGh, Urteil vom 24.05.2005, VGHE 58, 155/164; BayVGh, Urteil vom 24.11.2010 – 8 A 10.40011 – juris). Nach den Erkenntnissen der landwirtschaftlichen Betriebslehre können derart geringe Flächenverluste durch eine entsprechende Betriebsorganisation im Regelfall ohne Nachteile

ausgeglichen werden. Anderes kann allenfalls dann gelten, wenn im Einzelfall besondere Bewirtschaftungserfordernisse (z. B. bei Sonderkulturen) vorliegen. Vorübergehende Inanspruchnahmen, z. B. für Arbeitsstreifen, Ablagerungsflächen oder ähnliches, werden im Regelfall die Existenzfähigkeit nicht nachteilig beeinträchtigen, da diese Flächen dem Betrieb nicht auf Dauer entzogen werden und für die Zeit der Inanspruchnahme zudem eine Nutzungsausfallentschädigung gezahlt wird (vgl. Rundschreiben der OBB im BayStMI vom 11.01.1994, a.a.O.).

Bei der Prüfung der Existenzgefährdung ist zu unterscheiden zwischen der Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes einerseits und der wirtschaftlichen Existenz seiner Bewirtschafter andererseits. Es kann z. B. bei der Gefährdung der Existenz des Betriebes in einem Haupterwerbsbetrieb auch die wirtschaftliche Existenz seiner Bewirtschafter gefährdet sein. Bei einem Nebenerwerbsbetrieb ist dies dagegen meist nicht der Fall, da dessen Einkommenschwerpunkt in der Regel aus anderen Quellen stammt.

Eine Gefährdung der betrieblichen Existenz kommt demnach für folgende Betriebe bzw. Betriebsarten regelmäßig nicht in Betracht:

- Nebenerwerbsbetriebe, die für sich allein nicht die Voraussetzungen einer gesicherten Existenzgrundlage aufweisen,
- Haupterwerbsbetriebe, bei denen der Flächenentzug unterhalb der Bagatellgrenze von 0,5 ha der "anrechenbaren" landwirtschaftlichen Nutzfläche oder unterhalb von 5 % dieser Fläche liegt,
- Inzwischen aufgegebene Betriebe und
- Betriebe, die nur von einem vorübergehenden Flächenentzug betroffen sind.

Überschreitet der vorhabensbedingte Flächenverlust die Grenze von 5 %, ist in der Regel genauer zu überprüfen, ob der jeweilige Betrieb die o. g. Anforderungen, die die höchstrichterliche Rechtsprechung an die Beurteilung der – langfristigen – Existenzfähigkeit stellt, vor bzw. auch nach der Flächeninanspruchnahme (noch) erfüllt. Anhaltspunkt für die Überprüfung der Existenzfähigkeit ist der Betriebsgewinn.

Die Grenze für die Existenz eines Haupterwerbsbetriebes wird dort anzusetzen sein, wo

- die Lebenshaltungskosten der Bewirtschafterfamilie bzw.
- der Lohnansatz des Betriebsleiters sowie
- die Untergrenze der erforderlichen Eigenkapitalbildung nicht mehr erwirtschaftet werden.

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte eine Eigenkapitalbildung von 5.000 – 8.000 €/ Jahr verbleiben. Kapitalerträge aus der Entschädigung werden nicht angerechnet. Die Höhe der notwendigen Eigenkapitalbildung ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich, sie ist unter anderem von der Betriebsgröße abhängig. Von einem existenzfähigen Betrieb kann man ab einem Jahresgewinn von rund 30.000 – 35.000 € ausgehen (Quelle: Buchführungsergebnisse landwirtschaftlicher Betriebe 2009/2010).

Betriebe, die bereits vor der straßenbaubedingten Flächeninanspruchnahme deutlich unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen gemessen an den objektiven Kriterien der Rechtsprechung keine gesicherte Existenz dar. Die

Planfeststellungsbehörde darf aber – ungeachtet betriebswirtschaftlicher Kategorien wie Eigenkapitalbildung und Faktorentlohnung – nicht die Augen vor einer Betriebsführung oder Bewirtschaftung verschließen, die dem Inhaber für einen beachtlichen Zeitraum eine – immerhin – eingeschränkte Existenzgrundlage sichert, weil dieser schlicht „von seiner Hände Arbeit“ lebt (BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, NVwZ 2010, 1295).

Die Planfeststellungsbehörde darf sich bei der Würdigung der Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die betroffenen betrieblichen Existenzen nicht gleichsam mit einer Momentaufnahme begnügen. Wird durch die Zulassung des Planvorhabens eine Grundstücksnutzung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert, die zwar im Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht ausgeübt wird, sich aber nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks bei vernünftiger und wirtschaftlicher Betrachtungsweise objektiv anbietet und nach dem Willen des Eigentümers in absehbarer Zeit verwirklicht werden soll, so handelt es sich um einen Umstand, der für den Grad der Betroffenheit bedeutsam ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, NVwZ-RR 1999, 629).

Die Frage der Ersatzlandgestellung für von der Straßenbaumaßnahme betroffene Landwirte spielt insbesondere im Zusammenhang mit der Prüfung der Existenzgefährdung eine wichtige Rolle (vgl. dazu im Übrigen C. 2.4.1.3 nachfolgend). Zu der in diesem Zusammenhang gestellten Forderung, Landwirten, die ihren Betrieb im ursprünglichen Umfang an Fläche weiterbewirtschaften wollen, generell Ersatzland zu verschaffen, ist zu bemerken, dass es einen generellen Anspruch der Betroffenen, bereits im Planfeststellungsbeschluss die Notwendigkeit einer Entschädigung in Ersatzland verbindlich festzustellen, nicht gibt. Wird die betriebliche Existenz eines landwirtschaftlichen Unternehmens weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, dem betroffenen Grundeigentümer auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, NVwZ-RR 1999, 629). Aber auch im Hinblick auf eine mögliche Existenzgefährdung ist für die Frage der Ersatzlandgestellung eine Verweisung auf das Entschädigungsverfahren zulässig. Entscheidet die Planfeststellungsbehörde nämlich mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, dass die bei der Realisierung des Projekts eintretende Bedrohung der Existenz eines landwirtschaftlichen Betriebes unvermeidlich und wegen vorrangig anderer Interessen hinzunehmen ist, so kann die Regelung eines Ausgleichs für diesen Eingriff – insbesondere auch in Bezug auf die Frage, ob eine Entschädigung in Land oder Geld zu erfolgen hat – einem sich anschließenden Entschädigungsverfahren überlassen bleiben (BVerwG, Urteile vom 11.01.2001, NVwZ 2001, 1154, und vom 05.11.1997, UPR 1998, 149).

Dem Grundsatz der Problembewältigung ist dabei hinreichend Rechnung getragen. Die Planfeststellung bedeutet noch nicht unmittelbar den Grundverlust. Das Problem entsteht also erst im Entschädigungsverfahren und ist dort zu lösen. Im Rahmen der Abwägung haben gegebene Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung und werden mit entsprechend hohem Gewicht in die Prüfung eigestellt. Die Bereitstellung von geeignetem Ersatzland durch den Vorhabensträger lässt u. U. allerdings die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen oder kann diese sogar komplett abwenden.

Die Frage der Existenzgefährdung wurde vorliegend anhand der vorstehend aufgezeigten Kriterien unter Mitwirkung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach auf Grund der von den Betroffenen im Anhörungsverfahren geltend gemachten Einwendungen näher überprüft. Voraussetzung für die Überprüfung der Existenzgefährdung war, dass der Betroffene seine Einwendungen entsprechend konkretisiert hat und auch sonst seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen ist. Die Besorgnis weiterer Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe, deren Inhaber keine Einwendungen erhoben haben, besteht nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde nicht.

Das Ergebnis der Einzelprüfungen ist im Zusammenhang mit der Behandlung der jeweiligen Einwendungen dargestellt. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass nach den vorgenannten Beurteilungskriterien einigen Betrieben wirtschaftliche Nachteile entstehen werden, dass aber eine Gefährdung der Existenz von landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben durch die Gestellung von geeignetem, in der Hand des Vorhabensträgers befindlichem Ersatzland abgewendet werden kann. Auf die Ausführungen zu den einzelnen Einwendungen unter C. 2.4 wird verwiesen.

Gleichwohl stellt die Planfeststellungsbehörde vorliegend die Aspekte der Beeinträchtigung der Wirtschaftskraft der angesprochenen landwirtschaftlichen Betriebe in die Gewichtung des öffentlichen Belangs Landwirtschaft mit ein. Ebenso wird dies als entsprechender privater Belang in der Abwägung berücksichtigt. In der Summe kommt diesen Belangen aber weder als öffentlicher Belang noch als privater Belang entscheidendes Gewicht gegen die Planung des Vorhabensträgers zu.

### 2.3.9.3 *Landwirtschaftliches Wegenetz/ Umwege*

Durch den Ausbau der B 505 sowie der Errichtung eines neuen Anschluss-Astes der St 2254 zur B 505 werden verschiedene Wegeverbindungen durchtrennt, die derzeit im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung genutzt werden. Um die Erreichbarkeit der im Umfeld des Ausbaubereichs der B 505 liegenden Grundstücke über öffentliche Straßen und Wege auch nach Realisierung des Vorhabens zu gewährleisten, sieht die Planung insgesamt eine ausreichende Zahl von Kreuzungen und Ersatz- bzw. Anwandwegen vor.

Gemäß den plangegegenständlichen Unterlagen, hat der Vorhabensträger die bestehenden Wegebeziehungen soweit wie möglich erhalten bzw. in der Weise neu angelegt, dass keine erheblichen Umwege entstehen werden. Durch die genannten Querungsmöglichkeiten sowie Parallel- und Ersatzwegen, werden Nachteile durch Umwege möglichst minimiert. Das geänderte Wegenetz ist auch zukünftig geeignet, die Flur in erforderlichem Umfang zu erschließen. Jedes Flurstück ist nach Umsetzung der Straßenplanung wieder in ausreichender Weise erschlossen. Bei der Ergänzung bzw. Anpassung des Wegenetzes wurde besonderer Wert darauf gelegt, abgeschnittene Wegeverbindungen ohne unzumutbare Umwege wieder an das Straßennetz anzubinden und entsprechende Nachteile gering zu halten. Die Erschließung der nicht dauerhaft beanspruchten land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bleibt dadurch insgesamt sichergestellt. Dies gilt weitestgehend auch während der Bauzeit; zeitweise Beeinträchtigungen hinsichtlich der Anfahrbarkeit von Grundstücken während des Baufortschritts sind aber nicht auszuschließen, da im Zuge der Bauphase Sperrungen von Straßen, Wegen und Grundstückszufahrten unvermeidlich sind. Der Vorhabensträger hat explizit zugesagt, baustellenbedingte Einschränkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken und auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde zudem die Zusage abgegeben, Straßensperrungen rechtzeitig vorher bekannt zu geben sowie Wegesperrungen bzw. Sperrungen von Grundstückszufahrten, die zu Beeinträchtigungen führen könnten, mit den Grundstückseigentümern bzw. Pächtern abzusprechen. Hierdurch ist zumindest gewährleistet, dass sich die Betroffenen rechtzeitig auf Einschränkungen einstellen können und von diesen nicht unvermittelt betroffen werden. Die Zufahrtsbreite und deren Längsneigung werden in Abstimmung mit dem jeweils betroffenen Eigentümer entsprechend den jeweiligen landwirtschaftlichen Erfordernissen im Zuge der Bauausführungsplanung festgelegt.

Zu Lasten des Vorhabens ist dennoch in die Abwägung einzustellen, dass in Einzelfällen, je nach individuell gewünschter Fahrbeziehung, während und insbesondere nach Ende der Bauarbeiten unterschiedlich lange Mehrwege entstehen. Auf Grund

dessen weist auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach darauf hin, dass durch die mit dem Vorhaben verbundene Zerschneidung der Flurlagen im Bereich des Ausbauvorhabens und die vorgesehene Anbindung der landwirtschaftlich genutzten Flächen an die neue Wegesituation sich gewisse, auf Dauer angelegte Erschwernisse für die Landnutzer ergeben. Diese potentiellen Um- bzw. Mehrwege und Bewirtschaftungserschwernisse sind indes nicht von solchem Gewicht, als dass sie die Ausgewogenheit der Planung in Frage stellen könnten. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass wegen der bestehenden Bundesstraßentrasse die landwirtschaftlich genutzten Flächen diesseits und jenseits der Straße schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt voneinander getrennt werden. Um die jeweils auf der anderen Seite der Straße liegenden landwirtschaftlichen Flächen erreichen zu können, sind teilweise schon jetzt Mehrwege in Kauf zu nehmen.

In diesem Zusammenhang ist zudem zu beachten, dass es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege gibt, und Betroffenen, die vorhabensbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zusteht (vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). § 8a Abs. 4 FStrG schützt als Rechtsposition in diesem Sinne nur allgemein Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinaus gehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, NVwZ 1990, 1165). § 8a FStrG garantiert dabei nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition in diesem Sinne dar. Allerdings sind Anliegerinteressen dennoch auch unterhalb der Schwelle des § 8a FStrG, sofern sie nicht als geringfügig ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben haben, in die Abwägung einzustellen; sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, BayVBl. 1999, 634). Im Hinblick darauf muss festgestellt werden – soweit die Interessen der Eigentümer bzw. Bewirtschafter der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen insoweit durch Planung beeinträchtigt werden –, dass den für das Vorhaben sprechenden Belangen (siehe insbesondere unter C. 2.2) insgesamt ein erheblich größeres Gewicht zukommt als den Interessen der Betroffenen, von den evtl. entstehenden Erschwernissen verschont zu werden. Mit der konkreten Ausgestaltung der festgestellten Planung ist den Belangen des landwirtschaftlichen Wegenetzes im Ergebnis hinreichend Rechnung getragen.

Im Hinblick auf das zuvor Gesagte ist unter Berücksichtigung der vom Vorhabens-träger abgegebenen Zusagen mit der festgestellten Planung auch dem Vorbringen des Bayerischen Bauerverbandes, die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen werde durch die Unterbrechung kommunaler land- bzw. forstwirtschaftlicher Erschließungsstraßen und Wege behindert und der Vorhabensträger sei deshalb zu verpflichten, Umwege während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahme zu vermeiden, insgesamt auch ausreichend Rechnung getragen. Soweit in diesem Zusammenhang Entschädigung in Geld gefordert wird, ist dies zurückzuweisen, da die verbleibenden Mehrwege – wie bereits dargelegt – aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als entschädigungslos zumutbar erscheinen. Der Forderung des Bayerischen Bauernverbandes, die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke und Restflächen während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahme sicherzustellen, wird mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen ebenso hinreichend entsprochen. Der Vorhabensträger hat die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke und Restflächen im Endzustand zudem auch nochmals explizit zugesagt.

#### 2.3.9.4 *Beweissicherung an vorhandenen Straßen und Wegen*

Der Bayerische Bauernverband fordert, dem Vorhabensträger eine Beweissicherung an den bestehenden Straßen und Wegen aufzuerlegen, da im Zuges des Baustellenverkehrs erhebliche Schäden daran zu erwarten seien und die Schadensbehebung zu Lasten des Vorhabensträgers zu erfolgen habe.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, vor Baubeginn und nach Baudurchführung zusammen mit dem ausführenden Bauunternehmen und den Baulastträgern bzw. den Eigentümern der benötigten Zufahrtswege eine Begehung dieser durchzuführen und den bei der Begehung vorgefundenen Zustand zu dokumentieren. Durch die Baumaßnahme verursachte Beschädigungen am bestehenden Straßen- und Wegenetz wird der Vorhabensträger nach seiner Zusage auf seine Kosten beseitigen. Der Forderung ist damit Rechnung getragen.

#### 2.3.9.5 *Vorübergehend beanspruchte Flächen*

Bezüglich der nach den Planunterlagen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen beantragt der Bayerische Bauernverband, dass die Abwicklung der Entschädigungsregelungen sowie Festsetzung von Rekultivierungsarbeiten nach Beendigung der Baumaßnahme nicht durch die bauausführenden Firmen erfolgt, sondern durch den Baulastträger in direkter Zuständigkeit und Haftung. Für die betroffenen Grundstücke sei vorher eine ordnungsgemäße Beweissicherung, d. h. Erfassung des jetzigen Zustandes, auf Kosten des Baulastträgers durchzuführen.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, die Entschädigungsansprüche bzgl. vorübergehend beanspruchter Flächen selbst zu regulieren. Die notwendigen Rekultivierungsarbeiten wird er durch die beauftragten Firmen ausführen zu lassen, um den Grundstückszustand vor Baubeginn wiederherzustellen. Auch wenn damit der Forderung teilweise nicht Rechnung getragen wird, erscheint diese Vorgehensweise dennoch sachgerecht. Ein vernünftiger Grund, warum zwingend der Vorhabensträger selbst die notwendigen Rekultivierungsarbeiten übernehmen sollte, ist – zumal auch seine personellen Ressourcen begrenzt sind – nicht erkennbar.

Im Rahmen des Erörterungstermins hat der Vorhabensträger auf Anregung der Planfeststellungsbehörde eine „Beweissicherung light“ (Begehung und Dokumentation (Protokoll, Fotos) der betroffenen Flächen vor und nach der Maßnahme unter Leitung des AELF und Beteiligung der jeweils betroffenen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer) bezüglich der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen zugesagt. Der entsprechenden Forderung des Bauernverbandes wird damit entsprochen.

Der Bayerische Bauernverband beantragt für die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen außerdem, den betroffenen Grundstückseigentümern und -bewirtschaftern eine Haftungsfreistellung mittels des Planfeststellungsbeschlusses zu gewähren hinsichtlich möglicher Rückstände und Bodenverunreinigungen. Dieser Antrag ist abzulehnen. Eine derartige Haftungsfreistellung würde im Endeffekt zu einer weitreichenden schadensurheber- und verschuldensunabhängigen "Garantiefreistellung" des Vorhabensträgers führen, für welche die fernstraßenrechtliche Planfeststellung keinen Raum bzw. keine rechtliche Grundlage bietet und u. U. – etwa bei bislang nicht bekannten Altlasten – auch zu einer nicht gerechtfertigten Belastung des Vorhabensträgers mit Sanierungskosten führen würde. Die Frage der Haftung und Kostentragung für die Beseitigung möglicher Rückstände und Bodenverunreinigungen muss sich daher auch im Rahmen der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens einzelfallbezogen nach den allgemeinen bodenschutzrechtlichen Vorschriften richten. Es ist nicht erkennbar, dass die betroffenen Eigentümer bzw. Bewirtschafter hierdurch unverhältnismäßig benachteiligt werden.

Im Übrigen hat der Vorhabensträger zugesagt, durch die Baumaßnahme nachweislich entstandene Schäden nach Abschluss der Baumaßnahme zu regulieren; dies umfasst auch baubedingte Verschmutzungen. Im Zusammenwirken mit der bezüglich der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen durchzuführenden „Be-weissicherung light“ ist dem berechtigten Interesse, von Bodenverunreinigungen u. ä. infolge der Straßenbauarbeiten verschont zu werden, damit auch ohne die gewünschte Haftungsfreistellung in ausreichendem Maß Rechnung getragen.

#### 2.3.9.6 *Schadlose Entwässerung*

Vom Bayerischen Bauernverband wird gefordert, soweit Oberflächenwasser in bestehende Wassergräben eingeleitet wird, diese so auszubauen, dass das Wasser schadlos abfließen kann. Inwieweit über die im Plan festgelegten Entwässerungsmaßnahmen hinaus weitere Maßnahmen notwendig seien, sei noch vor Baubeginn zu regeln.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat die festgestellte Planung aus fachlicher Sicht überprüft und unter Maßgabe der verfügbaren Nebenbestimmungen keine Bedenken dagegen vorgebracht (siehe die Ausführungen unter C. 2.3.8.2). Insbesondere hat es keine Zweifel an der Leistungsfähigkeit der vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen sowie der benutzten Vorfluter geäußert; solche liegen unter Berücksichtigung der im Vergleich eher geringen Einleitungsmengen, die unter A. 4.3.2 festgeschrieben wurden, auch fern. Eine hydraulische Überlastung des jeweils benutzten Vorfluters ist nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes nicht zu besorgen. Die Planfeststellungsbehörde sieht im Hinblick darauf keine Notwendigkeit für die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen bzw. weiterer Entwässerungseinrichtungen. Die Forderung ist deshalb zurückzuweisen.

#### 2.3.9.7 *Drainageanlagen*

Der Bayerische Bauernverband fordert, berührte Drainageanlagen unter Mitwirkung des Wasserwirtschaftsamtes einvernehmlich mit den Grundstückseigentümern bzw. -bewirtschaftern funktionsfähig umzugestalten.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, Drainagen, die vor Beginn der Baumaßnahme als funktionsfähig festgestellt wurden und nach Fertigstellung der Baumaßnahme nicht mehr funktionieren, mittels Ersatzleitungen wiederherzustellen. Der Forderung wird damit Rechnung getragen. Die Planfeststellungsbehörde geht zudem davon aus, dass über derartige Details aber ohnehin auch im Rahmen der vom Vorhabensträger durchzuführenden Grunderwerbsverhandlungen gesprochen werden wird, so dass er spätestens hier – und damit noch rechtzeitig vor Baubeginn – von evtl. vorhandenen Drainagen erfährt.

#### 2.3.9.8 *Vorhandene Grenzzeichen*

Der Bayerische Bauerverband meint auch, vor Beginn der Baumaßnahmen sei dem Vorhabensträger aufzuerlegen, mit dem Vermessungsamt bzw. den örtlichen Siebenern eine Bestandsaufnahme über die vorhandenen Grenzzeichen durchzuführen. Soweit Grenzsteine infolge der Baumaßnahmen beschädigt bzw. beseitigt würden, sei die Wiederherstellung auf Kosten des Vorhabensträgers sicherzustellen.

Der Vorhabensträger hat diesbezüglich dargelegt, dass er eine Bestandsaufnahme von Grenzsteinen nicht durchführen wird, da nach Abschluss der Bauarbeiten die Grundstücksgrenzen entlang der gegenständlichen Straßen- und Wegeabschnitte durch das zuständige Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (früher:



Vermessungsamt) ohnehin neu vermessen werden. Da durch diese Neuvermessung gleichzeitig auch sichergestellt ist, dass die notwendigen neuen Grenzzeichen hergestellt werden, hält auch die Planfeststellungsbehörde eine Bestandsaufnahme wie gefordert für entbehrlich. Soweit die Forderung auf etwaige Beschädigungen im Bereich von privateigenen Flächen während des Bauablaufs abzielt, die nach den festgestellten Unterlagen nicht für das Vorhaben beansprucht werden, ist darauf hinzuweisen, dass dortige Bautätigkeiten o. ä. nicht von der Genehmigungswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses umfasst werden. Für entsprechende Schäden hat der jeweils Verantwortliche Schadensersatz nach deliktsrechtlichen Grundsätzen zu leisten. Es besteht jedoch keine rechtliche Grundlage dafür, in der Planfeststellung schon im Vorhinein diesbezügliche Festlegungen zu treffen. Letzteres gilt auch in Bezug auf evtl. Schäden an Grenzzeichen im Bereich der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen. Dortige Beschädigungen hat der Vorhabensträger als mit plangegenständlichen Grundinanspruchnahme verbundene Folge außerhalb der Planfeststellung zu entschädigen (vgl. Art. 39 Abs. 4 und Art. 11 BayEG).

#### *2.3.9.9 Abstände zu landwirtschaftlichen Nutzflächen im Zuge von Pflanzmaßnahmen*

Der Bayerische Bauernverband weist darauf hin, dass bei notwendigen Eingrübungs- und Pflanzmaßnahmen die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände zu landwirtschaftlichen Nutzflächen einzuhalten seien. Damit spricht der Verband im Wesentlichen die Vorschriften der Art. 47 und 48 AGBGB an. Der Vorhabensträger hat unabhängig davon, dass nach Art. 50 Abs. 1 AGBGB die beiden vorgenannten Vorschriften nicht für Bepflanzungen entlang einer öffentlichen Straße gelten, zugesagt, diesen Hinweis im Zuge der weiteren Planung zu berücksichtigen. Gleiches gilt in Bezug auf den Hinweis, bei Pflanzmaßnahmen darauf zu achten, dass genügend Platz für die Zu- und Einfahrt auch mit großen Arbeitsmaschinen verbleibt. Dem Ansinnen des Bayerischen Bauernverbandes wird damit insoweit Rechnung getragen.

#### *2.3.9.10 Landschaftspflegerische Gestaltung von öffentlichen Rand- und Restflächen*

Der Bayerische Bauernverband wünscht eine nachhaltige – mit Wildkräutermischungen und ökologisch wertvollen mehrjährigen Blühpflanzen versehene – Gestaltung von öffentlichen Rand- bzw. Restflächen sowie Böschungen, damit diese zu Insekten- und Bienenweiden werden. Monokulturartige Rasenflächen mit einseitigen intensiven Gräsermischungen sollten nach Auffassung des Verbandes auf Begleitflächen der öffentlichen Hand nicht mehr zum Einsatz kommen. Der Vorhabensträger hat zugesichert, diese ökologischen Belange (Stichwort „Blühstreifen“) im Zuge der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung zu berücksichtigen.

#### *2.3.9.11 Ausgleich im Zuge von verbleibenden Restflächen*

Der Bayerische Bauernverband moniert, dass vorhabensbedingt wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen an- bzw. durchschnitten werden und dadurch (einzelfallbezogen) erhebliche wirtschaftliche Einschränkungen bei der effizienten bzw. zeitgemäßen Bewirtschaftung dieser Flächen entstehen werden. Diese wirtschaftlichen Nachteile seien in vollem Umfang gegenüber den Betroffenen auszugleichen.

Hierzu ist festzustellen, dass es bei nur teilweiser Inanspruchnahme von Grundstücken vorkommen kann, dass im Einzelfall unwirtschaftliche Restflächen im Eigentum des Betroffenen verbleiben. Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkung, d.h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht.

Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs. Eine Anordnung der Übernahme der verbleibenden Restfläche des Grundstücks durch den Vorhabensträger im Planfeststellungsbeschluss kommt daher auch im Hinblick auf die Folgewirkungen nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346; BVerwG, Urteil vom 07.07.2004, BayVBl. 2005, 120). Auch diese Entscheidung ist gemäß Art. 40 BayStrWG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 BayEG dem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein.

Insgesamt lässt sich zu dieser Thematik feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch aufgrund der Zusage des Vorhabensträgers beim Erörterungstermin, bezüglich der Restflächenthematik eine einvernehmliche Lösung mit den Betroffenen anzustreben, der festgestellten Planung nicht entgegensteht. Das Ergebnis der Einzelprüfungen ist im Zusammenhang mit der Behandlung der jeweiligen Einwendungen dargestellt. Durch die o.g. Zusage des Vorhabensträgers konnte den Einwendungen zumindest teilweise entsprochen werden. Auf die Ausführungen zu den einzelnen Einwendungen unter C. 2.4 wird verwiesen.

### **2.3.10 Forstwirtschaft**

Von dem Vorhaben werden auch Belange der Forstwirtschaft berührt. Besonders hohe Waldverluste werden durch die plangegenständliche neue AS Herrnsdorf/Zentbechhofen im Bereich der St 2254 verursacht. Bei der Planung wurde zwar darauf geachtet, die Waldinanspruchnahme auf das notwendige Maß zu beschränken, dennoch sind Überbauung und Versiegelung von Waldflächen im Zuge des Vorhabens unvermeidbar. Es werden insgesamt etwa 4,283 ha Wald i. S. v. Art 2 Abs. 1 BayWaldG gerodet. Die Rodungsflächen liegen innerhalb des großen Verdichtungsraums Nürnberg/Fürth/Erlangen größtenteils auf dem Gebiet des Landkreises Erlangen-Höchstadt. Schutz-, Bann- und Erholungswald oder ein Naturwaldreservat sind von der Rodung nicht betroffen. Den betreffenden Waldflächen kommt nach dem aktuellen Waldfunktionsplan auch keine besondere Bedeutung zu.

Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf der Erlaubnis (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG). Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn die Rodung Waldfunktionsplänen widersprechen oder deren Ziele gefährden würde oder die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient (Art. 9 Abs. 5 BayWaldG). Änderungen der Nutzungen von Wald, die durch Planfeststellungsbeschlüsse zugelassen werden, bedürfen keiner Erlaubnis nach dem Bayerischen Waldgesetz. Im Planfeststellungsverfahren sind jedoch oben genannte materiellen Grundsätze zu beachten (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG).

Vorliegend wird die plangegenständliche Rodung mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen; Versagungsgründe nach Art. 9 Abs. 5 BayWaldG stehen nicht entgegen. Es ist insbesondere im Hinblick auf die trotz des Flächenumfangs noch vergleichsweise geringe Eindringtiefe der vorgesehenen Rodung nicht erkennbar, dass diese dem geltenden Waldfunktionsplan widersprechen oder seine Ziele gefährden könnte. Die Erhaltung des Waldes

verdient auch nicht den Vorrang vor den unter C. 2.2 aufgeführten, für das Vorhaben sprechenden Gründen. Vielmehr kommt hier den für die Umsetzung des Vorhabens streitenden Belangen unter Einstellung aller maßgeblichen Gesichtspunkte ein deutlich höheres Gewicht zu. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Stabilität des verbleibenden Bestands von der Rodungsmaßnahme nicht beeinträchtigt wird und die festgestellte Planung zudem eine Unterpflanzung der angeschnittenen Waldränder mit Laubbäumen vorsieht. Mit letzterer werden stufig aufgebaute Waldmäntel angelegt, welche im Bereich der neu entstehenden Waldränder Schutz vor Windwurf und Sonnenbrand bieten, die Regenerierung des Bestandsinnenklimas fördern sowie einer Veränderung des Waldinnenklimas entgegenwirken.

Neben der geplanten Rodung sind in die Abwägung die sonstigen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Lebensraum Wald einzustellen. Dabei kann auf die Ausführungen im Rahmen der allgemeinen bzw. standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unter vorstehender Ziffer C. 1.2 dieses Beschlusses Bezug genommen werden. Im Zuge dieser Vorprüfung sind die vorhabensbedingten Auswirkungen auf den Menschen, die Tier- und Pflanzenwelt, den Boden, das Wasser, das Klima und die Luft einschließlich etwaiger Wechselwirkungen – und damit auch für das im Bereich der Trasse gelegene Waldgebiet – dargestellt und bewertet. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang noch einmal, dass eine Beeinträchtigung der an den Ausbauabschnitt der B 505 angrenzenden Waldflächen durch Streusalz im Winter nicht zu erwarten ist, da das im Straßenoberflächenwasser gelöste Salz mit dem Spritz- bzw. Schmelzwasser in die straßenbegleitenden Entwässerungseinrichtungen gelangt und über diese den geplanten Absetz- und Rückhaltebecken zugeführt wird.

Um die Flächensubstanz des Waldes innerhalb des großen Verdichtungsraums Nürnberg/Fürth/Erlangen entsprechend dem Ziel B IV 4.1 des Regionalplans der Region 7 (vorliegend den Raum Erlangen-Höchstadt) zu erhalten, sieht die festgestellte Planung für die im Verdichtungsraum im Umfang von 4,283 ha verlorengelenden Waldflächen folgende Kompensationsmaßnahmen vor:

- Pflanzung von standortgerechtem Laubmischwald mit einem Mindestabstand von 12 m vom Fahrbahnrand (Maßnahme 1.4 A/W T)

Im Bereich ehemaliger Parkplätze entlang des Ausbauabschnitts der B 505 erfolgt die Gründung von Laubmischwald auf humusierten Flächen durch Pflanzung standortheimischer Arten auf einer Fläche von 0,85 ha. Die genaue Baumartenzusammensetzung des zu begründenden Laubmischwaldes ist mit dem Bereich Forsten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth abzusprechen. Diese Maßnahme gilt neben dem walddrechtlichen Ausgleich zugleich auch als Kompensation im Sinne des Naturschutzrechts und liegt innerhalb der Beeinträchtigungszone von 50 m der ausgebauten Trasse der B 505. Die höhere Naturschutzbehörde und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, haben dieser Vorgehensweise jedoch zugestimmt und die ehemaligen Parkplatzflächen gleichwohl als geeignet für einen multifunktionalen Ausgleich eingestuft. Eine detaillierte Maßnahmenbeschreibung findet sich im Maßnahmenblatt 1.4 A/W zur Unterlage 9.3 T.

- Pflanzung von standortgerechtem Laubmischwald (Maßnahme 2.1 W)

In der direkten Nachbarschaft der B 505 südlich und nördlich der Baustrecke (ehemaliger Parkplatz), wird auf rekultivierten Flächen neuer Wald begründet (Gesamtumfang 0,130 ha). Die genaue Baumartenzusammensetzung ist ebenfalls mit dem Bereich Forsten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth abzusprechen. Zudem erfolgt eine Zäunung zur Abwehr von

Wildverbiss. Wegen näherer Einzelheiten wird auf das Maßnahmenblatt 2.1 W der Unterlage 9.3 T Bezug genommen.

- Ersatzaufforstung im Verdichtungsraum Nürnberg – Ökoagenturfläche der BBV-Landsiedlung (Maßnahme 8.2 W T)

Auf den Grundstücken Fl. –Nrn. 539/12, 539/13, 539/5 und 539/4 Gemarkung Seukendorf (jeweils Teilflächen) erfolgt die Umwandlung von Grünland in Eichen-Hainbuchenwälder und Hainsimsen-Buchenwald mit Waldmantel, artenreichem Saum durch Aufforstung der Zielbestände auf der Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zur Genehmigung der Maßnahme durch die Ökoagentur (Gesamtumfang 2,7 ha). Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth.

- Ersatzaufforstung Regelsbach – Ökoagenturfläche der BBV-Landsiedlung (Maßnahme 8.3 W T)

Auf den beiden Fl. –Nrn. 246 und 244/7 Gemarkung Regelsbach im Landkreis Roth (jeweils Teilflächen) werden Laubwaldbereiche in einem Umfang von 0,6016 ha neu geschaffen. Die Ersatzaufforstung erfolgt aufgrund den Vorgaben des Regionalplans der Region 7 „Nürnberg“ und wird in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth durchgeführt. Der anstehende Boden wird in vorgesehen Pflanzbereichen soweit nötig fachgerecht gelockert. Einzäunen, Ausgrasen und Nachbesserungspflanzung sind soweit erforderlich vorzusehen.

Die genannten Waldausgleichsflächen liegen mit Ausnahme der beiden Grundstücke Flur –Nrn. 246 und 244/7 Gemarkung Regelsbach vollständig innerhalb dieses großen Verdichtungsraums. Hierfür bedarf es keiner gesonderten Aufforstungserlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG; die Erlaubnis wird ebenso von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses mit umfasst (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG sind gegeben. Insbesondere werden durch die Waldneugründung keine wesentlichen Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach hat sich aus forstwirtschaftlicher Sicht mit den im Zuge der Tektur eingebrachten modifizierten und nunmehr plangegenständlichen Waldausgleichsmaßnahmen einverstanden erklärt.

Bezüglich der Ausgleichsmaßnahme 1.4 A/W T wurde die Forderung erhoben, die genaue Baumartenzusammensetzung des zu begründenden Laubmischwaldes in Absprache mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth auszuwählen. Aus forstlicher Sicht sei die Begründung eines Waldmantels sowie die Verwendung von Elsbeere und Kirsche mit Hainbauch eine anzustrebende Variante. Die vom Vorhabensträger beabsichtigte Verwendung von Eiche und Buche auf Freiflächen sei aus örtlicher Erfahrung kritisch zu betrachten. Im Rahmen der eingebrachten Tektur wurde das Maßnahmenblatt in der Unterlage 9.3 T entsprechend geändert bzw. ergänzt. Ebenso erfolgte eine Änderung des Pflegehinweises dahingehend, dass eine *„Durchforstung mit dem Ziel, knorrige und astige Bäume zu begünstigen, sobald der Aufwuchs dies zulässt“*, anstelle der ursprünglichen, aus fachlicher Sicht missverständlichen Formulierung, *„Durchforstung mit dem Ziel, knorrige und astige Bäume zu begünstigen“*. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach vertritt insoweit die Auffassung, dass der neu begründete Wald erst einmal aufwachsen müsse, bevor derartige Bäume entstünden. Bezüglich der Ersatzmaßnahme 2.1 W ist ebenso eine Absprache mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth erforderlich sowie die Errichtung eines Zaunes zur

Abwehr von Wildverbiss. Der Vorhabensträger hat im Zuge der eingebrachten Texturen auch diese Forderung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach berücksichtigt.

Gleiches gilt für den im Zuge der Änderungsplanung neu vorgesehenen Maßnahmenkomplex 8.2 W T. mit einem Gesamtumfang von 2,7 ha), jedoch liegen, wie oben dargestellt, rund 0,6 ha davon knapp außerhalb des großen Verdichtungsraums Nürnberg/Fürth/Erlangen. Die beiden Grundstücke Flur –Nrn. 246 und 244/7 Gemarkung Regelsbach (Gemeinde Rohr im Landkreis Roth) liegen jedoch innerhalb eines zusammenhängenden Waldgebietes in einer Entfernung von nur rund 500 m vom Verdichtungsraum entfernt. Sowohl das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach als auch die untere Naturschutzbehörde haben aus fachlicher Sicht gegen die Änderungsplanung keine Einwendungen erhoben. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach weist darauf hin, dass die für das Bauvorhaben notwendige Waldrodung innerhalb des großen Verdichtungsraums Nürnberg/Fürth/Erlangen stattfindet und nach Ziel B IV 4.1 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP 7) die Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum erhalten werden soll, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist. Die Maßnahme W 8.2 T, die eine Waldneugründung im Umfang von 3,302 ha beinhaltet, soll in einem Umfang von 0,5 ha (Flur –Nrn. 246 und 244/7 Gemarkung Regelsbach im Landkreis Roth), nicht innerhalb des Verdichtungsraums Nürnberg/Fürth/Erlangen realisiert werden. Somit könne der Waldausgleich, soweit er auf den beiden genannten Grundstücken erfolgen soll nicht (vollständig) als Ausgleich für den Waldverlust im Verdichtungsraum anerkannt werden.

Diese Auffassung vermag die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis nicht zu teilen.

Es ist zwar richtig, dass der RP 7 das „Ziel“ enthält, dass die Flächensubstanz des Waldes im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erhalten werden soll, und die Maßnahme A12 jedenfalls nach der dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) 2013 zu Grunde liegenden Raumstrukturierung nicht mehr innerhalb des Verdichtungsraums zu liegen kommt (siehe Anhang 2 des LEP 2013). Indes handelt es sich bei der betreffenden Zielstellung des RP 7 ausweislich seines klaren Wortlauts um ein sog. „Soll“-Ziel. Landesplanerische Planaussagen, die als „Soll-Ziele“ formuliert sind, beanspruchen die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG angesprochene Verbindlichkeit aber nicht schlechthin. Denn eine Rechtsnorm, die als „Soll-Vorschrift“ erlassen ist, bindet den Normadressaten – nur dann – im Sinne eines „Muss“, wenn keine Umstände vorliegen, die den Fall als atypisch erscheinen lassen. Insofern gilt für die Beurteilung der Zielqualität landesplanerischer Aussagen in Gestalt einer Soll-Vorschrift nichts Anderes als für diejenigen Aussagen, die dem Regel-Ausnahme-Muster folgen und damit den Verbindlichkeitsanspruch relativieren. Plansätze mit einer „Soll“-Struktur erfüllen die Merkmale eines Ziels der Raumordnung daher nur, wenn der Plangeber die Abweichungsvoraussetzungen für atypische Sachverhalte mit hinreichender tatbestandlicher Bestimmtheit selbst festgelegt hat. Ist dies der Fall, sind die Merkmale eines den nachgeordneten Planungsträger bindenden Zieles auch bei landesplanerischen Aussagen in Form einer Soll-Vorschrift erfüllt. Dagegen entfalten Soll-Vorschriften, die keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Reichweite atypischer Fälle bieten, mithin in dieser Frage einen Abwägungsspielraum eröffnen, keinen Verbindlichkeitsanspruch (vgl. zum Ganzen BayVGH, Urteil vom 25.05.2011 – 15 N 10.1568 – juris Rn. 20 m. w. N.). Anhaltspunkte für die Reichweite atypischer Fälle lassen sich vorliegend aber mit hinreichender tatbestandlicher Bestimmtheit weder aus der Soll-Vorschrift selbst noch aus den weiteren Planaussagen herleiten. Die Zielformulierung selbst verhält sich hierzu überhaupt nicht. Auch die Begründung zum Ziel B IV 4.1 liefert keine Anhaltspunkte dafür, wann insoweit von einem atypischen Fall ausgegangen werden könnte. Diese erschöpft sich vielmehr in der Hervorhebung und Beschreibung der gesamtökologischen Bedeutung des Waldes, ohne näher darauf einzugehen, unter

welchen besonderen Umständen ggf. im Einzelfall von der Erhaltung der Waldflächensubstanz abgesehen werden könnte. Die Zusammenschau mit den übrigen Planaussagen des Abschnitts B IV des RP 7 ergibt ebenso keine greifbaren Aussagen dazu, wann von der strikten Beachtung der Zielstellung abgewichen werden könnte. Die angesprochene Zielaussage entfaltet daher hier keinen Verbindlichkeitsanspruch i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG und Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG.

Sonach sind die Aussagen des RP 7 bzgl. des Erhalts der Waldsubstanz vorliegend lediglich abwägend zu berücksichtigen. Im Hinblick auf den geringen Umfang der vorgesehenen Waldneugründung (lediglich 0,5 ha), deren Lage zwar (knapp) außerhalb des Verdichtungsraums, aber in einer unmittelbar daran angrenzenden Gemeinde, sowie die auch der Planfeststellungsbehörde bekannten großen Schwierigkeiten des Vorhabensträgers, im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen freihändig für derartige Zwecke Flächen zu erwerben, hält die Planfeststellungsbehörde die festgestellte Planung auch unter diesem Gesichtspunkt mit den Belangen der Raumordnung vereinbar. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bis auf den vorstehend behandelten rechtlich-formalen Gesichtspunkt der Lage der neuen Waldfläche außerhalb des Verdichtungsraums keine fachlichen Bedenken gegen die Aufforstungsmaßnahme geäußert hat.

Insgesamt gesehen ist die Ausstattung des die B 505 umgebenden Raumes mit hochwertigen Arealen aber überschaubar, vor allem den Waldflächen kommt in diesem Zusammenhang keine besondere Bedeutung zu. Eine Beeinträchtigung des Erholungswerts der Landschaft ist deshalb ebenso nicht zu erkennen. Waldflächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden, werden nach Ende der Bauarbeiten wieder aufgeforstet (siehe Maßnahmenblatt zur Maßnahme 2.2 G der Unterlage 9.3 T). Der Vorhabensträger hat dies beim Erörterungstermin zudem noch einmal explizit zugesagt.

Soweit das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach bzgl. der vorübergehend beanspruchten Waldflächen im Rahmen der Bauüberwachung eine Kontrolle der dortigen Bauarbeiten fordert, hat der Vorhabensträger dies zugesagt.

Hinsichtlich der Forderung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, zu gewährleisten, dass die Anbindung der Forstwege an das vorhandene Wegenetz durch den Ausbau der B 505 sowie dem Bau der neuen Anschluss-Stelle im Bereich der St 2254 nicht beeinträchtigt wird, hat der Vorhabensträger zugesagt, die bestehenden Anbindungen der Forstwege während der Baudurchführung möglichst aufrechtzuerhalten. Er hat zudem zutreffend darauf hingewiesen, dass die Forstwege auch nach Ende der Bauarbeiten allesamt an das übrige Straßen- und Wegenetz angebunden sein werden.

Der Vertreter des Forstbetriebs Forchheim bittet während des Erörterungstermins darum, die lichte Höhe der höhenungleichen Kreuzung der B 505 (Unterführung des öffentlichen Feld- und Waldweges Flur -Nr. 686 Gemarkung Zentbechhofen) – lfd. Nr. 21 des Regelungsverzeichnisses – von geplanten 3,40 m auf mindestens 4,00 m zu erweitern, um die Befahrbarkeit der Unterführung mit Großmaschinen zu ermöglichen.

Im Zuge der eingebrachten Tekturen hat der Vorhabensträger dem Wunsch des Forstbetriebs Rechnung getragen. Die lichte Höhe des Bauwerkes wurde auf 4,00 m erhöht. Es musste lediglich der unterführte Weg (Flur -Nr. 686 Gemarkung Zentbechhofen) leicht abgesenkt werden. Die ordnungsgemäße Ableitung von Oberflächenwasser ist weiterhin möglich, da der Tiefpunkt des Weges außerhalb des Bauwerkes liegt. Dem Vorhabensträger entstehen insoweit keine Mehrkosten. Eine Beteiligung der Stadt Höchstadt a. d. Aisch ist somit nicht erforderlich.

Die aufgezeigten Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange der Forstwirtschaft entfalten im Ergebnis kein Gewicht, das geeignet wäre, die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen. Auf Grund der plangegegenständlichen Wiederaufforstung sowie der sonstigen Schutzmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die vorhabensbedingten Eingriffe in den Wald und damit in dessen unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt jedenfalls mittel- bzw. langfristig kompensiert werden können.

### **2.3.11 Denkmalpflege**

Zu den denkmalpflegerischen Belangen hat das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege Stellung genommen. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden gemäß den plangegegenständlichen Unterlagen nach Aussage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht berührt.

Im Bereich des plangegegenständlichen Ausbaus der B 505 seien zwei Verdachtsflächen (V-5-6231-0005 sowie V-5-6231-0006) aufgrund der Nähe zu bekannten Bodendenkmälern und aufgrund einer hohen Siedlungsgunst eingetragen worden, die sich aus der Nähe zu einem südlich vorhandenen Gewässer ableiten. Infolge dessen hält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege eine Ausgrabung dort für notwendig, wo nach dem Oberbodenabtrag bzw. auf der Höhe des bauseitig erforderlichen Arbeitsniveaus archäologische Befunde und Funde auftreten. Im Bereich von bekannten Bodendenkmälern einschließlich der umliegenden Flächen solle etwa vier Monate vor dem Bodenabtrag mit den Untersuchungen und den ggf. notwendigen archäologischen Ausgrabungen begonnen werden, um eine Baubehinderung auszuschließen.

Der Vorhabensträger hat darauf hingewiesen, dass die Verdachtsfläche V-5-6231-0005 nördlich Zehntbechhofen von der Planung nicht berührt werde. Die weitere Verdachtsfläche V-5-6231-0006 liege nördlich von Jungenhofen und sei bereits in Bereichen von der bestehenden Trasse der B 505 überbaut. Eingriffe in den Untergrund durch Einschnittböschungen und Baugruben seien in diesem Bereich aufgrund des bestandsnahen Ausbaues nicht vermeidbar. Kartierte Bodendenkmäler werden von der Gesamtbaumaßnahme jedoch nicht berührt. Auch die Planfeststellungsbehörde konnte bei ihren Recherchen im Bayerischen Denkmal-Atlas in der Umgebung des Baufeldes keine Bodendenkmäler feststellen. Das Landesamt für Denkmalpflege hat in seiner Stellungnahme außer den beiden genannten Verdachtsflächen ebenso keine bekannten Bodendenkmäler im Trassenbereich benannt.

Der Vorhabensträger hat explizit zugesagt, dass im Bereich der relevanten Verdachtsflächen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten archäologische Untersuchungen in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege durchgeführt werden. Die bodendenkmalpflegerischen Schritte im Bauablauf werden entsprechend dem IMS Nr. IIB2/IID3-0752.3-001/07 vom 26.10.2010 und der abzuschließenden Vereinbarung über die bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen berücksichtigt. Die Dokumentation, Ausgrabung und Bergung bei Auftreten von archäologischen Befunden einschließlich Kostentragung, wird in einer, rechtzeitig vor Baubeginn abzuschließenden Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Landesamt für Denkmalpflege geregelt.

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum

Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 DSchG). Die denkmalrechtlich Erlaubnis wird ebenso durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Zu den Erdarbeiten in diesem Sinne gehört auch die Anlage einer Straße (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Art. 7 Rn. 4). Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemäßem Ermessen, die Erlaubnis zu versagen oder eine eingeschränkte Erlaubnis (unter Nebenbestimmungen) zu erteilen. Eine Erlaubnis wird dann zu erteilen sein, wenn nach Abwägung aller Umstände (Bedeutung der beabsichtigten Erdarbeiten einerseits und der durch die Arbeiten gefährdeten Bodendenkmäler andererseits) die Belange der Bodendenkmalpflege im Einzelfall weniger bedeutsam sind als die Belange, die für das Vorhaben sprechen (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Art. 7 Rn. 6).

Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vgl. dazu die Ausführungen unter C. 2.2) gehen den Belangen des Bodendenkmalschutzes hier vor. Da auch dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege selbst keine Bodendenkmäler im Trassenbereich bekannt sind und solche dort lediglich vermutet werden, kommt diesen Belangen unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht der Stellenwert zu, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Als Auflage kam in diesem Zusammenhang vor allem in Betracht, dass der Vorhabensträger eine auf seine Kosten sachgemäß durchzuführende Grabung durch das Landesamt für Denkmalpflege zur wissenschaftlichen Auswertung bzw. Bergung eines Bodendenkmals zu dulden hat oder dass er selbst eine solche Grabung durch eine geeignete private Firma durchführen lassen muss. Eine Pflicht zur Tragung der Kosten der fachgerechten Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) ergibt sich zwar nicht aus dem sog. Verursacherprinzip, ist aber im Rahmen der Verhältnismäßigkeit dann möglich und gerechtfertigt, wenn – wie hier – durch die geplanten Erdarbeiten Bodendenkmäler beeinträchtigt oder zerstört werden könnten (vgl. Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Art. 7 Rn. 8).

Auf Grund dessen wurde dem Vorhabensträger nach Abwägung aller Umstände aufgegeben, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, den Zeitpunkt des Baubeginns frühzeitig bekanntzugeben, spätestens aber vier Monate vor Beginn von Erdbauarbeiten, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) festzulegen (siehe Nebenbestimmung A. 3.1.2). Daneben hat die Planfeststellungsbehörde im Beschlusstenor verfügt, soweit es durch Vorkehrungen im Rahmen der Ausführungsplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich ist, Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen (vgl. Nebenbestimmung A. 3.5.1). Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde zählen dabei nicht zu den für Sicherungsmaßnahmen erforderlichen Aufwendungen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der



Kostentragung für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Im Rahmen dieser Vereinbarung kommt auch die Festschreibung eines Höchstbetrages der für Sicherungsmaßnahmen anzusetzenden Aufwendungen in Betracht. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen (vgl. Nebenbestimmung A. 3.5.3).

Diese Auflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der Ausführungsplanung oder der Baudurchführung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen, dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundenen Zurückstellung der Belange der Bodendenkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Belangen. Obgleich die damit angeordnete fachkundige Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Festlegung des Umfangs der gebotenen Sicherungsmaßnahmen begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer (zukünftigen) einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt. Die Grundzüge des Plans werden durch diese Regelung nicht tangiert, weil durch diese Regelung für den Fall, dass – wider Erwarten – keine Einigung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zustande kommt, lediglich über einzelne Schutzauflagen entschieden werden muss, die für das Vorhaben – auch angesichts der gewichtigen Belange, die für die Planung sprechen – nicht von entscheidender Bedeutung sind (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage, § 74 Rn. 138). Damit ist auch dem Gebot der Konfliktbewältigung hinreichend Rechnung getragen.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Zufallsfunde von Bodendenkmälern mit herausragender kulturhistorischer Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen bzw. die abzuschließende Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die verfügbaren Nebenbestimmungen vorgesehenen Maßgaben.

Im Hinblick auf mögliche Zufallsfunde hat der Vorhabensträger nach der Nebenbestimmung A. 3.1.2 überdies die bauausführenden Firmen auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Erlangen-Höchststadt) oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Dies gilt nicht für

Funde, die im Zuge von Sicherungsmaßnahmen im Sinne der Nebenbestimmung A. 3.5.3 auftreten.

Der öffentliche Belang der Denkmalpflege wurde auch in der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG) bereits unter C. 1.2. für den Bereich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter behandelt. Das Ergebnis der dabei erfolgten Bewertung der Umweltauswirkungen wird an dieser Stelle in die Abwägung eingestellt. Die Belange der Denkmalpflege sind, vor allem angesichts der Ungewissheit über eine mögliche Betroffenheit bislang un bebauter Bodendenkmäler, mit hohem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen gewahrt.

### **2.3.12 Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht**

Abfälle, die bei Ausführung des gegenständlichen Vorhabens nicht vermieden werden können, sind entsprechend der in § 6 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 KrWG festgelegten Rangfolge zu verwerten oder – als letzte Stufe in der Abfallhierarchie – zu beseitigen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 5, 15 Abs. 1 KrWG).

Im Rahmen der festgestellten Planung werden etwa 85.500 m<sup>3</sup> an Erdmassen abgetragen, ca. 66.500 m<sup>3</sup> werden im Rahmen der Bauarbeiten wieder eingebaut. Von den überschüssigen 19.000 m<sup>3</sup> werden etwa 6.000 m<sup>3</sup> im Bereich der im Zuge des Vorhabens aufzulassenden Parkplätze eingebaut. Die Verwendung der Überschussmassen von rund 13.000 m<sup>3</sup> für andere Baumaßnahmen oder zur Ablagerung in einer Seitendeponie wird sich nach Aussage des Vorhabensträgers erst im Zuge der Bauausführung entscheiden. Im Bereich von Bau-km 2+860 bis Bau-km 3+0,25 werden die Überschussmassen zunächst auf dem Grundstück Flur –Nr. 1058 Gemarkung Zentbechhofen zwischengelagert (möglicherweise auch dauerhaft abgelagert). Gegebenenfalls werden die Überschussmassen durch die ausführende Baufirma beseitigt bzw. verwertet. Auf Ziffer 4.11.7 der Unterlage 1 T wird insoweit Bezug genommen.

Altlasten, die im Rahmen der Bauausführung bewältigt werden müssten, sind im Bereich des Baufeldes nicht bekannt. Das Auftreten von Kampfmitteln ist, da sich die Bauarbeiten im Wesentlichen im Nahbereich der deutlich nach dem Zweiten Weltkrieg errichteten Bestandstrasse abspielen, ebenso nicht zu erwarten. Im Übrigen kann im Rahmen des Vorhabens Straßenaufbruch u. ä. anfallen, der im Zuge der Bauarbeiten entweder wiederverwertet oder einer ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen ist.

Im Planfeststellungsverfahren kann auch über die Ablagerung von beim Straßenbau anfallenden Erdmassen entschieden werden. Diese sind Teil des planfestzustellenden Vorhabens i. S. d. § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG (vgl. Marschall/Grupp, FStrG, § 1 Rn. 57).

Daran, dass hier auch über die (Ab-)Lagerung von Erdmassen zu entscheiden ist, ändert auch der Umstand nichts, dass diese Ablagerung möglicherweise einen Vorgang der Abfallbeseitigung darstellt. Bei der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens fällt unbelastetes Erdmaterial an, das als Abfall i. S. d. § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG anzusehen ist. Werden die abzutragenden Erdmengen dazu verwendet, im Zusammenhang mit dem Ausbauvorhaben rechtlich gebotene oder sachlich notwendige Aufschüttungen vorzunehmen, z. B. für Lärmschutzwälle, Straßendämme oder die Hinterfüllung von Brückenwiderlagern, handelt es sich um die Verwertung von Abfällen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 KrWG). Steht dagegen die Beseitigung

im Vordergrund (wie z. B. bei Seitenablagerungen), wird es sich im Zweifel um Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 KrWG) handeln. In letzterem Fall dürfen diese Abfälle grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) abgelagert werden (§ 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Ihre Aufbringung auf die vorgesehenen Bereiche würde daher grundsätzlich die Errichtung einer Deponie i. S. v. § 3 Abs. 27 Satz 1 KrWG darstellen, die im Grundsatz der Planfeststellung durch die zuständige Behörde bedürfte (§ 35 Abs. 2 KrWG). Auf Grund der aus Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG folgenden Konzentrationswirkung des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist eine eigene abfallrechtliche Planfeststellung jedoch nicht erforderlich (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 09.12.1994, NuR 1996, 297). Vielmehr sind auch insoweit Zuständigkeit, Verfahren und Entscheidungsbefugnisse bei der straßenrechtlichen Planfeststellungsbehörde konzentriert und es muss nur ein Verfahren nach den Vorschriften des FStrG als des anzuwendenden Fachplanungsgesetzes durchgeführt werden (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 28.10.2004, NVwZ-RR 2005, 404).

Wenn das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird, kann die Planfeststellungsbehörde im Einzelfall unter dem Vorbehalt des Widerrufs Ausnahmen von der Pflicht, die Überschussmassen nur in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen ablagern zu dürfen, zulassen (§ 28 Abs. 2 KrWG). Auch diese Ausnahmeentscheidung unterfällt der Konzentration des straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses. Eine solche Ausnahme ist insbesondere in Fällen denkbar, wenn – wie hier – inerte Abfälle, z. B. Bodenaushub, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dafür geeigneten Flächen abgelagert werden können (vgl. v. Lersner/Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung, Kz. 0127, Rn. 32).

Soweit eine dauerhafte Ablagerung erfolgt, bestehen vorliegend keine sachlichen Bedenken gegen die Ablagerung der Massen auf den ausgewählten Flächen. Solche wurden insbesondere auch im Anhörungsverfahren nicht vorgebracht. Die abzulagernden Überschussmassen sind nach Art und Menge klar überschaubar. Es handelt sich hier nur um einen Abfallverursacher. Die Maßnahme wird zudem von einer Staatsbehörde durchgeführt, die Ablagerungsstätten stehen Dritten nicht zur Nutzung offen. Eine landschaftsgerechte Einbindung der Deponieflächen durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen ist vom Vorhabensträger vorgesehen (siehe Unterlage 9.3T Blatt 3.1 G). Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 28 Abs. 2 KrWG sind daher gegeben. Insbesondere stellen die unter Ziffer A. 3.2.2 verfügte Auflage sicher, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Die Zulassung einer Ausnahme entspricht auch pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG). Belange, die gegen die Erteilung der Ausnahme sprechen könnten, haben kein solches Gewicht, das die Angemessenheit dieser Entscheidung in Frage stellen könnte. Zu berücksichtigen ist dabei zudem, dass mit den Ablagerungen auch positive Wirkungen für die Allgemeinheit verbunden sind. Sie tragen mit zu einer optischen Abschirmung der ausgebauten Straße gegenüber der Umgebung bei.

Die Ausnahme steht gemäß § 28 Abs. 2 KrWG kraft Gesetzes unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (vgl. Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Auch bei einer (vorübergehenden) Lagerdauer von unter einem Jahr, sind die unter vorstehender Ziffer A. 3.2.2 genannten Angaben bzw. Daten dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt sowie dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt vorzulegen, damit von dort eine abfall- bzw. immissionsschutzrechtliche Würdigung des Sachverhalts erfolgen kann.

Insgesamt stehen abfallwirtschaftliche Belange dem Straßenbauvorhaben somit nicht entgegen. Sie sind zwar gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen; dennoch können sie die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe nicht überwiegen.

### **2.3.12 Kommunale Belange**

Der Vertreter der Gemeinde Pommersfelden weist während des Erörterungstermins darauf hin, dass der als Baustraße vorgesehene öffentliche Feld- und Waldweg zur „Fallmeisterei“ auch von einem örtlichen Bauunternehmer genutzt werde. Dieser wolle auf den angrenzenden Grundstücken Sand schürfen – ein entsprechendes Genehmigungsverfahren sei bei dem Landratsamt anhängig. Die Gemeinde Pommersfelden beabsichtige eine Sondernutzungserlaubnis für den Bauunternehmer zu erteilen. Die Gemeinde beantragt daher, die ständige Befahrbarkeit des Weges (auch) während der Bauzeit sicherzustellen und den Weg nach Bauende wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.

Der Vorhabensträger hat die Befahrbarkeit sowie den ordnungsgemäßen Zustand des Weges gegenüber der Gemeinde zugesichert.

### **2.3.13 Träger von Versorgungsleitungen**

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel o. ä. betreiben, zu berücksichtigen. Dabei ist aber nur auf das „Ob und Wie“ von Leitungsänderungen einzugehen, nicht jedoch z. B. über die Kostentragung zu entscheiden, die sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen richtet (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG) bzw. bei Änderungen an Fernmeldeleitungen nach den Vorschriften des TKG.

#### **2.3.14.1 Deutsche Telekom Technik GmbH**

Die Deutsche Telekom Technik GmbH bittet darum, ihr mit einer Vorlaufzeit von vier Monaten die endgültigen Ausbaupläne zuzusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen. Des Weiteren bittet sie verschiedene Hinweise für die Baudurchführung (Erstellung eines Bauablaufzeitplans), insbesondere bezüglich der notwendigen Zugänglichkeit ihrer Anlagen während der Bauphase zu beachten.

Entsprechende Vorgaben hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabensträger unter A. 3.1.1 auferlegt; hierauf wird Bezug genommen. Der Vorhabensträger hat zudem ausdrücklich eine rechtzeitige Beteiligung der Deutschen Telekom Technik GmbH und die Abstimmung der Baumaßnahme mit ihr zugesagt. Ebenso hat er den Schutz bestehender Anlagen der Deutschen Telekom GmbH zugesagt, genauso wie eine rechtzeitige Information vor Baubeginn über Maßnahmen, die Anlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH betreffen, sowie die Beachtung der Kabelschutzanweisung der Telekom. Die Sicherstellung eines ungehinderten Zuganges zu den Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme wird der Vorhabensträger gleichfalls berücksichtigen.

#### **2.3.14.2 Bayernwerk Netz GmbH**

Die Bayernwerk Netz GmbH weist darauf hin, dass sich im Planbereich Versorgungseinrichtungen befinden und einzelne Anlagen in den gegenständlichen Planunterlagen nicht richtig eingezeichnet worden seien. Die betroffenen Anlagen wurden von der Bayernwerk Netz GmbH farblich markiert und in einem Lageplan M

1:4.000 dargestellt. Des Weiteren bittet die Bayernwerk Netz GmbH die im Lageplan gekennzeichneten Schutzzonenbereiche bzw. Schutzstreifen bezüglich bestehender Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen zu beachten.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, die Belange der Bayernwerk Netz GmbH zu berücksichtigen, das Regelungsverzeichnis wurde entsprechend angepasst.

## **2.4 Private Einwendungen**

### *2.4.1 Einwendungen die von mehreren Betroffenen erhoben wurden*

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen (und die gegebenenfalls dazu gestellten Anträge) derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass über jede einzelne Einwendung im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses gesondert und mit konkreter Bezeichnung des Einwendungsführers ausdrücklich und förmlich entschieden werden muss.

Im Rahmen der im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden u. a. wiederholt Forderungen, Bedenken und Anregungen vorgetragen, die in praktisch identischem Wortlaut auch vom Bayerischen Bauernverband vorgebracht wurden. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die entsprechenden Ausführungen unter C. 2.3.9 Bezug genommen.

Soweit sich die Einwendungen daneben noch mit anderen Fragen beschäftigen, die auch bereits an anderer Stelle des Planfeststellungsbeschlusses, etwa bei der Planrechtfertigung oder bei den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung eingestellt wurden, abgehandelt worden sind, wird gleichfalls auf die entsprechenden Textpassagen in diesem Beschluss verwiesen.

Soweit darüber hinaus weitere Punkte mehrfach vorgebracht werden, werden diese nachfolgend behandelt. Hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens der Einwender wird auf die Einwendungsschreiben und die Erwiderungen des Vorhabensträgers sowie den sonst geführten Schriftwechsel ergänzend Bezug genommen.

#### *2.4.1.1 Flächenverlust bzw. –inanspruchnahme*

Bei Realisierung des Anbaus eines dritten Fahrstreifens an die Bundesstraße 505 (AS Pommersfelden A 3 – AS Bamberg-Süd A 73) von Abschnitt 140, Station 1,070, bis Abschnitt 240, Station 0,065, mit Neubau einer Anschlussstelle im Kreuzungsbereich mit der Staatsstraße 2254 Zentbechhofen – Herrnsdorf werden zahlreiche Grundstücke verschiedener privater Eigentümer dauerhaft oder vorübergehend beansprucht. Im Einzelnen wird hierzu auf die Grunderwerbspläne (Unterlage 10.1.T) und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2.T) Bezug genommen. Die Auswirkungen des Vorhabens lassen sich, wie bereits an verschiedenen Stellen dieses Beschlusses dargelegt, nicht weiter als durch einen bestandsnahen Ausbau, Querschnittsgestaltung o.ä. verringern.

Der Schutz des Eigentums ist mit den direkt auf den Grundentzug gerichteten Planfestsetzungen unmittelbar tangiert und deshalb als privater Belang in die zu treffende Abwägung im Planfeststellungsverfahren einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Privateigentum in diesem Zusammenhang vor Eingriffen überhaupt geschützt wäre. Vielmehr ist auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG der Abwägung unterworfen. Das heißt, die Belange der Eigentümer können bei der Abwägung ggf. zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen sowie ggf. von Pachtflächen in der Abwägung mit erheblichem Gewicht gegen die Planung zu Buche schlägt. Dennoch haben es die Betroffenen hinzunehmen, dass in der Gesamtabwägung auf Grund der Argumente, die für das Projekt sprechen, zugunsten des Bauvorhabens, das im öffentlichen Wohl steht, entschieden wird und sie gezwungen sind, gegen Entschädigung vorübergehend bzw. endgültig auf ihren Besitz oder ihr Eigentum bzw. die Bewirtschaftung von Pachtflächen zu verzichten, soweit es die mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen vorsehen.

Rein entschädigungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 19 FStrG i. V. m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung hier der Vorrang einzuräumen ist.

#### 2.4.1.2 *Ersatzlandgestellung*

Über die Frage der mehrfach im Anhörungsverfahren geforderten Gestellung von Ersatzland für Flächenverluste hat die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich nicht zu entscheiden, da Art. 14 BayEG insoweit eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung enthält (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.1980, NJW 1981, 241, und Urteil vom 05.11.1997, UPR 1998, 149). Wird durch den Flächenentzug die betriebliche Existenz eines Eigentümers weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, diesen hinsichtlich seiner Forderung nach Ersatzland auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, NVwZ-RR 1999, 629). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde nach Billigkeitsgrundsätzen, also nach denselben Grundsätzen wie bei fachplanerischen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Allerdings ist diese enteignungsrechtliche Vorschrift so ausgestaltet, dass eine Enteignung selbst dann nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann.

Bei möglichen Existenzgefährdungen hat die Frage von Ersatzland im Rahmen der Abwägung bei der Gewichtung des betreffenden privaten Belangs eine erhebliche Bedeutung. Auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 2.3.9.2 (Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben) wird Bezug genommen. Das Ergebnis der Einzelprüfungen ist im Zusammenhang mit der Behandlung der jeweiligen Einwendungen sogleich dargestellt. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass eine Gefährdung der Existenz von landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben durch die Gestellung von geeignetem, in der Hand des Vorhabensträgers befindlichem Ersatzland abgewendet werden kann.

#### 2.4.2 *Einzelne Einwender*

Soweit über weitere, nicht erledigte Individualeinwendungen von privater Seite zu entscheiden war, die nicht schon an anderer Stelle dieses Beschlusses behandelt wurden, werden diese nachfolgend - aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form und unter einer individuell vergebenen Einwendernummer - abgehandelt. Aus

Gründen der Vereinfachung wird dabei durchgehend von Einwendern gesprochen; dies schließt sowohl männliche und weibliche Einwendungsführer als auch Personmehrheiten von Einwendungsführern (Erbengemeinschaften etc.) ein. Die Einwender können die ihnen jeweils zugeteilte Einwendernummer bei der Regierung von Mittelfranken, der Stadt Höchststadt an der Aisch, der Gemeinde Pommersfelden oder der Gemeinde Frensdorf erfragen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens der Einwender darf auf die Einwendungsschreiben und die Er widerungen des Vorhabensträgers sowie den sonst geführten Schriftwechsel ergänzend Bezug genommen werden.

### **Einwender 1**

Der Einwender bringt vor, dass ihm durch den massiven Flächeneingriff die Fl. -Nrn. 741, Gemarkung Zentbechhofen durch Rodung vollständig entzogen werde. In diese Forstfläche mit älterem Baumbestand werde stetig investiert. Die Fl. -Nrn. 701 sowie 733 Gemarkung Zentbechhofen (ebenfalls forstwirtschaftliche Nutzflächen) werden zum Teil dauerhaft sowie teilweise auch vorübergehend in Anspruch genommen. Die Flächen, die dauerhaft für das Vorhaben benötigt werden, seien in Ersatzflächen auszugleichen. Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen seien nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Der Einwender lehnt es ab, sein Grundstück Fl. –Nr. 798 Gemarkung Zentbechhofen (bisher Ackerlandnutzung), als Ausgleichsfläche für die Maßnahmen 8.1 W (Waldausgleich) an den Vorhabensträger zu veräußern.

Im Rahmen der eingebrachten Tektur hat der Vorhabensträger für die Waldausgleichsmaßnahme 8.2 W T nunmehr Ersatzgrundstücke in die Planung einbezogen über die er ohne Einschränkungen verfügen kann. Die Einwendungen bezüglich einer Inanspruchnahme der Fl. –Nr. 798 Gemarkung Zentbechhofen haben sich somit erledigt.

Im Übrigen sind die Einwendungen zurückzuweisen.

Der Einwender bewirtschaftet nach Aussage des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach ca. 10,5 ha Wald. Durch die geplante Auffahrt der neuen Anschluss-Stelle verliert er die Fl. –Nr. 741 mit 3.939 m<sup>2</sup> komplett. Bei dieser Waldfläche handelt es sich um einen ca. 80-jährigen Kiefernbestand. Langfristig können auf dieser Fläche rechnerisch jährlich ca. 2,75 Festmeter Holz genutzt werden. Dies entspricht bei den derzeitigen Holzpreisen einen Erlös von ca. 100 € jährlich. Eine Holznutzung findet in der Regel jedoch nicht jährlich, sondern alle fünf bis zehn Jahre mit entsprechend höheren Entnahmemengen statt. Der angegebene Wert von 100 € jährlich ist daher ein rein rechnerischer. Eine Existenzgefährdung ist aus der Sicht des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach nicht gegeben. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser fachlichen Aussage an und verneint im Ergebnis unter Berücksichtigung der unter C. 2.3.9.2 dargestellten Gesichtspunkte eine vorhabensbedingte Gefährdung der betrieblichen Existenz.

Die vom Einwender ebenfalls angesprochene Fl. -Nrn. 733 Gemarkung Zentbechhofen hat eine Gesamtfläche von 5.591 m<sup>2</sup> und wird auch forstwirtschaftlich genutzt. Gleiches gilt für die Fl. -Nrn. 701 Gemarkung Zentbechhofen mit einer Fläche von 25.094 m<sup>2</sup>. Bezüglich der Fl. –Nrn. 733 erfolgt eine dauerhafte Inanspruchnahme von 122 m<sup>2</sup>, die Fl. –Nr. 701 wird dauerhaft mit 864 m<sup>2</sup> beansprucht. Im Verhältnis zur jeweiligen Gesamtfläche liegen nur (äußerst) geringe Flächeninanspruchnahmen vor. Unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Fl. -Nr. 741 kann folglich auch die dauerhafte Inanspruchnahme der genannten (kleineren) Teilflächen zu kei-

ner Existenzgefährdung führen. Unabhängig davon ist der Einwender aber vom Vorhabensträger für den mit dem Vorhaben verbundenen Flächenentzug und damit verbundene sonstige Vermögensnachteile außerhalb der Planfeststellung zu entschädigen; die Festlegung der Art der Entschädigung (gegebenenfalls unter Bereitstellung von Ersatzland) erfolgt ebenso dort. Auf die vorstehenden Ausführungen unter C. 2.4.1.1 und C. 2.4.1.2 wird insoweit Bezug genommen.

Der Vertreter der Planfeststellungsbehörde hat beim Erörterungstermin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein im Rahmen der Planfeststellung festzustellender Anspruch auf Ersatzlandgestellung nur bestehen könne, wenn die Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe im Raum stehe. Dies sei jedoch bezüglich des Einwenders nicht der Fall, so dass er, falls sich keine einvernehmliche Lösung mit dem Vorhabensträger ergebe, seine Forderungen im nachgelagerten Entschädigungsverfahren geltend machen müsse. Der Vorhabensträger hat beim Erörterungstermin ausdrücklich zugesagt, dass er bemüht sei, dem Wunsch sämtlicher Einwender nach Ersatzgrundstücken zu entsprechen.

Der Vorhabensträger hat zudem zugesichert, die Entschädigungsansprüche bezüglich vorübergehend beanspruchter Flächen selbst zu regulieren. Die notwendigen Rekultivierungsarbeiten wird er durch die beauftragten Firmen ausführen lassen, um den Grundstückszustand vor Baubeginn wiederherzustellen. Auch insoweit wurde den Einwendungen teilweise entsprochen.

Überdies bringt der Einwender vor, dass sich derzeit bei Fl. –Nr. 1889/1 Gemarkung Zentbechhofen eine für Land- und Forstmaschinen befahrbare Fläche befinde, die auf Grund der gegenständlichen Planung wegfallen werde. Er fragt daher an, ob hierfür eine Alternative geschaffen werde. Der Vorhabensträger hat beim Erörterungstermin insoweit zugesagt, dass der in Rede stehende öffentliche Weg wieder angelegt werde, allerdings werde dieser nach Süden verlegt.

## **Einwender 2**

Der Einwender moniert, dass ihm bei Realisierung des Vorhabens die Fl. –Nr. 734/1 Gemarkung Zentbechhofen mit einer Fläche von 603 m<sup>2</sup> dauerhaft entzogen werde. Aus der Fl. -Nr. 737/1 Gemarkung Zentbechhofen werde Teileigentum in Anspruch genommen, die Fl. -Nr. 734 Gemarkung Zentbechhofen werde vorübergehend beansprucht. Er bewirtschaftete einen Betrieb mit ca. 4 ha forstwirtschaftlicher Fläche, mit der Inanspruchnahme der Fl. -Nr. 734/1 gehe ein älterer wertvoller Baumbestand verloren. Der Einwender fordert daher einen Ausgleich an Forstflächen mit identischem Baumbestand. Auch seien die vom Einwender erbrachten jahrelangen Pflegemaßnahmen insoweit monetär zu entschädigen. Die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen seien in identischem Zustand wie vor der Inanspruchnahme vom Vorhabensträger wieder zurück zu geben.

Den Einwendungen kann teilweise entsprochen werden.

Der Einwender bewirtschaftet nach Aussage des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach keinen landwirtschaftlichen Betrieb, so dass vorhabensbedingt keine landwirtschaftlichen Flächen tangiert sind. Der Einwender ist jedoch Eigentümer von 3,66 ha forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Er verliert durch die geplante Auffahrt die gesamte Flur –Nr. 734/1 Gemarkung Zentbechhofen mit einer Fläche von 603 m<sup>2</sup>. Bei dieser Waldfläche handelt es sich um einen ca. 80-jährigen Kiefernbestand. Der langfristig zu erzielende Gewinn durch Holznutzung beträgt bei den derzeitigen Holzpreisen ca. 17 € jährlich. Eine – auch nur annähernde – Existenzgefährdung ist nach Aussage des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach daher auszuschließen.



Zudem ist festzustellen, dass von der Fl. -Nr. 737/1 (Fläche 119 m<sup>2</sup>) lediglich eine kleine Teilfläche von 15 m<sup>2</sup> als Baustraße vorübergehend in Anspruch genommen wird und nicht, wie der Einwender behauptet, ein vollständiger Flächenentzug erfolgt (siehe Unterlagen 10.1.T sowie 10.2.T). Unabhängig davon ist der Einwender aber vom Vorhabensträger für den mit dem Vorhaben verbundenen (geringen) Flächenentzug und damit verbundene sonstige Vermögensnachteile außerhalb der Planfeststellung zu entschädigen; die Festlegung der Art der Entschädigung (gegebenenfalls unter Bereitstellen von Ersatzland) erfolgt ebenso dort. Auf die vorstehenden Ausführungen unter C. 2.4.1.1 und C. 2.4.1.2 wird insoweit Bezug genommen. Dem Einwender erwachsen durch diese Vorgehensweise keine Nachteile.

Der Vorhabensträger hat beim Erörterungstermin ausdrücklich zugesagt, dass er bemüht sei, dem Wunsch sämtlicher Einwender nach Ersatzgrundstücken zu entsprechen. Zudem hat er zugesichert, die Entschädigungsansprüche bezüglich vorübergehend beanspruchter Flächen selbst zu regulieren. Die notwendigen Rekultivierungsarbeiten wird er durch die beauftragten Firmen ausführen zu lassen, um den Grundstückszustand vor Baubeginn wiederherzustellen. Auch insoweit wurde den Einwendungen Rechnung getragen.

### **Einwender 3**

Der Einwender trägt vor, dass er Eigentümer der beiden vom Bauvorhaben betroffenen Waldgrundstücke Fl. -Nrn. 688 und 746 Gemarkung Zentbechhofen sei. Aus beiden Fl. -Nrn. werden jeweils Teilflächen dauerhaft bzw. auch vorübergehend in Anspruch genommen. Weitere Waldflächen habe er nicht zur Verfügung, da er mit Holz heize, sei er auf diese Waldflächen angewiesen. Zudem habe er beide Waldgrundstücke jahrzehntelang gepflegt, so dass diese einen wertvollen Baumbestand aufweisen würden. Der Einwender fordert einen Ausgleich in Forstflächen mit identischem Baumbestand. Alternativ wäre er mit einer jährlichen Holzlieferung von 10 m<sup>3</sup> Festmeter einverstanden. Zudem müsse der Vorhabensträger die jahrelang an dem alten Baumbestand vorgenommenen Pflegemaßnahmen entsprechend ausgleichen. Die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen seien in identischem Zustand wie vor der Inanspruchnahme vom Vorhabensträger wieder zurück zu geben.

Der Einwender bittet zudem den Vorhabensträger um Überprüfung, ob es möglich sei, das geplante Regenrückhaltebecken E 2 auf einem anderen Grundstück als der Fl. -Nr. 688 Gemarkung Zentbechhofen zu errichten. Eine diesbezügliche Umplanung würde den benötigten Flächenumfang deutlich reduzieren.

Den Einwendungen kann ebenfalls nur teilweise entsprochen werden.

Der Einwender bewirtschaftet nach Aussage des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach keinen landwirtschaftlichen Betrieb, so dass vorhabensbedingt keine landwirtschaftlichen Flächen tangiert sind. Der Einwender besitzt nach Aussage des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach 1,81 ha Wald. Durch den Bau der Auffahrt verliert er dauerhaft 1.793 m<sup>2</sup> Waldfläche (Fl. -Nr. 746 Gemarkung Zentbechhofen), durch den Bau des Regenrückhaltebeckens E 2 1.348 m<sup>2</sup> (Fl. -Nr. 688 Gemarkung Zentbechhofen). Insgesamt werden ihm 3.141 m<sup>2</sup> Wald (dauerhaft) entzogen. Auf dieser Fläche lassen sich bei nachhaltiger Bewirtschaftung jährlich ca. 2,2 Festmeter Holz nutzen. Durch den Teilflächenverlust entstehen auf beiden Flurnummern gewisse Bewirtschaftungerschwernisse.

Im Verhältnis zur jeweiligen Grundstücksfläche liegen jedoch überschaubare Flächeninanspruchnahmen vor. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach hat unter Berücksichtigung der vorhabensbedingten dauerhaften Flächenentzüge vorliegend keine Existenzgefährdung gesehen Unabhängig davon ist der

Einwender aber vom Vorhabensträger für den mit dem Vorhaben verbundenen Flächenentzug und damit verbundene sonstige Vermögensnachteile außerhalb der Planfeststellung zu entschädigen; die Festlegung der Art der Entschädigung (gegebenenfalls unter Bereitstellen von Ersatzland) erfolgt ebenso dort. Auf die vorstehenden Ausführungen unter C. 2.4.1.1 und C. 2.4.1.2 wird insoweit Bezug genommen.

Der Vorhabensträger hat beim Erörterungstermin ausdrücklich zugesagt, dass er bemüht sei, dem Wunsch sämtlicher Einwender nach Ersatzgrundstücken zu entsprechen. Zudem hat er zugesichert, die Entschädigungsansprüche bezüglich vorübergehend beanspruchter Flächen selbst zu regulieren. Die notwendigen Rekultivierungsarbeiten wird er durch die beauftragten Firmen ausführen lassen, um den Grundstückszustand vor Baubeginn wiederherzustellen. Auch insoweit wurde den Einwendungen Rechnung getragen. In den Waldbereichen wird versucht, weitestgehend auf eine vorübergehende Inanspruchnahme für den Baubetrieb zu verzichten.

Der Vorhabensträger hat zu dem Vorschlag, das geplante Regenrückhaltebecken E 2 auf einem anderen – nicht dem Einwender gehörenden – Grundstück zu situieren mitgeteilt, dass diese Anlage bewusst zwischen zwei Gräben geplant worden sei, da sich diese dort gut in die Landschaft einbindet und eine schadlose Ableitung in den vorhandenen Gräben gewährleistet. Es wurde auch insoweit versucht, den Eingriff in Privatgrund möglichst gering zu halten, eine Lage dieses Rückhaltebeckens ohne oder mit einem (noch) geringeren Eingriff in das Grundeigentum ist nach Aussage des Vorhabensträgers aus entwässerungstechnischer Sicht nicht möglich. Auch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat die Lage dieses Beckens auf dem Grundstück Fl. -Nr. 688 Gemarkung Zentbechhofen aus wasserwirtschaftlicher Sicht für notwendig erachtet. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Dem Vorschlag des Einwenders kann daher nicht Rechnung getragen werden.

#### **Einwender 4**

Der Einwender kritisiert, dass ihm durch den massiven Flächeneingriff von seinem Grundstück Fl. -Nr. 744 Gemarkung Zentbechhofen bis zu 71,1% an Fläche entzogen werde. Das Waldgrundstück weise einen älteren Baumbestand auf, der mit regelmäßiger forstwirtschaftliche Pflege und stetigen Investitionen in die Forstfläche betrieben werde. Ziel dieser Forstfläche sei der Erhalt von nachwachsenden Rohstoffen, Verbesserung der Waldbodenqualität sowie der Erhalt und Schutz aller Lebewesen des Waldes in allen Formen. Daher führte der Einwender im Jahr 2016 eine waldbauliche Maßnahme in Form einer Wiederaufforstung und Pflanzung in Zusammenarbeit mit dem ortskundigen Förster durch. Es wurden auf diesem Flurstück zertifizierte Rotbuchen (350 Stück) und Weißtannen (50 Stück) zur nachhaltigen Verbesserung der nährstoffreichen Bodenqualität und Erhaltung des Mischwaldes für die nächsten Jahrzehnte geschaffen. Diese Maßnahme sei vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth mit einer Fertigstellungsanzeige/ Verwendungsnachweis zur Förderung von waldbaulichen Maßnahmen nach der WALDFÖPR 2015 abgenommen worden. Daher sei er verpflichtet, für den Schutz und Erhalt der geförderten Maßnahme innerhalb einer Bindungsfrist von 5 Jahren zu sorgen. Von diesem Grundstück werden 3.623 m<sup>2</sup> vollständig und 124m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen. Die Fläche mit dauerhaftem Entzug sei in Ersatzflächen auszugleichen, die Fläche mit vorübergehender Inanspruchnahme sei in den Zustand zu versetzen wie vor Beginn der Baumaßnahme. Zudem fordert der Einwender, dass die waldbaulichen Maßnahmen unberührt bleiben, damit die Bindungsfrist eingehalten werden könne. Zudem vertritt der Einwender die Auffassung, dass die Grundstücke mit den Fl. -Nrn. 847 und 845 Gemarkung Sambach (beide Flächen werden als Sandabbau und Wiederauffüllung durch Bauaushub genutzt) ideal wären, um die Anschluss-Stelle an die B 505 zu realisieren, anstelle

von Forstflächen mit einem hohen Nutzungsgrad und alten Baumbeständen zu zerstören.

Der Einwender bewirtschaftet gemäß Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach keinen landwirtschaftlichen Betrieb, so dass vorhabensbedingt keine landwirtschaftlichen Flächen tangiert sind. Der Einwender besitzt nach Aussage des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach 12,1 ha Wald. Ihm werden durch die plangegegenständliche Auffahrt der neuen Anschluss-Stelle dauerhaft 3.632 m<sup>2</sup> Waldfläche (Teilfläche der Fl. -Nr. 744 Gemarkung Zentbechhofen) entzogen. Durch diesen Teilflächenverlust entstehen ihm gewisse Bewirtschaftungsschwernisse auf dieser Fläche. Auf diesem Grundstück wurde 2016 eine vom Freistaat Bayern geförderte Pflanzung mit einer fünfjährigen Bindungsfrist durchgeführt. Würde die Fläche innerhalb der Bindungsfrist gerodet, dann müsste der Zuschussbetrag nebst Verzinsung zurückgezahlt werden. Eine Rodung nach Ablauf der Bindungsfrist würde jedoch zu keiner Rückforderung führen. Gleichwohl hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach als amtlicher Sachverständiger auch angesichts der dargestellten Bewirtschaftungsschwernisse, die mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen sind, keine Existenzgefährdung für den Einwender festgestellt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser fachlichen Einschätzung an. Wie bereits bei den o.g. Einwendern ausgeführt ist der mit dem Vorhaben verbundene Flächenentzug und damit verbundene sonstige Vermögensnachteile außerhalb der Planfeststellung vom Vorhabensträger zu entschädigen; die Festlegung der Art der Entschädigung (gegebenenfalls unter Bereitstellen von Ersatzland) erfolgt ebenso dort. Auch eine mögliche Rückzahlung staatlicher Fördermitteln wird im Rahmen des Entschädigungsverfahrens behandelt werden. Auf die vorstehenden Ausführungen unter C. 2.4.1.1 und C. 2.4.1.2 wird insoweit Bezug genommen.

Der Vorhabensträger hat beim Erörterungstermin explizit zugesagt, dass er bemüht sei, dem Wunsch sämtlicher Einwender nach Ersatzgrundstücken zu entsprechen. Zudem hat er zugesichert, die Entschädigungsansprüche bezüglich vorübergehend beanspruchter Flächen selbst zu regulieren. Die notwendigen Rekultivierungsarbeiten wird er durch die beauftragten Firmen ausführen lassen, um den Grundstückszustand vor Baubeginn wiederherzustellen. Auch insoweit wurde den Einwendungen Rechnung getragen. In den Waldbereichen wird versucht, weitestgehend auf eine vorübergehende Inanspruchnahme für den Baubetrieb zu verzichten. Den Einwendungen wird somit zumindest teilweise Rechnung getragen.

Der Vorhabensträger hat schriftlich nachvollziehbar dargelegt, dass die vom Einwender vorgeschlagenen Grundstücke Fl. -Nrn. 845 und 847 Gemarkung Sambach für eine Anschluss-Stelle zur Anbindung der St 2254 an die B 505 nicht geeignet sind. Eine Anschlussstelle im Zuge der Kreisstraße BA 24 anstelle im Zuge der St 2254 erzielt nicht die verkehrliche Wirksamkeit der geplanten Maßnahme. Insoweit wird auf die detaillierten Ausführungen unter C. 2.2.1 bzw. C. 2.3.2.4 dieses Beschlusses Bezug genommen, aus der sich die verkehrliche Notwendigkeit bzw. Effektivität der Anschluss-Stelle im plangegegenständlichen Bereich ergibt. Insoweit kann der Vorschlag des Einwenders keine Berücksichtigung finden.

## **Einwender 5**

Der Einwender bringt vor, dass er als Eigentümer der Grundstücke Fl. -Nrn. 743, 749/2 (zugehöriger Weg), 762 sowie 768 Gemarkung Zentbechhofen direkt von der Baumaßnahme betroffen sei. Die Flächen seien momentan in seiner land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, der Teich sowie die Wiese werden fremdbewirtschaftet. Die forstwirtschaftliche Nutzung werde von ihm selbst ausgeübt. Der Wald bestehe

nahezu ausschließlich aus einem Altbestand an Bäumen, regelmäßige Nachpflanzungen sowie Pflegemaßnahmen wurden intensiv durchgeführt. Der Teich sei vor drei Jahren hergerichtet worden (Ausbaggern sowie Sanierung des Dammes).

Aufgrund des erheblichen Flächenverlustes sei der Einwender auf Ersatzflächen angewiesen, so dass die Inanspruchnahme seiner Flächen in Ersatzflächen auszugleichen sei. Insbesondere sei zu berücksichtigen, dass die Ersatzflächen – entsprechend der vorhabensbedingt betroffenen Grundstücke – in unmittelbarer Nähe zu seinem Betriebsgrundstück liegen müssen.

Der Einwender bewirtschaftet nach Aussage des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb. Entgegen seinem Vorbringen ist jedoch die Fl. -Nr. 768 Gemarkung Zentbechhofen nicht von dem Vorhaben betroffen, sondern die Fl. –Nrn. 766 und 765 Gemarkung Zentbechhofen jeweils in geringem Ausmaß. Die Fl. –Nr. 765 Gemarkung Zentbechhofen wird als Grünland genutzt, davon verliert der Einwender 21 m<sup>2</sup>, von der Fl. –Nr. 766 werden dauerhaft 94 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Eine (auch nur annähernde) Existenzgefährdung liegt nach Aussage des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach erkennbar nicht vor. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser fachlichen Bewertung an.

Der Einwender bewirtschaftet nach Aussage des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach zusätzlich 7,87 ha Wald. Ihm werden durch die geplante Auffahrt 4.124 m<sup>2</sup> der Fl. -Nr. 743 Gemarkung Zentbechhofen dauerhaft entzogen. Auf der Fl. -Nr. 762 Gemarkung Zentbechhofen verliert er durch die gegenständliche Planung dauerhaft 158 m<sup>2</sup>. Insgesamt gehen ihm somit 4.282 m<sup>2</sup> forstwirtschaftlich genutzte Fläche verloren. Durch die Teilflächenverluste auf den Fl. -Nrn. 743 und 762 entstehen ihm gewisse Bewirtschaftungserschwernisse. Wie bereits bei den o.g. Einwendern ausgeführt ist der mit dem Vorhaben verbundene Flächenentzug und damit verbundene sonstige Vermögensnachteile außerhalb der Planfeststellung vom Vorhabensträger zu entschädigen; die Festlegung der Art der Entschädigung (gegebenenfalls unter Bereitstellen von Ersatzland) erfolgt ebenso dort. Auf die vorstehenden Ausführungen unter C. 2.4.1.1 und C. 2.4.1.2 wird insoweit Bezug genommen. Der Vorhabensträger hat beim Erörterungstermin explizit zugesagt, dass er bemüht sei, dem Wunsch sämtlicher Einwender nach Ersatzgrundstücken zu entsprechen. Der Einwender kann daher seinen Wunsch nach Ersatzflächen in unmittelbarer Lage zu seinem Betrieb, im Rahmen des nachgelagerten Entschädigungsverfahrens gegenüber dem Vorhabensträger geltend machen, der, wie bereits erwähnt, beim Erörterungstermin entsprechende Verhandlungsbereitschaft mit den betroffenen Grundeigentümern signalisiert hat. Zudem hat er zugesichert, die Entschädigungsansprüche bezüglich vorübergehend beanspruchter Flächen selbst zu regulieren. Die notwendigen Rekultivierungsarbeiten wird er durch die beauftragten Firmen ausführen zu lassen, um den Grundstückszustand vor Baubeginn wiederherzustellen.

## **Einwender 6**

Der Einwender moniert, dass er als Eigentümer der Grundstücke Fl. –Nrn. 1058 und 1124 Gemarkung Zentbechhofen sowie als Pächter der Fl. –Nr. 1120 Gemarkung Zentbechhofen unmittelbar von dem Bauvorhaben betroffen sei.

Die Fl. –Nr. 1058 werde wegen dem Bau eines Regenrückhaltebeckens teilweise entzogen. Teile dieser Flurnummer werden im Zuge der Bauarbeiten vorübergehend – für mindestens ein Jahr – in Anspruch genommen. Bisher sei diese vorübergehend entzogene Fläche vom Einwender als Ackerland genutzt worden. Der dauerhaft entzogene Grundstücksteil betreffe jedoch eine Grünlandfläche. Für die vorübergehend in Anspruch genommene Fläche sei zu berücksichtigen, dass dies

hochwertiges Ackerland sei und diese Fläche nach Rückgabe wieder hochwertiges Ackerland bleiben solle. Der Einwender fordert ein Gutachten der Fläche vor der vorübergehenden Inanspruchnahme sowie nach Rückgabe der Fläche anzufertigen, zudem sei entsprechender Wertersatz zu leisten. Die Fläche sei sorgsam zu behandeln und Schadstoffeintrag durch Öle etc. seien zwingend zu verhindern. Ferner sei der Graben des Wasserablaufes F211 dauerhaft abflusswirksam zu halten, die regelmäßige Unterhaltsreinigung habe durch den Baulastträger ohne Aufforderung zu erfolgen.

Die Fl. -Nrn. 1120 sowie 1124 Gemarkung Zentbechhofen seien während der Bau-phase für den Einwender nicht erreichbar, sodass insoweit entsprechender Lander-satz gefordert werde. Der Betrieb des Einwenders im Vollerwerb, werde nach den strengen Kriterien des Bayerischen Kulturlandschaftspflegeprogramms bewirtschaf-tet (Maßnahme B20). Daher sei er auf jeden Quadratmeter Hauptfutterfläche zur Maßnahmenerefüllung sowie zur Ernährung seiner Tiere angewiesen. Ein Ersatz müsse hier zwingend durch eine Fläche nahe des Betriebssitzes erfolgen.

Weiterhin bittet der Einwender zu prüfen, ob das Regenrückhaltebecken auf der Fl. -Nr. 1124 Gemarkung Zentbechhofen errichtet werden könne, insbesondere um Be-wirtschaftungserleichterungen durch die zurückliegende Flurbereinigung aufrecht zu erhalten.

Ferner sei die bisherige in seinem Grundbuch zu Gunsten der Bundesstraßenver-waltung eingetragene Dienstbarkeit vom 01.06.1965 aufgrund der veränderten Bed-ingungen für den Einwender kostenfrei zu löschen. Vor einem Betreten seiner bewirtschafteten Flächen, bittet der Einwender den Vorhabensträger um rechtzei-tige Information bzw. Terminabsprache

Hierzu ist festzustellen, dass nicht – wie der Einwender behauptet – die Fl. -Nr. 1124 Gemarkung Zentbechhofen von der Baumaßnahme betroffen ist, sondern das Grundstück Fl. –Nr. 1124/2 Gemarkung Zentbechhofen. Von dieser Fläche (Ge-samtgröße 2.226 m<sup>2</sup>), wird jedoch nur ein kleiner Anteil von 192 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen. Der Einwender bewirtschaftet gemäß Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach einen landwirtschaftli-chen Haupterwerbsbetrieb. Er verliert durch das Bauvorhaben dauerhaft 3.297 m<sup>2</sup> an landwirtschaftlich genutzter Fläche. Von einer Existenzgefährdung ist im vorlie-genden Fall nach Aussage der landwirtschaftlichen Fachbehörde jedoch nicht aus-zugehen. Diese wurde vom Einwender im Anhörungsverfahren auch nicht geltend gemacht. Nach Angabe der Abteilung Forsten des Amtes für Ernährung, Landwirt-schaft und Forsten Ansbach, bewirtschaftet der Einwender zudem eine Gesamtflä-che von 28,2 ha Wald. Auf der Fl. -Nr. 1124/2 Gemarkung Zentbechhofen werden ihm vorhabensbedingt jedoch lediglich 192 m<sup>2</sup> dauerhaft entzogen. Aus forstwirt-schaftlicher Sicht ist daher eine Beeinträchtigung seiner Existenz ebenso auszu-schließen.

Wie bereits bei den o.g. Einwendern ausgeführt, ist der mit dem Vorhaben einher-gehende Flächenentzug und damit verbundene sonstige Vermögensnachteile au-ßerhalb der Planfeststellung vom Vorhabensträger zu entschädigen; die Festlegung der Art der Entschädigung (gegebenenfalls unter Bereitstellen von Ersatzland) er-folgt ebenso dort. Auf die vorstehenden Ausführungen unter C. 2.4.1.1 und C. 2.4.1.2 wird insoweit Bezug genommen. Der Vorhabensträger hat beim Erörterungs-termin explizit zugesagt, dass er bemüht sei, dem Wunsch sämtlicher Einwender nach Ersatzgrundstücken zu entsprechen. Der Einwender kann daher seinen Wunsch nach Ersatzflächen in unmittelbarer Lage zu seinem Betrieb, im Rahmen des nachgelagerten Entschädigungsverfahrens gegenüber dem Vorhabensträger geltend machen, der beim Erörterungstermin entsprechende Verhandlungsbereit-

schaft mit den betroffenen Grundeigentümern signalisiert hat. Zudem hat er zugesichert, die Entschädigungsansprüche bezüglich vorübergehend beanspruchter Flächen selbst zu regulieren. Die notwendigen Rekultivierungsarbeiten wird er durch die beauftragten Firmen ausführen lassen, um den Grundstückszustand vor Baubeginn wiederherzustellen. Zudem hat der Vorhabensträger zugesagt, dass die Zufahrt zu den betroffenen Grundstücken des Einwenders sowie die Bewirtschaftung der Restflächen im Zuge der Bauarbeiten so weit als möglich sichergestellt werden. Naturgemäß seien Behinderungen während der Baumaßnahme nicht auszuschließen. In den Waldbereichen wird versucht, weitestgehend auf eine vorübergehende Inanspruchnahme für den Baubetrieb zu verzichten.

Im Rahmen des Erörterungstermins hat der Vorhabensträger auf Anregung der Planfeststellungsbehörde eine „Beweissicherung light“ (Begehung und Dokumentation (Protokoll, Fotos) der betroffenen Flächen vor und nach der Maßnahme unter Leitung des AELF und Beteiligung der jeweils betroffenen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer) bezüglich der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen zugesagt. Der entsprechenden Forderung des Einwenders und des BBV wird damit entsprochen.

Gemäß A. 3.2.4 dieses Beschlusses sind sämtliche Lager- und Bereitstellungsflächen so zu gestalten, dass keine nachhaltigen Auswirkungen verursacht werden können, insbesondere also Abschwemmungen von kontaminiertem Material, Versickerungen von gelösten Schadstoffen und Staubverwehungen verhindert werden. Diese wasser- und bodenschutzrechtliche Auflage trägt den Bedenken des Einwenders Rechnung, dass Schadstoffeinträge durch Öle etc. auf den vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wirksam verhindert werden.

Wegen des Baus des Regenrückhaltebeckens (RRB 5) muss der vom Einwender angesprochene „Kreuzflur-Weggraben“, welcher entlang des öffentlichen Feld- und Waldweges (Fl. -Nr. 1123 Gemarkung Zentbechhofen) verläuft, um das RRB 5 herum verlegt werden. Die Kosten für die Verlegung trägt die Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung des Grabens obliegt jedoch dem Straßenbaulastträger des hier tangierten öffentlichen Feld- und Waldweges, somit der Stadt Höchststadt a. d. Aisch. Die Forderung des Einwenders, den Graben regelmäßig zu unterhalten, kann daher nicht dem Vorhabensträger im Zuge der Planfeststellung auferlegt werden. Der Einwender muss sich daher direkt an die Stadt Höchststadt a. d. Aisch als Unterhaltungsverpflichtete wenden.

Die vom Einwender beantragte kostenfreie Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch ist im anschließenden Grunderwerbs- bzw. Entschädigungsverfahren zu klären und unterliegt somit nicht dem Regelungsregime der Planfeststellung. Der Vorhabensträger hat ausdrücklich zugesagt, dass ein Betreten der tangierten Flächen grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem Eigentümer/Pächter erfolgt.

Dem Wunsch des Einwenders, das RRB 5 auf dem Grundstück Fl. -Nr. 1124 Gemarkung Zentbechhofen zu errichten, kann nicht entsprochen werden. Das Grundstück Fl. -Nr. 1058 Gemarkung Zentbechhofen ist als Standort für die Abwasserbehandlungsanlage aus wasserwirtschaftlich-fachlichen Gründen nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg (amtlicher Sachverständiger) am besten geeignet. Das RRB wurde unter anderem deshalb an der nordöstlichen Ecke des Grundstücks situiert, um dessen Bewirtschaftung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Verbleibende Bewirtschaftungserschwernisse werden im Rahmen der Grunderwerbsentschädigung ausgeglichen. Die Querung der B 505 erfolgt weiterhin über den öffentlichen Feld- und Waldweg. Die Kreuzung muss wegen der Verbreiterung der B 505 auf drei Fahrstreifen bei einseitigem Verlangen seitens des Baulastträgers der Bundesstraße (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG) geändert werden.

## **Einwender 7**

Der Einwender trägt vor, dass er als Eigentümer der Grundstücke Fl. –Nrn. 706 und 727 Gemarkung Zentbechhofen wegen dauerhafter sowie vorübergehender Inanspruchnahme von der Baumaßnahme betroffen sei. Er bewirtschaftet einen forstwirtschaftlichen Betrieb mit ca. 9 ha Fläche. Beide Fl. –Nrn. bestehen aus einem älteren wertvollen Baumbestand. Der Einwender wünscht einen adäquaten Flächenausgleich, sollte dieser nicht möglich sein, erwarte er eine entsprechende Entschädigungszahlung. Die bauzeitbedingt in Anspruch genommenen Flächen, seien in identischem Zustand wieder zurückzugeben wie vor deren Inanspruchnahme. Der Einwender verweist auch insoweit auf den alten Baumbestand, der aufgrund der von ihm durchgeführten jahrelangen Pflegemaßnahmen ebenfalls monetär zu berücksichtigen sei. Vor Betreten seiner Flächen, bittet er als Eigentümer um rechtzeitige Information vorab.

Der Einwender bewirtschaftet nach Aussage des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb. Das Bauvorhaben tangiert keine landwirtschaftlichen Flächen. Der Einwender bewirtschaftet nach Aussage der landwirtschaftlichen Fachbehörde 8,52 ha Wald. Von der Fl. –Nr. 727 Gemarkung Zentbechhofen werden ihm dauerhaft (lediglich) 89 m<sup>2</sup> entzogen. Die im Einwendungsschreiben bezeichnete Fl. –Nr. 706 Gemarkung Zentbechhofen ist nach den Unterlagen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach nicht im Eigentum des Einwenders, dafür jedoch die Fl. –Nr. 707 Gemarkung Zentbechhofen, von der dauerhaft 327 m<sup>2</sup> – bei einer Gesamtfläche von 14.497 m<sup>2</sup> – vorhabensbedingt entzogen werden. Im plangegegenständlichen Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2 T) ist der Einwender ebenfalls als Eigentümer der Fl. –Nr. 707 ausgewiesen.

Wie bereits bei den o.g. Einwendern ausgeführt ist der mit dem Vorhaben verbundene (in diesem Fall relativ geringe) Flächenentzug und damit verbundene sonstige Vermögensnachteile außerhalb der Planfeststellung vom Vorhabensträger zu entschädigen; die Festlegung der Art der Entschädigung (gegebenenfalls unter Bereitstellung von Ersatzland) erfolgt ebenso dort. Auf die vorstehenden Ausführungen unter C. 2.4.1.1 und C. 2.4.1.2 wird insoweit Bezug genommen. Der Vorhabensträger hat beim Erörterungstermin explizit zugesagt, dass er bemüht sei, dem Wunsch sämtlicher Einwender nach Ersatzgrundstücken zu entsprechen. Der Einwender kann daher seinen Wunsch nach Ersatzflächen in unmittelbarer Lage zu seinem Betrieb, im Rahmen des nachgelagerten Entschädigungsverfahrens gegenüber dem Vorhabensträger geltend machen, der, wie bereits erwähnt, beim Erörterungstermin entsprechende Verhandlungsbereitschaft mit den betroffenen Grundeigentümern signalisiert hat. Zudem hat er zugesichert, die Entschädigungsansprüche bezüglich vorübergehend beanspruchter Flächen selbst zu regulieren. Die notwendigen Rekultivierungsarbeiten wird er durch die beauftragten Firmen ausführen lassen, um den Grundstückszustand vor Baubeginn wiederherzustellen. Der Vorhabensträger hat ausdrücklich zugesagt, dass ein Betreten der tangierten Flächen grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem Eigentümer/Pächter erfolgt.

## **Einwender 8**

Der Einwender erklärt, dass er damit einverstanden sei, dass seine Flächen für den Bau der Auffahrt im Zuge der B 505 genutzt werden. Er möchte jedoch im Gegenzug eine gleichwertige Ausgleichsfläche erhalten. Welche von seinen Grundstücken im Einzelnen vorhabensbedingt betroffen sind, hat der Einwender in seinem Schreiben jedoch nicht benannt. Die Art und Weise einer (möglichen) vorhabensbedingten Beeinträchtigung hat der Einwender auch nicht zumindest ansatzweise grob umschrieben.

Die Einwendung ist zurückzuweisen, da eine sinnvolle Befassung durch die Planfeststellungsbehörde nicht möglich ist. Der Einwender ist im plangegegenständlichen Grunderwerbsverzeichnis nicht aufgeführt. Weder der Vorhabensträger, noch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach sahen sich deshalb in der Lage eine fachliche Aussage zu dem Vorbringen zu treffen. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keine Veranlassung, den äußerst vagen bzw. ungenauen Aussagen des Einwenders weiter nachzugehen.

### **Einwender 9**

Der Einwender moniert, dass vorhabensbedingt sein gesamtes Grundstück Fl. –Nr. 854 Gemarkung Sambach für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens benötigt werde. Von seinem Grundstück Fl. –Nr. 853 Gemarkung Sambach benötige der Vorhabensträger eine Teilfläche zur Errichtung eines Entwässerungsgrabens, der das anfallende Oberflächenwasser von der B 505 zum Regenrückhaltebecken leite. Der Einwender betreibt auf dem Grundstück Fl. –Nr. 855 Gemarkung Sambach einen Fischweiher, auf der Fl. –Nr. 853 Gemarkung Sambach befinden sich Fischkammern. Um seine Teichbewirtschaftung weiterhin vernünftig ausüben zu können, lege er Wert darauf, dass seine bestehende Zufahrt erhalten bleibe. Im Zufahrtsbereich müsse der Vorhabensträger daher den geplanten Entwässerungsgraben verrohren. Der Einwender möchte zudem einen angemessen breiten Streifen (ca. 3 – 4 m) entlang der südlichen Grenze der Fl. –Nr. 854 Gemarkung Sambach zurückbehalten, damit er bis auf die Höhe seiner Fl. –Nrn. 853 und 855 Gemarkung Sambach, mit einem Fahrzeug heranfahren könne.

Der Einwender merkt an, dass die bestehenden Grenzsteine der Fl. –Nrn. 853 und 855 Gemarkung Sambach möglicherweise nicht korrekt liegen und daher überprüft werden sollten. Im Zuge der Aufstellung eines Strommastes solle es nach Informationen des Voreigentümers zu Grenzstreitigkeiten mit dem Eigentümer des Nachbargrundstücks Fl. –Nrn. 856 Gemarkung Sambach gekommen sein.

Der Vorhabensträger hat zugesichert, sofern bisher eine dinglich gesicherte Zufahrt von der BA 24 aus zur Fl. –Nr. 853 Gemarkung Sambach besteht, diese den neuen Verhältnissen anzupassen und in der bis dato vorhandenen Breite bzw. Befestigung auszuführen. Der plangegegenständliche Entwässerungsgraben wird nach Zusage des Vorhabensträgers verrohrt, so dass den Einwendungen insoweit Rechnung getragen wird. Im Übrigen ist die Fl. –Nr. 853 Gemarkung Sambach auch über den beim Einwender verbleibenden Reststreifen der Fl. –Nr. 854 Gemarkung Sambach erreichbar. Der Vorhabensträger hat in diesem Zusammenhang zugesagt, dass an der südlichen Grenze der Fl. –Nr. 854 Gemarkung Sambach ein 3 m breiter Streifen auf der Fl. –Nr. 854 im Eigentum des Einwenders verbleiben könne, so dass auch insoweit dem Anliegen des Einwenders entsprochen wird.

Die in den Planunterlagen dargestellten Flurgrenzen und Grenzpunkte stellen nach Aussage des Vorhabensträgers den aktuellen Stand der Bayerischen Vermessungsverwaltung dar. Da im Bereich der Grenze der Fl. –Nrn. 853 und 855 zur Fl. –Nr. 856 Gemarkung Sambach kein (vorhabensbedingter) Grunderwerb erforderlich ist, ist in diesem Bereich auch keine Grenzfeststellung veranlasst. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung des Vorhabensträgers und hält die vom Einwender gewünschte Feststellung der Grundstücksgrenze ebenso nicht für erforderlich.

Der Einwender bewirtschaftet nach Aussage des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach keinen landwirtschaftlichen Betrieb. Er verliert durch die Baumaßnahme jedoch 0,39 ha an landwirtschaftlich genutzter Fläche. Wie bereits bei den o.g. Einwendern ausgeführt ist der mit dem Vorhaben verbundene Flächenentzug und damit verbundene sonstige Vermögensnachteile außerhalb der Planfeststellung vom Vorhabensträger zu entschädigen; die Festlegung der Art der



Entschädigung (gegebenenfalls unter Bereitstellen von Ersatzland) erfolgt ebenso dort. Auf die vorstehenden Ausführungen unter C. 2.4.1.1 und C. 2.4.1.2 wird insoweit Bezug genommen. Der Vorhabensträger hat beim Erörterungstermin explizit zugesagt, dass er bemüht sei, dem Wunsch sämtlicher Einwender nach Ersatzgrundstücken zu entsprechen.

Der Einwender besitzt nach den Unterlagen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach 0,3237 ha Wald. Durch den Entzug der Fl. -Nr. 854 Gemarkung Sambach verliert er jedoch lediglich 124 m<sup>2</sup> an Forstfächern. Durch den Bau eines Entwässerungsgrabens auf der Fl. -Nr. 853 Gemarkung Sambach verliert er weitere 189 m<sup>2</sup> Wald. Aus forstlicher Sicht muss es nach Auffassung des Amtes möglich sein, die Waldflächen anfahren zu können. Dieser Forderung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, kommt der Vorhabensträger – wie bereits oben ausgeführt – jedoch nach.

## **2.5 Gesamtergebnis der Abwägung**

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der teilweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen des Anbaus eines dritten Fahrstreifens an die B 505 (AS Pommersfelden – AS Bamberg-Süd) mit Neubau einer AS im Kreuzungsbereich mit der St 2254 Zentbechhofen-Herrnsdorf in ihrer Gesamtheit erscheint für das öffentliche Wohl als dringend geboten. Die Belange, die für das Bauvorhaben sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere auch wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen, die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie insbesondere auch die Umweltauswirkungen. Diese konnten durch die konkrete Ausgestaltung der festgestellten Planung, verschiedene Regelungen, die dem Vorhabensträger mit diesem Beschluss auferlegt wurden, sowie durch Zusagen des Vorhabensträgers derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dessen die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist auch keine Alternative ersichtlich, die sich bei gleicher Verkehrswirksamkeit gegenüber der plangegenständlichen Variante des Anbaus eines dritten Fahrstreifens an die B 505 mit Neubau einer AS im Kreuzungsbereich mit der St 2254 als vorzugswürdig darstellen würde. Der Plan für das Vorhaben ist in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

## **3. Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die unter A. 5 verfügte Einziehung, Umstufung und Widmung von öffentlichen Straßen beruht auf § 2 Abs. 6 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen. Die Entscheidung über die Widmung, Umstufung und Einziehung kann danach – wie vorliegend geschehen – auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach §§ 17 ff. FStrG mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für einen neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.

#### 4. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG

#### C. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,  
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,**

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die genannte Frist kann durch das Gericht auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Der angefochtene Beschluss soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.

#### D. **Hinweise zur Auslegung des Plans**

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A. 2 genannten Planunterlagen bei der Stadt Höchstadt a. d. Aisch und den Gemeinden Frensdorf sowie Pommersfelden zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden zuvor ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen sowie gegenüber den Vereinigungen i. S. v. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG als zugestellt.

Der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans werden daneben im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Ab Beginn der Auslegung der genannten Unterlagen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss im Volltext auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken ([www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)) abzurufen. Während des Auslegungszeitraums kann außerdem eine den unter A. 2 aufgeführten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken eingesehen werden.

W o l f  
Ltd. Regierungsdirektor